Kriegs- und Friedensspionage nach Reichsstrafrecht sowie ihre Stellung in den beiden Strafrechtsreformprojekten.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Königl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Rechts- und Staats-Wissenschaftlichen Doktorwürde,

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

vorgelegt

von

Bruno Klausener

Referendar aus Düsseldorf.

Bonn 1913

Foppen'sche Buchdruckerei.

Referent:
Herr Professor Dr. Fr. Oetker.

I.
Disposition.

A. Einleitende Begriffe.

Notwendigkeit von Kriegs- und Friedensspionage einerseits — Schutzbedürfnis gegen die Spionage in ihrer doppelten Form andererseits — Präzisierunng des Themas.

B. Der Begriff Spion.

I. Ueberblick über seine historische Entwicklung.

a. Römisches Recht

b. Altgermanisches Recht

c. Die Zeit der Rechtsbücher sowie der Kriegstrafgesetzbücher

Edictus-Rothari — Peinliche Gerichtsordnung Carl V. — Polnisches Kriegsrecht-Churfürstl. Brandeburg. Kriegsrecht-jus militare Vinarieuse-rececssus imperii

d. Französiches Recht

„Ordonnances" der Könige — code pénal — gesetz vom April 1886

e. Die Völkerrechtswissenschaft von der Zeit Hugo Grotius's bis auf den heutigen Tag.

Grotius — Mertens — Heffter — Vattel — Funck — Brentano — Calvo — Kluber — Preuss. Landsturmordg. v. 1913 — Brüsseler Declaration....

II.

Der Begriff Spion in der modernen Wissenschaft

C. Die Spionagebestimmungen im Militärstrafgesetzbuch und Reichsstrafgesetzbuch.

I. Ihre Stellung in den beiden Gesetzbüchern.

Erörterung des wissenschaftlichen Streites über den Grund der Bestrafung der Ausländer.

II. Das Subjekt der Spionagedelikte

a. Kriegsspionage.

1. Reichsstrafgesetzbuch . . . . . .

2. Militärstrafgesetzbuch . . . . . .

3. Bedeutung des § 91 Abs. 1 R. St. G. B.

b. Friedensspionage
1. § 92 Abs. 1 R. St. G. B. . . . . .
2. Gesetz v. 3. Juli 1893 . . . . . .

III. Die einzelnen Spionagedelikte.

a. Kriegsspionage
1. Reichsstrafgesetzbuch . . . . . .
a. § 90 Ziffer 5 . . . . . .
b. § 90 Ziffer 4 . . . . . .
2. Militärstrafgesetzbuch . . . . . .
a. §§ 56, 57, 58. Erläuterungen der §§ 9, 10, M. Str. G. B.
b. Verhältnis von § 57 zu § 58 insbes. hinsichtlich § 90 R. G. B. . . . .
c. § 58 Ziffer 1 . . . . . .
d. „ „ „ 3 . . . . . .
e. „ „ „ 8 . . . . . .
f. „ „ „ 12 . . . . . .

b. Friedensspionage.
1. § 92 Abs. 1 R. Str. G. B.
2. Ges. v. Juli 1893 . . . . . .
3. Beantwortung der Erage: Behandelt § 92, 1 ausschliesslich Friedensspionage

IV. Die Strafen der Spionagedelikte.

a. Kriegsspionage
1. R. Str. G. B.
2. M. Str. G. B.

b. Friedensspionage.
2. R. Str. G. B.

V. Die Zuständigkeit. Instanzenzug

D. Die Stellung der Spionage in den beiden Strafrechtreformprojekten.

I. Die Haltung von Vorentwurf und Gegenentwurf gegenüber der Einarbeitung der Strafnebengesetze.

a. im allgemeinen

b. im besonderen, des Gesetzes von 1893, des Pressgesetzes v. 1874 des Ges. v. 1888 betr. unter Ausschluss der Oeffentlichkeit stattfindende Gerichtsverhandlungen

II. Neuredaktion der Spionagebestimmungen in Vorentwurf und Gegenentwurf.
III. Erörterung besonderer Vorschläge.
a. Staatsverträge wieder die Spionage . .
b. Retorsion . . . . . .
c. Die Frage der Aufhebung der Zuständigkeit des Reichsgerichts . . . . . .

Wildi: Verbrechen gegen die Staatsmacht. Dissertation Aarnau 1905.

Zorn: Kriegsmittel und Kriegsführung im Landkriege nach den Bestimmungen der Haager Conferenz 1899. 1902.

Züblin: Die mod. Spionage-Gesetzgebung, Zürich 1895

Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch Berlin 1909.

Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Begründung besondererT eil Berlin 1909.

Gegenentwurf zum Vo nentwurf eines Deutsch. Strafgesetzbuches Berlin 1911. 8

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutsch. Strafgesetzbuches. Begründung. Schluss nebst Denkschrift des Privatdozenten Dr. M. H. Kriegs, mann, Kiel Berlin 1911.'8

Literatur.

Bekker, B.: Staatsverträge wider die Spionage in der deutsch. Juristenzeit. 17. Jahrg. No. 5 S. 297.

Binding: Lehrbuch des gemeinen Strafrechts besonderer Teil 2. Band Leipzig 1905.

Bonfils: Lehrbuch des Völkerrechts. Berlin 1904.

Vergleichende Darstellung des deutsch. und ausländischen Strafrechts besonderer Teil 1. Band Berlin 1906 v. Calker, Mayer, Gerland, Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Staatsgewalt.

Colonieu L' espionnage Paris 1888.

Ebermayer:Z um Spionagegesetz in Deutsch. Juristen-Zeitung 17. Jahrg. No. 15 S. 909.

Enders: Militärstrafgesetzbuch für das deutsch. Reich Würzburg 1903.

Felddienstordnung. Berlin 1908 nebtst Nachtrag 1912.

Finger: Das Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. Berlin 1911.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsch. Reich Leipzig 8-10. Aufl. 1911.

Fuchs: Das Spionageverbrechen in der Strafgesetzgebung des Deutsch. Reiches und die Frage seiner Reform. Breslau 1912.

Fuld: Das Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. Hannover 1910.

Gareis: Institutionen des Völkerrechts. Giesen. 1901.

Goltdammer: Archiv für Strafrecht und Strafprozess. 51. Jahrg. Berlin 1904.

Grotius Hugo: Von Kriegs- und Friedensrechten. Drey Bücher mit dem Kern allerC ommentatoren Anmsambt Tabellenü ber das ganze Werk. Mit Ihro Röm. Kayser Majestät allergnädigsten Privilegio.

Haidlen: Der Hochverrat und Landesverrat nach altdeutschem Recht. Diss. Stuttgart. 1896.

Hälschner: Das gemeine Deutsch. Strafr. Bonn 1887.

Hamm: Verbrechen und Vergehen gegen den Staat in Reformd es Reichsstrafgesetzbuches Bd. II. besonderer Teil Berlin 1910.

Hecht: Die völkerrechtliche Bedeutung des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893. Dissert. Greifswald 1899.

Hecker: DasM ilitärstrafgesetzbuch für das Deutsch. Reich, Berlin 1877.

Heffter: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart.

Herz u. Ernst: Militär Strafgesetzbuch für das Deutsch. Reich. Berlin 1888.

„ „ : Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich Berlin 1903.

„ „ : Strafrecht der Militärperson Berlin 1905.

Hellweg: Der Kriegsverrat. Dissert. Borna Leip. 1912.

Klembowski: Militär-Spionage im Frieden und im Kriege. Leipzig 1894.

v. Koppmann-Weigel: Kommentar zum Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsch. Reich, München 1903. München 1903.

Köhler: „De Attestatis" von Kundschaften. Dissert. Frankfurt a. Od. M. F. C. L. XXXVIII.

von Kries: „Bemerkungen zu den Vorschriften des Strafgesb. für das Deutsch. Reich und das Militärstrafgesetzb. ü ber das Verbrechen des Landesverrates in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft". Herausgegeben von von Liszt u. von Lilienthal 7. Bd. Beriln u. Leipzig 1887.

Laband u. Stoerk: Archiv für öffentliches Recht. 4. Bd. 3. Heft. Freibung i. B. 1889.

Lammasch: Militärischer Staatsverrat und Spionage im Oesterr. Strafgesetzentwurf. Wien 1892.

v. Liszt: Lehrbuch des Deutsch. Strafrechtes 18. Aufl. Berlin 1912.

Mayer: Das Deutsch. Spionagegesetz in der Deutsch. Juristenzeitung. 17. Jahrgang No. 7 S. 417.

von Merfens: Völkerrecht. Das Internationale Recht der civilisierten Nationen. Deutsche Ausgabe von Carl Bergbohm II. Bd. Berlin 1886.

Meurer: Das Kriegsrecht der Haager Ponferenzen. München 1907.

Numa De Chilly, L espionnage Paris 1888.

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsch. Reich Berlin 1912.

Oppenhoff: Das Strafgesetzbuch für das Deutsch. Reich. Berlin 1891.

Pallaske: Gehörtdi e Spionage vor das Reichsgericht? in der Deutsch. Juristenz. 17. Jahrg. No. 14 S. 855.

Rotermund: Kommentar zum Militarstrafgesetzbuch für das Deutsch. Reich Hannover 1909.

Rüdorff: Strafgesetzbuch für das Deutsch. Reich. Berlin 1903.

Schwartze: Landesverrat und Kriegsverrat. Disert. Halle a. S. 1897.

Solms: Strafrecht und Strafprozess für Heer und Marine des Deutsch. Reiches.. Berlin 1911.

Supper: Die Einarbeitung der Nebengesetze in den Entwurf des Str. G.B. in Deutsch. Juristenzeit- 17. Jahrg. No. I. S. 31.

Tettenborn: Prinzip und Richtungen der Kriegsmittel Verbote d. Landkriegsrechtes. Diss. Bonn 1909.

Thomsen: Das Deutsch. Strafrecht, besonderer Teil Berlin 1907.

Treiher: De Exploratoribus. von Spionen Dissertation Jena 1700.

Vattel: Le droit des Gens. Paris 1863.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549803_0088

A. Einleitende Begriffe.

Im Leben der modernen Staaten steht die Spionage in ihrer doppelten Form im Vordergrunde des Interesses. Jeden Tag bringen die Zeitungen Nachrichten über Fälle von Spionage im Frieden wie im Kriege. Kaum hatten die jüngsten Feindseligkeiten im fernen Osten begonnen, als die Zeitungen bereits jeden Tag über Verhaftungen von Personen zu berichten wussten, in denen man Spione vermutete.

So altd er Krieg, s- alt die Spionage. Sie ist ein unentbehrliches und deshalb zu allen Zeiten angewendetes Kriegsmittel. Bevor eine Kriegspartei es unternimmt, sich in offener Feldschlacht mit dem Gegner zu messen, beantwortet sie sich die Frage, wo und in welcher Stärke befindet sich der Feind, was macht er jetzt, was beabsichtigt er zu tun, unterrichtet sie sich auf das genaueste über dessen Streitkräfte, Reserven, Stellungen, Operationspläne u.s.f. Als bestes Mittel hierzu dient, — häufig besser und zuverlässiger als die militärische Aufklärung, — in erster Linie die Spionage. Die Nachrichten über den Gegner bilden die Grundlage für jeden Schritt im Kriege. Hier genügt Kavallerieaufklärung nicht. Gewiss ist diese durch nichts zu ersetzen. Man hat die Kavallerie das „Auge" der Armee genannt. Zu vollem Recht. Aber nicht selten liegt die Lösung obiger Fragen in ihrem vollen Umfange nicht in der Macht der Kavallerie; denn erstens ist nicht immer Kavallerie zur Hand — wenn aus irgend einem Grunde bei dem Detachement keine solche vorhanden ist — und andererseits gibt es Dinge, die keine Kavallerie zu erkunden vermag; so wird z.B.

in der Periode des strategischen Aufmarsches der Armee der Kavallerieaufklärung als Mittel zum Einsammeln von Nachrichten über den Gegner keine grosse Bedeutung beizumessen sein.[1])

Selbst die unternehmendste Kavallierie vermag in den meisten Fällen nur Stärke und Stellung zu erforschen, d.h. Tatsachen zu erkunden,, festzustellen und zurückzumelden, und kann aus dem, was sie sieht, im besten Falle ihre Schlüsse ziehen, die Absicht des Gegners erraten. Das genügt nicht. Es reicht nicht aus, dass man — wenn auch mit noch so grosser Wahrscheinlichkeit zutreffende — Vermutungen über die Pläne des Feindes gewinnt, man muss positiv sicheres hören und wissen; denn nur auf dieser Grundlage sind die eigenen, Operationspläne aufzubauen, kann man sich vor Uberraschungen und Ueberrumpelung von Seiten des Gegners schützen.

Dies ist nur durch Spione möglich. Hat man die Kavallerie die Augen der Armee genannt, die Spione könnte man zu Recht als ihre Ohren bezeichnen.

Es würde zu weit führen, alle die vielen Beispiele von Spionage aufzuführen, welche die Kriegsgeschichte jeder Zeit und jedes Volkes aufzuweisen hat:

Verfolgen wir die Geschichte von Cäsars Zeiten an durch das Mittelalter hindurch über Friedrich den Grossen und Napoleon hinauf bis zum Kriege 1870/71, überall weiss uns der Historiker Namen von Männern zu berichten, welche der grossen Gefahr und der drohenden Strafen nicht achtend, ihr Leib und Leben aufs Spiel setzten, weil sie erkannten, dass es dieses Wagnisses unbedingt bedurfte, wenn anders ihre Fahnen zum Siege getragen werden sollten.

1) Klembowsky a. a. O. Seite 7.

Waren doch Männer, wie Friedrich der Grosse und Napoleon begeisterte Anhänger der Spionage. Für wie notwendig ersterer die Spionage hält, erhellt aus seinen Worten:

„A la guerre, on prend alternativement la peau du lion et la peau du renard: la ruse réussitou la force échourerait. Il est donc absolument nécessaire de se servir de toutes les deux: c'est une corde de plus que l'ona à son arc, et comme souvent la force résiste à la force, souvent aussi la force succombe sous la ruse"[2])

Ein grösseres Interesse als die Kriegsspionage erweckt heute die Friedensspionage.

Mehr denn 40 Jahre sind verflossen, als zum letzten Male in der Geschichte grosse rein-europäische Völker die Waffen gekreuzt und im blutigen Kriege ihre Kräfte gemessen haben. 40 Jahre wetteifern die Völker in friedlichem Wettkampf um die Vormachtstellung auf dem Gebiete von Handel und Industrie, Kunst und Wissenschaft. Aber in dieser langen Friedenszeit hat keiner der Staaten die Möglichkeit eines bewaffneten Zusammenstosses aus dem Auge verloren, hat man sich vielmehr stets des Satzes erinnert:

„si vis paicem para bellum".

Zeigen doch deutlich die Schlagworte:

„Wettrüstungen" einerseits,

„Notwendigkeit einer Abrüstung"

andererseits, welche finanziellen Opfer die Staaten für die Aufrechterhaltung bezw. Erhöhung ihrer Militärmacht zu bringen gewillt sind. Soll aber die Vorbereitung eines Staates auf einen etwaigen Krieg restlos vollkommen sein, so genügt ihm nicht, ein eigener Reichtum an militärischen Hülfskräften, auf das genaueste ausgearbeitete Mobilmachungs- und Operationspläne, seine ei-

2) Colonieu a. a. O. Seite 22.

gene Schlagfertigkeit muss ergänzt werden durch eine möglichst genaue Kenntnis der gesamten militärischen Streitmacht des Gegners in allen ihren Beziehungen sowohl als auch von seinen Operationsplänen und Absichten für den Fall eines Krieges. Nur auf Grund dieser positiven Feststellung, kann er seine eigenen strategischen Pläne ausarbeiten, seine Taktik einrichten, kann er vielleicht in einem Falle zu einem günstigen Zeitpunkt einen bewaffneten Zusammenstoss herbeiführen, vielleicht vermeiden. Ohne jene Friedensspionage ist er stets über die jeweilige Stärke u.s.f. seiner Gegner im Ungewissen. Militärische Dinge sind Dinge, welche man nicht an die grosse Glocke hängt, ein Staat erfährt vom andern über diese internsten Angelegenheiten freiwillig nur das, dessen Weg in die breite Oeffentlichkeit sich nicht verhindern lässt.

Was ein Staat auf diese Weise nicht erfährt, sucht er und muss er suchen auf andere Weise, eben auf dem Wege der Friedensspionage zu erkunden.

So haben wir neben dem wesentlichen Inhalt zugleich auch die Notwendigkeit der Friedensspionage im allgemeinen mit kurzen Worten skizziert.

Das Thema der Friedensspionage ist in der gegenwärtigen langen Friedensepoche ein sehr aktuelles geworden. Zu natürlich! Wenn auch nach aussen der Völkerfrieden gewahrt wird, der Anlass zu einem bewaffneten Zusammenstoss kann jeden Tag gegeben sein, wie denn gerade in unserer Zeit bereits zu verschiedenen malen die Gemüter auf das äusserste erregt waren, und sich die Waffen zu rühren begannen. An eine Verwirklichung des Gedankens vom ewigen Völkerfrieden ist jetzt weniger denn je zu denken: Immer noch sieht

mit Neidesblicken unser feindlich gesinntes Nachbarland Frankreich auf den von uns eroberten Landesteil Elsass-Lothringen. Eine Macht sucht die andere in der Schaffung immer neuer furchtbarer Zerstörungsmittel zu überflügeln, die Rüstungen und Vorkehrungen der Staaten in Voraussicht künftiger Kriegführung werden immer ausgedehnter. Da will denn ein jeder Staat auf jeden nur möglichen Konflikt gerüstet, will „archiprêt" sein, um diesen historisch gewordenen Ausdruck einmal zu gebrauchen: Und dazu gehört, wie wir sahen, eine möglichst grosse Kenntnis aller militärischen Dinge beim Gegner.

Wenn wir auch auf der einen Seite die absolute Notwendigkeit für den Staat bejahen, Kriegs- und Friedensspionage zu üben, so dürfen wir auf der andern Seite uns die ungeheuer grosse Gefahr nicht verhehlen, die in Kriegs- wie zu Friedenszeiten für den einzelnen Staat darin besteht, fortwährend von Spionen umlauert zu sein, die darauf ausgehen, gerade alle die Geheimnisse, in denen seine Wehrkraft begründet liegt, zu enthüllen und durch ihre Mitteilung an einen andern Staat den so betrogenen Staat seiner grössten und wichtigsten Waffe zu berauben, noch ehe er sie zu führen vermag.

Diese die Existenz des Staates bedrohende Gefahr, wenn auch nicht zu beseitigen, — das ist unmöglich — so doch nach Möglichkeit zu mindern, tritt jeder einzelne Staat der Spionage in ihren beiden Formen mit den schärfsten Repressalien entgegen.

Im gleichen Masse, wie sich Kriegswissenschaft und Technik entwickeln, wächst auch die Bedeutung des militärischen Geheimnisses, und die Rüstungen und Vor-

kehrungen in Voraussicht künftiger Kriegsführung erfordern in der gleichen Weise wie für die Zeiten des Krieges auch in den Perioden rühiger Friedensarbeit erhöhten Schutz gegen die Spionage.

So entstand die moderne Spionagegesetzgebung und wir verstehen darunter: die Strafgesetzgebung der europäischen Grossstaaten, welche auf die Unterdrückung der Auskundschaftung in Krieg und Frieden abzielt.[3])

Wir wollen aus dieser Gesetzgebung der einzelnen Staaten die Bestimmungen, welche das deutsche Reich gegen Krieg- und Friedensspionage erlassen hat, herausgreifen und sie zum Inhalt unserer Abhandlung machen.

Diese Bestimmungen hat das Deutsche Reich in das RStr.GB. und das Militärstrafgesetzbuch aufgenommen; daneben hat es — und dies sei gleich schon an dieser Stelle erwähnt, — einem Bedürfnisse der Zeit entsprechend, ein eigenes Gesetz aufgestellt, in welchem gleichsam als Ergänzung der Bestimmungen des RStr.GB. Bestimmungen über Spionage enthalten sind.

Wenn man unsere beiden Strafgesetzbücher auf die Bestimmungen über Spionage hin durchsieht, so sucht man vergebens nach einer Ueberschrift, einem Titel, unter welchem diese Vorschriften einheitlich zusammengefasst wären.

Das Reichsstrafgesetzbuch wie das Militärstrafgesetzbuch enthalten keinen besonderen Abschnitt gegen Kriegs- und Friedensspionage.

So sind wir gezwungen, die einzelnen einschlägigen Bestimmungen aus dem Gesetzestext herauszuschälen. Wir finden die Bestimmungen über Spionage in ihrer doppelten

3) Züblin a. a. O. Seite 7.

Form im RStr.GB. unter dem Abschnitt „Hoch- und Landesverrat" und im Militärstrafgesetzbuch unter dem Abschnitt „Hoch- Landes- und Kriegsverrat".

Das RStr.GB. behandelt die Kriegsspionage in den §§ 90 Ziffer 4 und 5 in Verbindung mit den §§ 89,91, die Friedensspionage in § 92 Abs. 1.

Das Militärstrafgesetzbuch enthält Bestimmungen über die Kriegsspionage in § 58 in Verbindung mit den §§ 56 und 57. Abgesehen von diesen Bestimmungen kommt wie bereits erwähnt, für die Friedensspionage das Gesetz vom 3. Juli 1893 in Betracht.

Ich möchte vor Beginn der systematischen Darstellung ausdrücklich betonen, dass es schwierig ist, mit Sicherheit eine geschlossene Reihe von Bestimmungen als „die" Spionagebestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs und Militärstrafgesetzbuchs aufzuführen, da eben in den Gesetzbüchern selbst jeder Anhaltspunkt für eine präcise Abgrenzung dieser Bestimmungen fehlt. Ich glaube jedoch durch Heranziehung der obigen Paragraphen im wesentlichen alle Bestimmungen in den Bereich meiner Bearbeitung hineinbezogen zu haben, in welchem die beiden Gesetzbücher sich mit der Materie der Kriegs- und Friedensspionage befassen.

Wie wir in unsern beiden Gesetzbüchern eine einheitliche Zusammenstellung der Spionagebestimmungen vermissen, so kennt auch weder das Reichsstrafgesetzbuch noch das Militärstrafgesetzbuch irgend eine Definition des Begriffs „Spion" wie denn überhaupt das Wort „Spion" im Militärstrafgesetzbuch überhaupt nicht, im Reichsstrafgesetzbuch nur zweimal vorkommt.

Fragen wir nach dem Grunde dieser gewiss merkwürdigen Tatsache, so ist die einzige Erklärung, die wir uns zu geben vermögen, dass die Spionage ihrem Grundwesen nach nicht dem Straf- sondern dem Völkerrecht

angehört. Diese Wissenschaft hat denn auch im Laufe der Jahrhunderte den Begriff „Spion" in solcher Weise ausgebildet, dass das moderne Völkerrecht uns heute eine genaue Begriffsbestimmung zu liefern im Stande ist, welche im Strafrecht uneingeschränkte Aufnahme gefunden hat.

Diese Definition ist das Endergebnis einer Jahrhunderte währenden Entwicklung.

Wir wollen im Folgenden, bevor wir zur systematischen Erörterung der Bestimmungen im RStr.GB. und Militärstrafgesetzbuch übergehen, die Entwicklung des Spionagebegriffs an der Hand der Spionagegesetzgebung in den einzelnen Zeitepochen verfolgen.

B. Der Begriff „Spion".

Ueberblick über seine historische Entwicklung.

a) Römisches Recht.

Das römische Recht hat den Begriff der Spionage nicht als selbständiges Rechtsinstitut ausgebildet. Ja, es fehlt ihm sogar an einem Ausdruck, welchen man schlechthin mit „Spion" übersetzen könnte. Das römische Recht kennt nur den „explorator, speculator" Begriffe welche sich mit unsern „Aufklärer, Patrouille" in Parallelle stellen liessen.

L. 6 § 4 de re militari XLIX. 16 — exploratores qui secreta nuntiaverunt hostibus, proditores sunt et capitis poenas luunt. — stellt die Kundschafter, welche den Feinden von Geheimnissen Mitteilungen gemacht haben, den Verrätern gleich und bedroht sie mit der Todesstrafe.

Nach dem Zusammenhang in welchem die Stelle steht — der Titel handelt von den Verbrechen und Vergehen der eigenen Soldaten im allgemeinen — wird man zu Recht annehmen können, dass hier zunächst die An-

gehörigen des eigenen Heeres als Täter in Frage kommen. Bei ihnen war die Kenntnis der eigenen Angelegenheiten nichts unerlaubtes, das Weitergeben an den Feind aber war Verrat. Das ist selbstverständlich.

Weiterhin wird aber die Stelle auch an Täter aus den Reihen des Feindes gedacht haben; auch den auskundschaftenden Feind, der von seiner erlangten Kenntnis durch Mitteilung an das feindliche Heer Gebrauch macht, sieht das römische Recht als Verräter an. Diese Ansicht stützt sich auf folgende Erwägung:

Der Schwerpunkt obiger Stelle liegt auf den Worten: „qui secreta nuntiaverunt hostibus". Nicht das Kundschaften schlechthin — also nicht das blosse Kenntnis nehmen von militärischen Geheimnissen — verdient Strafe, sondern die Mitteilung an den Feind: Denn erst durch die Mitteilung an den Feind, durch die praktische Verwendung der gewonnen Kenntnisse z.B. durch Veränderung der Taktik entsteht den Römern ein Nachteil in der Kriegführung.

In dieser Tätigkeit — der Mitteilung der erlangten Kenntnisse — trifft der feindliche Kundschafter mit dem Verräter aus dem eigenen Lage zusammen, und deshalb werden beide gleichgestellt.

Das römische Recht hat demnach die Ausspähung zwar nicht als selbständiges, aber doch als Verbrechen und zwar als eine Unterart des Verrates aufgefasst und bestraft, auch wenn der Täter den Reihen der Feinde angehört. Dies ist deshalb besonders bemerkenswert, weil noch bis in die neueste Zeit in dieser Hinsicht Unklarheit geherrscht hat, — auch in dem Reichsstrafgesetzbuch stehen ja die Spionagebestimmungen unter dem Abschnitt „Landesverrat" daher ist auch in der Wissenschaft ein Streit der Meinungen entbrannt hinsichtlich der juristischen Konstruktion des Grundes, aus welchem Aus-

länder wegen dieses Verbrechens zu bestrafen sind. — Sie mag durch das römische Recht veranlasst sein.

Die L. 6. ist das erste Gesetz, welches andeutet, für welche Handlung der Kundschafter eigentlich bestraft wird, und somit wenigstens einen festen Anhaltspunkt für die damalige Rechtsauffassung an die Hand gibt.

b.) Altgermanisches Recht.

Ebenso wenig, wie das römische Recht kennt das Altgermanische Recht den Begriff des Spions im modernen Sinne. Nach germanischer Rechtsauffassung verdient der Kundschafter [Speculator] die Todesstrafe, und zwar die schwerste Todesart, den Feuertod. Dies zeigt uns die Behandlung des C. Valerius Procillus und M. Metius, die Cäsar als Unterhändler an Ariovist abgeschickt hatte. „Quos cum apud se in castris Arovistus conspexisset, exercitu suo praesente conclamavit: Quid ad se venirent? an speculandi causa? Conantes dicere prohibuit et in catenas coniecit".[4])

Den aus der Gefangenschaft durch ihn selbst befreiten Procillus lässt Cäsar sein weiteres Schicksal bei Ariovist erzählen: „Hic se praesente de se ter sortibus consultum dicebat, utrum igni statim necaretur an in alius tempus reservaretur; sortium beneficio se esse incolumem."[5])

So scheint nach Cäsars Zeugnis der Feuertod bei den Urgermanen die Strafe des Kundschafters, des Spions in diesem Sinne primitivster Rechtsanschauung gewesen zu sein. Der Grund für die Verurteilung zu einer solchen Todesart, deren Schimpflichkeit insbesondere durch ihre Vollstreckung in der Oeffentlichkeit gekennzeichnet wird, die den Kundschafter im Gegensatz zu dem gewöhnlichen Feinde, zu einem Verbrecher stempelt, wird,

4) Cäsar a. a. O. Lib. 1. Kap. 47. § 6.
5) Cäsar a. a. O. Lib. 1. Kap. 53. § 7. 8.

abgesehen von der hier zum Ausdruck gelangenden Abschreckungstheorie hauptsächlich wiederum in der Volksanschauung zu suchen sein, dass der Kundschafter dem Verräter[6]) gleich zu achten und als solcher behandelt werden müsse.

Allein die angeführten Stellen bei Cäsar berichten nur über einige tatsächliche Begebenheiten, sie geben uns lediglich eine kleine Illustration des damaligen praktischen Kriegsgebrauchs der Urgermanen, veranschaulichen aber nicht die rechtlichen Gesichtspunkte ,von denen aus man die Kundschaftung, Ausspähung beurteilte.

Ueber die juristische Beurteilung der Ausspähung im germnisachen Recht herrscht ziemliches Dunkel. Während bei den Germanen jede Verbindung mit dem Feinde als Treubruch galt und mit dem Tode bestraft wurde, fehlt uns ein sicherer Anhaltspunkt dafür, zu welcher Art von Verbrechern man den feindlichen Kundschafter zählte, der kein Volksgenosse war, folglich auch keine Pflicht der Treue hatte.

Man kann dieses Schweigen dahin erklären, dass man die Tötung des Spions als etwas selbstverständliches auffasste. Erfasste man den Feind bei der Spionage, so unterschied er sich von andern Feinden nicht. Hier galt Kriegsgebrauch und für die Tötung bedurfte es keiner Rechtfertigung. Im Frieden kam ein Fall von Spionage bei der einfachen Kriegsführung der damaligen

6) Wie mit diesem verfahren wurde, schildert uns Tacitus, Germania, Cap. 12 : proditores et trausfugas arboribus suspendunt, ignavos et inibelles et corpore infames caeuo ac palude, iniecta insuper crate, mergunt. Diese Todesstrafe hat wahrscheinlich einen sacraleu Character. Die Verurteilten werden als Opfer der Gottheit betrachtet. Daher ist diese Strafe auch mit einem besonderen Ritus verbunden. Unter den arbores sind besimmte laublose Baume zu denken und wenn diese abstarben, an deren Stelle eingerammte Pfähle, da durch diese Art der Vollstreckung das Verabscheuungswürdige dieses Deliktes offenkundig gemacht werden sollte.

Zeit kaum vor. Dass der feindliche Kundschafter als ein Verbrecher, gleich dem Verräter galt, dafür spricht zwar die Vermutung in Anbetracht der über sie verhängten Strafen, ist aus den Quellen aber nicht festzustellen, da in denselben keine Angaben darüber enthalten sind.

c.) Die Zeit der Rechtsbücher, sowie der Kriegsgesetzbücher.

In den germanischen Rechtsbüchern findet sich nur eine Stelle, in welcher von Spionen die Rede ist: „Edictus Rothari. Cap. 5: „Si quis scamanas intra provincia ~~ex~~laverit aut änonäm dederit, animae suae incurrat periculum aut certe componat regi solidos nonigentos".

Hier wird nur der Begünstiger des Spions mit Strafe bedroht, nicht dieser selbst und ausserdem ist bestritten, ob „scanara" wie Brunner und Schroeder mit „Spion" oder wie Grimm mit „Räuber" zu übersetzen ist.

Bis in das 16. und 17. Jahrhundert hinein vermissen wir in den Gesetzen die Ausdrücke „Ausspähung, Auskundschaftung, Spionage". Auch in der peinlichen Gerichtsordnung Karl V., deren Artikel 124 von der „verreterey" spricht — worunter auch der heutige Landesverrat fällt — wird der Spionage als solcher keine Erwähnung getan: „Item, welcher mit boshaftiger verreterey misshandelt soll der gewohnheyt nach, durch viertheylung zum todt gestrafft werden . . . ."

Der Ausdruck „Spion" findet sich erst wieder in den Kriegsstrafgesetzbüchern einiger Staaten, so in dem polnischen bezw. dänischen Kriegsrecht, welche Bestimmungen hinsichtlich der Begünstigung von Spionen enthalten.

Corpus iuris militaris, oder vollkommenes Kriegsrecht der hohen Potentaten in Europa etc. Edition Quinta,

Frankfurt am Mayn bei Friedrich Knoch MDCICX. Articuli Constitutionum bellicarum regni Polonici, oder Kriegsartikel des Königreichs Pohlen, Art. XII:„Si quis speculatorem ab hostibus missum in domo sua foverit, vel de illo notitiam habuerit, omni misseri, cordia semota in quattuor partes dilaniatur".[7])

„Königl. Maj. zu Dänemark Artickuls Brief f. Art. 57: „derjenige, so einen Spion und Kundschafter oder andere verdächtige Personen im Lager oder Guarnisonen weiss, und dieselbe nicht alsobald einem seiner vorgesetzten höheren Officirern anmeldet, soll mit schwerer Leibesstrafe, oder, da es mit bösem Vorsatz geschehen, am Leben gestraffet werden.[8])"

Eine Bestimmung gegen die Spione selbst stammt aus dem dänischen Kriegsrecht, sie lautet: „Item, alle Spionen sollen uns allein zugehören, und alsobald demjenigen so unsertwegen zu befehlen, überantwortet werden; jedoch soll alles hier, so bei ihnen gefundenwird, demjenigen, so sie gefangen genommen hat, zugekehrt werden".[9])

Alle diese angeführten Gesetzesstellen zeigen uns deutlich — und das ist der Grund, weshalb ich sie angezogen habe — dass zur Zeit der Kriegsstrafgesetzbücher die Spionage allgemein von den Staaten gepflogen, aber auch schwer geahndet wurde. Wie häufig ein Fall von Spionage praktisch vorgekommen sein muss und für wie notwendig schon damals der Staat es erachtete Abwehrmassregeln gegen die Spionage zu tref-

7) So citiert bei Züblin a. a. Seite 13.
8) Züblin a. a. O. Seite 13.
9) Treiber a.a.O.Seite 51. Nach Züblin ist diese Stelle angeblich aus dem Dänischen Kriegsrecht, citiert von Bruckner in seiner Commentatio juridica de Exploratoribus oder von Spionen. Jenae Litteris Schillianis MDCCXXXXIII. In der Sammlung von Dissertationen auf der juristischen Bibliothek zu Zürich in Band 52.

fen, zeigen uns jene Bestimmungen, die selbst den Beistand und die Aufnahme des Spions bestrafen.'

Andererseits finden wir in diesen Gesetzbüchern keinerlei Anhaltspunkte für die juristische Definition des Begriffs „Spion" oder für eine rechtliche Auffassung und Beurteilung dieses Begriffs. Eine gewisse Andeutung des damaligen Rechtsstandpunktes liegt allerdings darin ausgedrückt, dass die erwähnten Bestimmungen alle in Titeln über Verrat stehen. Hier werden Verrat und Kundschaft an den Feind als gleichbedeutend gebraucht. Diese Auffassung, welche schliesslich dieselbe wie die des römischen Rechtes wäre, erklärt sich aus der Erwägung, dass man zunächst nur an die Angehörigen des eigenen Landes als Täter dachte, von deren Standpunkt ausKundschaft an den Feind selbstverständlich gleichbedeutend mti Landesverrat ist.
Wir müssen uns mit der Feststellung der Tatsache begnügen, dass Spione auszusenden Kriegsbrauch gewesen, ihr Los aber ein sehr hartes war.

Von Spionen aus dem feindlichen Lager sprechen folgende zwei Bestimmungen: zunächst ein Artikel des Churfürstlich brandenburgischen Kriegsrechts: „Welcher Offizierer oder Soldat mit dem Feinde, es sei mündlich oder schriftlich an wes Ort und Stelle es wolle, correspondieret, soll am Leben gestraffet werden." 2 Nota No. 4 am Schluss, nachdem gesagt wurde, dass das alles nur Verräterei mit sich bringe, der Verräter aber schlimmer als der Feind sei: „hierunter sind auch Spinen, so vom Feinde ausgesandt werden, zu verstehen".[10])

Die zweite Stelle ist dem jus. militare vinariense entnommen und spricht von der Aufnahme feindlicher Spione: „Es soll auch keiner fremde, verdächtige und

10) Treiber a. a. Seite 52 Züblin Seite 13 Churfürstlich brandenburgisches Kriegsrecht im Corp. jur. mil. Art. XLIII.

argwöhnische Personen beherbergen noch bei sich aufhaltene, sondern dieselben bei seiner Pflicht und Vermeidung hoher Strafe denen vorgesetzten Offizirern anzumelden schuldig sein.[11])

Soweit die Bestimmungen der damaligen Zeit über Kriegsspionage.

Man beginnt aber auch bereits zur selben Zeit zu erkennen, wiegross die Gefahr der Aussendung von Spähern und Kundschaftern zu Friedenszeiten für den erkundeten Staat ist, und so finden wir in dieser Zeit einige, wenn auch noch unklare Anfänge zu Anbahnung einer Gesetzgebung über Friedensspionage:

Ich denke hier zunächst an eine Bestimmung „de Cingaris" die in einem recessus imperii zu Augsburg aus dem Jahre 1500 enthalten ist:[12]) „Derjenigen halben, so sich Zigeuner nennen, und hin und her in die Lande ziehen, soll per edictum publicum allen Ständen des Reichs durch uns, beym denen Pflichten, damit sie uns und dem heiligen Reiche verwandt sind, ernstlich geboten werden, dass sie hinfuhro dieselben Zigeuner, nach dem man glaubliche Anzeugung hat, dass sie „Erfahrer, Ausspäher und Verkundschaffter „der Christenlande seyn, in, oder durch ihr Land, Gebiet und Oberkeit nicht ziehen, handeln, noch wandeln lassen, noch ihnen des Sicherheit oder Geleite geben. Und dass sich die Zigeuner darauf hie zwischen Ostern nechstkünftig, aus denen Landen teutscher Nation thun, sich deren entäussern und darinne nicht finden lassen. Dann, wo sie darnach betreten, und iemand mit der That gegen ihnen zu handeln furnehmen würde, der soll daran nicht ge-

11) Treiber a. a. O. Seite 52 jus. mil. vinariense Art. XXXII.

12) Treiber Seite 41 recessus imperii zu Augsburg de anno 1500 Tit. 17.

frevelt, noch unrecht gethan haben, wie dann solches unser Mandat weiter innhalten wird".

Diese Bestimmung zeigt schon deutlich die Ueberzeugung, das Bewusstsein des Staates auch zu Friedenszeiten sichfremder Elemente, die lediglich den Zweck der Auskundschaftung verfolgen, erwehren zu müssen, zeigt ein gewisses Misstrauen des Staates gegenüber dem unberufenen Fremden, der sich heimlich oder unter falschem Vorwande Einblick in die innern Angelegenheiten des Staates zu verschaffen sucht, und von dem man nicht weiss, in welcher Weise er seine Kenntnisse zu verwerten gedenkt, zeigt endlich das Gefühl der Unsicherheit, selbst mit offenen Karten spielen zu müssen, während man selbst keinerlei Kenntnis besitzt von den Absichten, Plänen und Zielen des Gegners. Aus dieser letzten Empfindung heraus ist eine weitere Bestimmung erklärlich überdies „Bestellung von Kundschaften":[13]) „Es sollen zu mehrer Fürsichtigkeit die Einigungsstände, und ein jeder für sich selbst, wie sie am füglichsten und bequemsten zu thun wissen, gute Kundschafft haben und machen, und was ein jeder Stand, dass den Einigungs-Verwandten von den Widersachern zu Nachtheil practiciret und fürgenommen werden wolte, erkundet, das sollen sie dem obristen Hauptmann auch je ein Stand dem andern unverzüglich zu wissen thun, wie denn von dem Hauptmann selbst Amts halben auch beschehen soll, damit man also allenthalben gute Kundschaft inn- und ausserhalb des Reichs haben möge".

d.) Französisches Recht.

Im französischen Recht finden wir ebenso wenig wie in den Ländern deutscher Zunge in ältester und älterer Zeit eine Begriffsdefinition der Spionage.

13) Treiber Seite 45.

Auch hier müssen wir uns mit der Kenntnis einiger Königlichen Verordnungen, welche sich gegen die Spionage richten, begnügen.

„Ordonnance de François Ier de juillet 1534.[14]) Si aucun recevait aucune lettre ou message de quelque Prince ou Seigneur que ce fut notre ennemi ou poursuviant notre dommage, il sera tenu de le révéler au colonel ou capitaine de la bande. . . . et au défaut de ce, seront punis comme criminels de lése-majesté".

„Ordonnance de Charles IX en 1563. Article VII[15]) Défendons, sous peine de crime de lése majesté, à tous nos sujets quels qu'ils soient, qu'ils aient à faire, pratiquer, avoir intelligence envoyer ni recevoir lettres et messages érites en chiffres, ni autre éritur feinte ou déguisée à Princes étrangers, ni aucuns de leurs sujets et serviteurs pour choses concernantes à notre E'tat sans notre sçu et exprés conge. . . . ."

Eine Ordonnance de Blois de 1569 und eine Ordonnance de Louis XIII du 24. avirl 1615[16]) enthalten ähnliche Bestimmungen, sodass es erübrigt, sie hier dem Wortlaut nach wieder zu geben.

Wenn auch diese Verordnungen den Begriff, das Wort „l'espion, l'espionnage" vermissen lassen, so sind dennoch die in ihnen aufgezählten Handlungen fast identisch mit dem, was der moderne Sprachgebrauch mit Spionage bezeichnen würde.

„On peut se convainere, par la lecture des ordonnances qui sont reproduites ci-dessus que tous les faits que nous qualifierions aujourd'hui de trahision ou sim-

14) Ordonnance des Francois Ier donnée a Villers-Corterets, en 1531 cit. bei Colonieu a. a. O. Seite 24.

15) Ordonnance de Charles IX en 1563 cit. bei Colonieu a. a. O. Seite 25.

16) cit. bei Colonieu a. a. O. Seite 25 sowie im Archiv für öffentliches Recht a. a. O. 4. Band „Das französche Spionagegesetz von Dr. E. Hanke Seite 457, 458.

plement d'espionnage, pouvaient rentrer aisement dans les termes de ces ordonnances et donner ouverture à une accusation pour crime de lése-majesté".[17])

Die Strafen für diese Verbrechen trugen einen äusserst grausamen Charakter. Der schuldig Befundene und zum Tode Verurteilte wurde nur mit einem Hemde bekleidet, den Kopf rasiert, in der Hand eine zweipfündige Wachskerze in die Vorhalle einer Kirche geführt, um öffentliche Abbitte zu leisten. Hierauf schnitt man ihm, den Daumen der rechten Hand ab und zwickte ihn mit glühenden Zangen an Brust, Armen, Schenkeln und Beinen; in die offenen Brandwunden schüttete man flüssiges Blei, siedendes Oel oder Pech. Hierauf wurde der Verurteilte gevierteilt, seine Glieder verbrannt, und die Asche in die Winde verstreut. Ja man ging noch weiter, die Strafe erstreckte sich auch auf Haus und Angehörige des Verurteilten. Das Haus wurde vernichtet und dem Erdboden gleichgemacht. Vater, Mutter und Kinder wurden auf immer in die Verbannung geschickt und durften bei Todesstrafe nicht in die Heimat zurückkehren.[18])

Die furchtbare Grausamkeit, mit welcher man gegen die Spione vorging, lässt deutlich die Ueberzeugung des Staates von der hohen Gefährlichkeit für das Bestehen desselben und deshalb der unbedingten Notwendigkeit der Repression des Spionagewesens erkennen.

Die Gesetze vom 16. Juni 1793 und vom 21. brümaire an V bestraften die mialitärische Spionage im Kriege mit dem Tode.[19])

Auf diese Gesetze folgt in Frankreich der code pénal von 1810 mit seinen eingehenden Vorschriften über de „cimes et delits contre la sûreté exterieure

17) Colonieu a. a. O. Seite 25)
18) Colonieu a. a. O. Seite 26
19) cit. im Archiv für öffentliches Recht Band 4 a. n. O. Seite 458.

de l'Etat". in den Artikel 75 bis 85.

Der Artikel 77 bestraft jede Verabredung mit dem Feinde zur Unterstützung desselben mit dem Tode, schon der briefliche Verkehr, der diesen Erfolg hat, wird durch Artikel 78 mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht. Der Tod trifft ferner den, der feindliche Spione aufnimmt. Art 83. Voraussetzung dieser Bestimmungen ist: ein offener oder wenigstens erklärter Krieg. Die gleiche Vorbedingung haben die Vorschriften der französischen Gesetzbücher für das Land- und Seeheer vom 9. Juni 1857 und vom 4. Juni 1858 Art. 205 bis 207und 263 bis 264.[20])

Die Verabredungmit dem Feinde zur Unterstützung desselben, der Verrat von Staatsgeheimnissen und Plänen an denselben, das Einschleichen in Anlagen des Land- und Seeheeres im Interesse des Feindes, die Aufnahme von Spionen wird mit dem Tode bestraft. Der code pénal stellt die landesverräterische Geheimnissverletzung in den Art. 80. 81. und 82 unter Strafe. Während Art. 80 von der Verletzung von Staatsgeheimnissen handelt, bedroht Art. 81 die Verletzung militärischer Geheimnisse. Die Spionage ist durch diese Bestimmungen also nicht mit Strafe bedroht.[22])

Diese Lücke ist durch das Gesetz von 1886 „Loi, qui établit de pénalités contre l'espionnage" v. 18. April ausgefüllt worden. Seinem Namen nach richtet sich das Gesetz gegen die Spionage; inhaltlich trifft es auch den Verrat. Zwei Rechtsgüter finden strafrechtlichen Schutz; die Staatsgeheimnisse und das Landesgebiet nebst seinen militärischen Anlagen. Ausserdem handelt das Gesetz von Versuch, Teilnahme, Strafanwendung, gerichtlichem Verfahren. „Es ähnelt den römischen leges judiciorum publicorum; gleich diesen ein Gelegenheitsgesetz, dem

20) cit. im Arch. für öffentl. Recht a. a. O. Seite 458.

21) Arch. für öffentl. Recht a. a. Seite 460.

Bedürfnisse entsprungen gerade bestimmte Handlungen unter strafrechtliches Verbot zu bringen, hat es sich nicht auf die Darstellung einzelner Verbrechenstatbestände beschränkt sondern um die von ihm geschaffenen Delikte den allgemeinen Strafrechtsnormen anzupassen oder um für seine Delikte Abweichungen von den letzteren aufzustellen, hat es in die verschiedensten Gebiete des allgemeinen Strafrechts eingegriffen".[22])

Als Subjekt kann nicht nur ein Fonctionnaire public des code pénal sondern jedermann in Betracht kommen. Unter Strafe gestellt ist sowohl die vorsätzliche wie die fahrlässige Preisgabe als auch die Ausspähung der genannten Geheimnisse.

In Frankreich ist die in dem Spionagegesetz von 1886 hervortretende Tendenz, die Geheimnisverletzung im weiteren Umfang, als es nach dem code pénal möglich war, zu verfolgen, in den folgenden Jahren noch stärker hervorgetreten und äusserte sich insbesondere in zwei Gesetzentwürfen aus dem Jahre 1891[23]) und 1894[24]). Beide legislativen Versuche zeichnen sich aus durch besonders hohe Strafandrohungen, insbesondere durch die Zulassung der Todesstrafe.

Nach diesem kurzen Ueberblick über die Entwicklung der franzsischen Spionagegesetzgebung wollen wir zu dem Ausgangspunkt dieses Teiles unserer Darstellung zurückkehren.

22) v. Calker a. a. Seite 71.

23) Art. 1 bedroht mit der Todesstrafe jeden Militär oder Beamten „qui aura pratiqué des machinations ou entretenu des intelligences avec un ou plusieurs individus agissant dans un but d'espionage." Ebenso wird in Art. 2 mit der Todesstrafe bedroht, wer in eine Festung usw. eingedrungen ist zum Zwecke der Spionage „et aura soustrait ou recueilli des renseignements interessants la défense du territoire ou la sécurité extérieure de L' Etat. cit. bei v. Calker a. a. O. Seite 71.

24) Entwurf Morellet aus dem Jahre 1894 cit. bei v. Calker a. a. O. Seite 71. Journal Offiziel vom 28. Januar 1895.

e.) Die Völkerrechtswissenschaft von der Zeit Hugo Grotiuss, bis auf den heutigen Tag.

In die Zeit der Codifikation der oben erwähnten Kriegsrechte fällt auch die Begründung einer Gesamtwissenschaft des Völkerrechts durch Hugo Grotius.

Während die Literatur des Völkerrechts vor Grotius aus Monographien bestand, die sich entweder als moraltheologische Abhandlungen oder als Abhandlungen völkerrechtlicher Materien, als Teile rechtsphilosophischer Untersuchungen darstellen, unternimmt es Hugo Grotius den gesamten Stoff des Völkerrechts zu einem ganzen, alles umfassenden Werke zu verarbeiten. So beginnt die Völkerrechtswissenschaft von jetzt ab mehr und mehr auch die Erscheinung des Krieges in die Rechtssphäre zu ziehen.

Dass sich die Völkerrechts- und nicht die Strafrechtswissenschaft mit den Kundschaftern befasst, ist deshalb leicht erklärlich, weil die damalige Zeit Kundschaft und Ausspähung auf das engste, ja ausschliesslich mit dem Kriege verband, das Kriegsrecht aber völlig in das Gebiet der Völkerrechtswissenschaft verwies. Hugo Grotius[25]) widmet den Kundschaftern in seinem Werke nur einige Worte: „Angesehen ebener Massen auch die Kundschaffter, welche auszusenden ausser allem Zweifel krafft allgemeinen Völkerrechts erlaubet ist, des gleichen Moses geschickt, und Josua selbst gewesen, wenn man sie ertappet, gar hart hantieret zu werden pflegen, wie denn Appianus sagt: Es ist die Gewohnheit, dass man die Kundschaffter niedermachet, und solches rechtmässiger Weise von denen, welcher Kriegesursachen offenbar rechtmässig sind; von andern aber krafft derjenigen Macht

25) Hugo Grotius a. a. O.

und Freiheit, welche das Kriegsrecht dazu giebet. . . . ."

Eine Definition des Begriffs „Spion", eine eigentliche juristische Deduktion, welche den Rechtsgrund erkennen liesse, aus welchem die Kundschafter ein so hartes Geschick trifft, oder auch nur welcher Art das Verbrechen ist, für welches sie büssen, vermissen wir auch hier. Grotius spricht lediglich beiden Parteien, der einen als der mit Recht Krieg führenden, der andern auf Grund der Freiheit des Kriegsrechts das Recht zu, die Kundschafter zu töten.

Züblin[26]) erwähnt zwei Sätze aus dem Commentar Heinrich von Cocceji's zu Grotius Werk, welche einen Umschwung in der Auffassung der Spionage darstellen und deren Erwähnung und Erörterung daher von grosser Wichtigkeit ist: Cocceji bemerkt zur Begründung des Rechtes jedes Staates Kundschafter auszusenden: actus enim per se nihil turpitudinis habet.

Das Tötungsrecht des Staates, gegen den die Spione geschickt werden, begründet er mit den Worten: quia hostes sunt, in quos alteri bellum gerentium aeque omnia licent.

Während das germanische Recht uns über den rechtlichen Grund, aus welchem der Kundschafter bestraft wird, im Unklaren liess, fasste das römische Recht sowie auch die angeführten Militärstrafgesetzbücher die Tat des Spions als ein Verbrechen, als Verrat auf. Das Völkerrecht folgt dieser Anschauung nicht.

Entweder ist mit dem ersteren Satze Coccejis die Handlung der Regierung gemeint Spione auszusenden oder die Spionagehandlung selbst. Selbst wenn man der

26) Mir ist nur das Werk Hugo Grotius selbst zugänglich gewesen in der eingangs angegebenen Ausgabe, nicht die von H. von Cocceji commentierte Ausgabe; ich bin deshalb gezwungen, hinsichtlich der beiden Zusätze, auf deren Erwähnung ich nicht verzichten zu können glaube, auf Züblin a. a. O. zu verweisen.

engeren Interpretation folgt, dass mit dem „actus" nur die Aussendungshandlung gemeint sei, so ist dennoch der Schluss gegeben, dass, wenn die Handlung der Regierung des unsittlichen Momentes entbehrt, auch die Spionagehandlung selbst keine unsittliche oder schimpfliche zu sein braucht. Ist aber die Handlung des Spions nichts unsittliches, so wird der Spion nicht als Verbrecher, der sich zugleich der Verletzung einer sittlichen Pflicht schuldig macht, bestraft. Man straft ihn aus einem andern, hier noch nicht zu erörternden Grunde. Es folgt hieraus weiter: Ist der Spion kein Verbrecher, verletzt er durch seine Handlung keine sittliche Pflicht, so kann man ihn nicht als Verräter strafen, denn Verrat ist gleichbedeutend mit der Verletzung einer der ersten sittlichen und rechtlichen Pflichten, der Treue. Auf jene Frage, den Grund einer Bestrafung des Spions, werden wir noch an anderer Stelle unserer Abhandlung zu sprechen kommen.

Somit ist durch Grotius im Völkerrecht die Anschauung: „Spionage sei Treubruch" verlassen.

Dem Urteile Hugo Grotius's, dass die Spionage an sich keine verbrecherische Handlung, der Spion kein Verbrecher uns somit kein Verräter sei, hat die Mehrzahl der auf Grotius folgenden Völkerrechtslehrer zugestimmt.[27])

27) So sagt Martens 506: „An sich ist die Späherei kein Verbrechen, nicht einmal immer unsittlich, wird sie doch häufig nicht aus Habsucht, sondern aus Patriotismus geübt." Der gleichen Ansicht ist Hefftor a. a. O. Seite 493, wenn er schreibt: „dass es im allgemeinen erlaubt ist, sich auf solchem, der Spionage, Wege Kenntnis von Dingeu zu verschaffen, wofür es keinen offenen Weg gibt, kann selbst nach dem Sittengesetz nicht bezweifelt werden. „Dagegen steht Vattel auf der Seite derjenigen, die in der Spionagehandlung selbst noch etwas schimpfliches erblicken: „On punit communement les espions du dernier supplice et cela avec justice, puispue l'on n'a guère d'autre moyen de se garantir du mal qu'ils peuvent faire § 155. Pour cette raisou un homme d'honneur, qui ne veut pas s'exposir a périr pa la main d'un bourreau, ne fait point le métier

Es ist für unsere ganze Abhandlung — erstens für die Frage nach dem Grunde der Bestrafung der Spionage in unseren Strafgesetzbüchern und ferner in Anbetracht des Umstandes, dass der völkerrechtliche Spionagebegriff zum Spionagebegriff par excellence im Strafrecht geworden ist — von grosser Bedeutung, diesen markanten Wendepunkt in der Auffassung der Spionage hervorzuheben. Trotzdem wollen wir das Ziel dieser historischen Untersuchung nicht aus dem Auge verlieren, das Auffinden des Zeitpunktes, wo uns zum ersten Male eine präcise, genau umgrenzte Definition des Begriffs „Spion" entgegentritt.

Jene oben erwähnte allgemeine Beurteilung der Spionage ohne klare Begriffsdefinition und Begrenzung schien in neuerer Zeit nicht mehr genügen zu sollen: Der Grund hierfür ist in einer Strömung der Zeit in der zweiten Hälfte des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts zu suchen, welche von übertrieben humanitärem Geiste beseelt, als das erreichbare Ideal den ewigen Völkerfrieden auf gemeinsamer Grundlage nach internationaler Völkerübereinkunft vor Augen hatte. Im Falle einer jeden Feindseligkeit sollen alle Mittel zur friedfertigen Beilegung des Staates angewandt werden, (internationale Gerichtshöfe), erst als ultima ratio soll das Schwert entscheiden. Wohl hat man zwar mit Recht er-

---

d'espion; et, d'ailleurs, il le juge indigne de lui, parce que ce metier ne peut guére s'exercer sans quelque espéce de trahison." Vattel a. a. O. Seite 58. Funck-Brentano et Sorel, Calvo Klüber und andere führen aus, dass die Heerführer gezwungen seien, sich über die Streitkräfte und die Bewegungen des Feindes so gut wie möglich zu unterrichten, und das es dem Kriegsrecht nicht widerspreche, sich mit Hilfe der Spione Auskunft über die Absicht des Feindes zu verschaffen. Bonfils a. a. O. Seite 588. — Auch die preuss. Landsturm-Verordnung vom 21. April 1813 sagt in § 64: „Diese Späherei, weit entfernt, verächtlich zu sein, ist Pflicht gegen den Feind und vom höchten Werte und muss daher überall aufgemuntert werden. Keine Unternehmung kann ohne sie gelingen" Meurer a. a. O. Seite 180.

kannt, dass dieses Friedensideal menschlicher Voraussicht nach kaum erreichbar sei, mit Recht aber auch gesagt, — nicht zum wenigstens im Hinblick auf die technischen Neuerfindungen namentlich auf dem Gebiete der Feuerwaffen wie der Aviatik — dass ein moderner Krieg in viel humanere Bahnen gelenkt würde, wenn beide Parteien sich gleichmässig unter denselben Bedingungen an ein geschriebenes „Kriegsrecht" gebunden fühlten. So erklärt sich der aus wissenschaftlichen, wie aus militärischen Kreisen in gleicher Weise laut gewordene Wunsch nach einer genauen Codifizierung des Kriegsrechtes, der Kriegsmittel und -Gebräuche. Die Staaten selbst hegten und äusserten den Wunsch, dass nicht mehr wie bisher jedem einzelnen Staate im Kriege die Wahl der Kriegsmittel und Handhabung des Kriegsbrauches selbst überlassen bleibe; man wollte auf Grund gemeinsamen Uebereinkommens insbesondere die einzelnen Kriegsmittel auf Wesen, Berechtigung und Nichtberechtigung prüfen und sich im Ernstfalle nach Inhalt und Umfang nur solcher bedienen, für deren Berechtigung man sich entschieden hatte. Als solches Kriegsmittel hat man die Spionage erkannt. Nachdem bereits im Jahre 1874 zum ersten Male in der Geschichte des Völkerrechts die Brüsseler Declaration eine scharfe Begriffsdefinition der Spionage gegeben hatte[28]) ist eine Neuredaktion dieser Definition in Chapitre II, desEpions, Art. 29 des Haager Abkommens aufgenommen worden.

II. Der Begriff „Spion" in der modernen Wissenschaft:

28) Die Brüsseler Declaration enthielt in Art. 19 folgende Begriffsbestimmung: „Spion ist wer heimlich oder unter falschem Vorwande in den vom Feinde besetzten Oertlichkeiten, dans les localités occuppées par l'ennmi, Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht, in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen." Meurer a. a. O. Seite 171.

„Spion ist, wer heimlich oder unter falschem Vorwand in dem Operationsgebiet einer Kriegspartei Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht, in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen".

Das Wort „heimlich" ist nicht wörtlich zu verstehen. Es ist gleichgültig, ob die Auskundschaftung bei Tage oder Nacht vor sich geht, in diesem Sinne ist die Heimlichkeit kein Begriffsmerkmal der Spionage. „Heimlich" ist hier nicht im Gegensatze zu „offenkundig" „für das körperliche Auge sichtbar" gebraucht, sondern in dem Sinne von „in täuschender Absicht", „unter falschem Vorwande", „wenn man als ein anderer erscheint und erscheinen will, als man wirklich ist, um so unter fremder Maske zum Schaden des Gegners Kriegsnachrichten einzuziehen".[29])

Es gehören demnach nicht zu den Spionen Militärpersonen, die in die feindliche Operationszone zum Zwecke der Rekognoszierung eindringen, wofern nur ihre Zugehörigkeit zum Soldatenstande erkennbar ist. Sobald aber durch Verleugnen oder Verbergen der militärischen Eigenschaft — der Soldat durch Verkleiden, der nicht dem Heere Angehörige dadurch, dass er unter dem Deckmantel von Privatgeschäften Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht — der Kriegsgebrauch verletzt wird, ist das Erfordernis „der Heimlichkeit" gegeben.

Nicht zu den Spionen zu zählen sind demnach Patrouillen, Meldereiter, Aufklärungsabteilungen jeder Art, namentlich auch nicht die Ballonbesatzung — die offen den ihnen erteilten Auftrag, Mitteilungen an ihr eigenes

29) Meurer a. a. O. Seite 174.

oder das feindliche Heer zu überbringen, ausführen.

Der Artikel 29 Abs. 2 Satz 2 des Haager Abkommens spricht ferner den Personen die Spionqualität ab, die in Luftschiffen befördert werden um Nachrichten zu überbringen oder um überhaupt Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen eines Heeres oder eines Gebietes aufrecht zu erhalten. Es wird hier der Ausdruck: „individus, envoyés en ballon" gebraucht. Ich möchte hinsichtlich dieser letzteren Balloninsassen streng unterscheiden zwischen Militär- und Nichtmilitärpersonen.

Der Ballon, das Luftschiff ist als erlaubtes Kriegsmittel von den Staaten anerkannt, in die Armeen eingeführt. Man hat die Luftfahrzeuge militärisch organisiert und den einzelnen Heeresteilen als selbständiges Kommando beigegeben. So enthält denn auch unsere Felddienstordnung die verschiedensten Bestimmungen über Ballons bezw. Luftschiffe.[30]) Im Kriege wird das Luftschiff wie jeder andere Bestandteil der feindlichen Armee — etwa wie ein Truppenteil — behandelt und nach Möglichkeit vernichtet. Ist aber das Luftfahrzeug Bestandteil der Armee in diesem Sinne geworden, so fällt für die Militärpersonen als Insassen eines Luftschiffes das für den Spionagebegriff erforderliche Begriffsmerkmal der Heimlichkeit in dem oben erläuterten Sinne fort, die Militärpersonen im Luftschiff erscheinen als „non déguisés" im Sinne des Art. 29, sind somit begrifflich zur Begehung eines Spionagedelikts nicht im Stande. „Das ist gerade der Zweck und Vorzug der offen erkennbaren Zugehörigkeit zur Armee, dass sie den Mann in jeder Beziehung deckt: ein Erspähen feindlicher Stellungen, verliert damit den Charakter der Spionage".[31])

Die Militärpersonen in einem Luftballon sind dem-

30) Vgl. Felddienstordnung § 158, 170, 438, 446, A 5.
31) Zorn a. a. O. Seite 59.

gemäss unter keinen Umständen als Spione anzusehen, nicht bloss unter der Voraussetzung des Art. 29. Sie nehmen die Stellung von Patrouillen oder sonstigen Aufklärungsabteilungen ein, denen gegenüber die regulären Verteidigungs- und Vernichtungsmittel, Tötung bezw. Gefangenschaft, zur Anwendung gelangen.

Was die Nichtmilitärinsassen eines Ballons angeht, so lässt sich über ihre Behandlung als Spione oder Nichtspione abgesehen von der positiven Vorschrift des Art. 29 Abs. 2 eine bestimmte Norm nicht aufstellen. Selbst wenn wir den Fall setzen, die im Art. 29 Abs 2 angegebenen Kennzeichen der Nichtspionage fehlten, so ist damit noch nicht gesagt, dass wir es mit Spionen zu tun haben, da es sich in solchem Falle ebensogut lediglich um die Flucht aus einer eingeschlossenen Stadt, um kriegswissenschaftliche Studien, Befriedigung der Neugier oder um Berufsrücksichten, Zeitungscorrespondenten, oder um unbefugtes Eindringen in das feindliche Gebiet handeln könnte. Es wäre in einem solchen Falle eine Bestrafung wegen Spionage ausgeschlossen.

Sowohl die Frage nach der Heimlichkeit als auch nach dem Vorliegen des Begriffsmerkmals „unter falschen Vorwande" wird sich erst nach Erforschung des Tatbestandes beantworten lassen. Die Fahrt eines Nichtmilitärs in einem Ballon ist ebenso offen wie heimlich: denn selbst der kraft positiver Vorschrift nicht als Spion anzusprechende Depeschenüberbringer kann während der Fahrt Erkundigungen bezw. Nachrichten jeder Art über den Feind einziehen. Durch die äussere Erschauung des Ballons wird das Erfordernis der Heimlichkeit noch nicht aus dem Wege geräumt. Ausschlaggebend ist das Vorliegen oder Nichtvorliegen des dolus, worüber nur eine genaue Untersuchung Aufklärung ge-

ben kann.

Das Motiv der Handlung ist für die Begriffsbestimmung völlig bedeutungslos.[32]) Auf der Brüsseler Conferenz war angeregt worden, eine Unterscheidung zu machen zwischen der patriotischen und gewinnsüchtigen Spionage. Diesem Vorschlage ist jedoch nicht Folge geleistet worden, da sich jene Zweiteilung als unmöglich erwies. Der Beweggrund zur Tat mag beim Täter selbst liegen und in Patriotismus oder Habsucht bestehen, oder er mag von aussen gekommen sein durch Befehl oder Bestechung: Der Anlass ist für die juristische Seite der Spionage völlig belanglos.

Wichtig dagegen und zum Vorliegen des Tatbestandes erforderlich ist, dass die Auskundschaftung in dem Operationsgebiet[33]) einer Kriegspartei geschieht.

In der Wahl eines für dieses Moment genauer passenden Ausdrucks hat man lange geschwankt.[34])
In der Brüsseler Declaration Art. 19 war die Wendung „dans les loaclités occupées par l'ennemi" enthalten, welche in der ersten Lesung der Unterkommission auf Betreiben des deutschen Obersten Gross v. Schwartzhoff ersetzt wurde durch die Worte: „dans le territoires occupés."

Als auch diese Fassung nicht den ungeteilten Beifall der Kommission fand, wurde sie endgültig — wiederum auf Vorschlag des genannten Oberst — ersetzt durch die Worte: „dans la zône d'operations d'un belligérant." Unter Operationsgebiet in diesem Sinne versteht man das Gebiet, wo ein Heer marschiert oder lagert, einschliesslich der Umgebung, welche dieses Heer mit seinen Waffen Patrouillen und Aufklärungstruppen be-

32) Bonfils Seite 588 Meurer a. a. O. Seite 174.
33) dans la zone d'operations.
34) Meurer a. a. O. Seite 175.

herrscht.[35])

Als letztes Tatbestandsmerkmal ist die Absicht zu nennen die eingezogenen Nachrichten für den Gegner zu verwerten. Befriedigung der Neugier oder Auskundschaftungen zum Zwecke wissenschaftlicher Studien wird niemals eine Bestrafung wegen Spionage zur Folge haben. Allerdings wird es Sache des Betreffenden selbst sein, bei einer etwaigen Verfolgung den Exculpationsbeweis zu führen, dass ihm jene Absicht fern gelegen habe.

Dies ist in grossen Zügen der Begriff des Spions, so wie ihn das Völkerrecht ausgebildet hat.

Diese Abschweifung ins Völkerrechts ist auch im Rahmen unserer Arbeit geboten, da wie oben ausgeführt sowohl in dem Militärstrafgesetzbuch als auch dem RStr.GB. jede Definition des Spionagebegriffs fehlt, sodass eine Erläuterung dieses Begriffs lediglich an der Hand des Völkerrechts möglich und aussichtsvoll erscheint.

Die Strafrechtswissenschaft hat heute in ihrer Gesamtheit diese Definition des Spionagebegriffs im eigentlichen Sinne aus dem Völkerrecht übernommen.[36])

35) Einerseits ist es für das begriffliche Vorliegen der Spionage ein nicht zu entbehrendes Tatbestandsmerkmal, dass die Handlung im Operationsgebiet der Gegenpartei vorgenommen wird, andererseits ist bei Fehlen dieser Voraussetzung nicht ausgeschlossen, dass „Kriegsverrat" vorliegen kann.

36) Eine selbständige Festlegung des Spionagebegriffs — allerdings auch im engsten Anschluss an das Völkerrecht — finden wir im früheren bayer. Mil. Str. G. B. Art. 121 sowie in einem Rundschr. des preuss. Generalauditorats vom 25. Juli 1870. Beide Definitonen sind im gleichen Sinne ausgefallen. Nach leteren ist als Spion zu erachten, wer zur Begünstigung des Feindes heimlich bei einer Militärperson unter Verbergung dieser Eigenschaft, militärisch wichtige Umstände, z. B. den Zustand des Heeres, des Lagers, der Befestigungen, der Magazine, ferner die Stärke, Stellungen, Bewegungen des deutschen oder verbündeten Heeres, Marine oder den Angriff oder die Verteidigung betreffende Umstände zu erspähen sucht.

Die Völkerrechtswissenschaft ist seit Hugo Grotius und seinen Nachfolgern wie wir gesehen und besonders hervorgehoben haben, von der Ansicht der Alten abgewichen. Sie sieht heute die Spionagehandlung an sich nicht mehr als Verbrechen, den Spion nicht mehr als Verbrecher, Verräter an.

Anders das Strafrecht. Hier finden wir sowohl im RStr.GB. als auch im Mil.Str.GB. die schwersten und härtesten Strafen für den Spion.

Dies hat seinen guten Grund.

Unsere beiden Strafgesetzbücher sehen die Spionagehandlung unter einem ganz andern Gesichtswinkel wie das Völkerrecht. Während das Völkerrecht gleichsam unparteiisch — wenn ich einmal diesen Ausdruck gebrauchen darf — über den Staaten steht und den Verkehr der Staaten unter einander als Unbeteiligter regelt, hat das staatliche Strafrecht die Selbsterhaltung des Staates zum Zweck, die Abwehr von innern und äussern Feinden. Das Strafrecht konnte nicht achtlos oder sogar anerkenend an einer Erscheinung vorübergehen, die den Staat in Kriegs- und Friedenszeiten in seiner innersten Lebenskraft bedroht, für ihn unter Umständen völlige Auslieferung in feindliche Hände und damit seinen Tod bedeutet.

Das Völkerrecht konnte seinerseits nicht etwas verbieten, was jeder Staat selbst übt und nur beim andern straft. Das Völkerrecht konnte die Spionage auch nicht mit Strafe bedrohen, „es stand und steht einfach vor der festen Tatsache, dass die Staaten die Spionage als einen unentbehrlichen Teil des Kundschafterwesens an-

sehen und sie daher selbst direkt oder indirekt betreiben, aber bei anderen wegen ihrer ungemeinen Schädlichkeit mit den schärfsten Mitteln zutreffen wissen".[37])

Wenn auch das Strafrecht den Begriff dem Völkerrecht entlehnt, so ist dennoch die Strafandrohung staatsrechtlicher, nicht völkerrechtlicher Natur.

C. Die Spionagebestimmungen im Militärstrafgesetzbuch und Reichsstrafgesetzbuch.

I. Ihre Stellung in den beiden Gesetzbüchern. Erörterung des wissenschaftlichen Streites über den Grund der Bestrafung der Ausländer.

Das RStr.GB. sowohl wie das Mil.Str.GB. haben die Bestimmungen über Spionage unter dem Titel „Landesverrat" aufgenommen. Wir fragen uns weshalb?

Wenn man im bürgerlichen Leben von Spionen schlechthin spricht, so denkt man stets an Leute, die der fremde Staat ausgesandt hat, um bei uns oder einem andern Staate für ihn bei einem bewaffneten Zusammenstrosse wichtige strategisch bedeuutngsvolle Pläne Einrichtungen, Organisationen, kurz Dinge zu erkunden und mitzuteilen, an deren strengster Geheimhaltung der von der Auskundschaftung betroffene Staat das grösste Interesse hat. Man hat als das Werkzeug, dessen sich der aussendende Staat bei seinem Machenschaften bedient, in erster Linie immer eine Person im Auge, die ihrer Nationalität nach dem Staate angehört, der die Spionagehandlung ausgeführt wissen will.

Ganz anders unsere beiden Strafgesetzbücher.

Für diese kommt als Täter zunächst der Angehörige

37) Meurer a. a. O. S. 180.

unseres Reichs, unseres Staates in Betracht, erst in zweiter Linie der fremde, „der Ausländer". Setzt sich nun ein Staat mit einem Inländer in Verbindung um die Kenntnis von Staatsgeheimnissen irgend welcher Art zu erlangen, so ist die Ausführung dieses Vorhabens auf Seiten des Täters Verrat, Landesverrat. Das ist einleuchtend und selbstverständlich. Der Inländer steht zum Reiche sowohl wie zu seinen Gliedstaaten in einem Untertanenverhältnis, das für ihn eine gewisse Treupflicht begründet. Er geniesst den gesetzlichen, rechtlichen Schutz des Staates. Der moderne Staat fördert seine Wohlfahrt auf jede erdenkliche Weise. Die Gegenleistung des Angehörigen dieses Staates besteht darin, dass er ihm die Treue hält. Diese Hauptpflicht des Angehörigen eines staatlichen Verbandes verletzt der Untertan, wenn er mit dem Feinde in Verbindung tritt. „Es erscheint sein Krieg gegen das Vaterland als arger, schlechter Krieg, als perduellio als verräterischer Treubruch".[38])

Diese auf antiker Anschauung beruhende Zugrundelegung eines Treuverhältnisses will die moderne Doktrin nicht mehr anerkennen. Sie sagt: die unter den Landesverrat fallenden Bestimmungen sind getroffen lediglich, weil der Staat die Notwendigkeit erkannt hat, sich mit den schärfsten Repressalien gegen jede innere wie äussere Anfeindung zu sichern. Irgend eine tiefergehende juristische Konstruktion des Rechtsgrundes der Bestrafung sei überflüssig.

Die Vertreter dieser Meinung berufen sich zum Beweised er Richtigkeit ihrer Ansicht auf die Tatsache, dass auch Ausländer von dem Strafgesetzbuche durch die Landesverratsbestimmungen scharf herangezogen würden. Bei diesen müsse man doch sicherlich das Vor-

38) v. Liszt a. a. O. Seite 539.

liegen einer Treupflicht leugnen.

Was die Inländer angeht, so ist es ohne Belang, ob man der einen oder der andern Ansicht beipflichten will. Stets bildet für sie die Spionage im eigenen Lande ein schweres Verbrechen, was ohne Bedenken unter die Bestimmungen des Landesverrats zu subsumieren ist.

Anders liegt die Sache hinsichtlich der Ausländer. Einerseits würde hier die Konstruktion eines Treuverhältnisses zwischen Ausländern und unserm Inlande einen etwas gezwungenen Charakter haben, andererseits fehlt beim Fallenlassen dieser Auffassung — jedoch nur auf den ersten Blick — der rechtliche Gesichtspunkt von dem aus man die Spionagebestimmungen für Ausländer unter dem Titel „Landesverrat" gestellt hat. M.E. ist jedenfalls hinsichtlich der Ausländer der modernen Ansicht beizutreten, dass das Wesen des Landesverrats und damit auch der Spionage nicht in der Verletzung eines besonderen Treuverhältnisses, sondern in der Schädigung oder Gefährdung bestimmter staatlicher Interessen zu erblicken sei. Eine solche Schädigung aber kann grundsätzlich ebenso von einem Ausländer wie von einem Inländer begangen werden.

Die ganze Konstruktion des Bestehens eines Treuverhältnisses hängt aufs engste zusammen mit dem Begriff des subditus temperarius.[39]) [40])

39) von Kries a. a. O. Seite 610.

40) Schmalz Berlin 1817 „ Das europäische Völkerecht" sucht den Strafgrund in einer ganz willkürlichen Erweiterung nes Treuverhältnisses auf den Nichtstaatsangehörigen: „Mit grosser Strenge wird in den Kriegen der Europäer und nicht mit Unrecht gegen die Spione verfahren. Dann sein Aufenthalt in dem Kreise des Schutzes unseres Souveräns, sei es auch nur ein Aufenthalt für einen Augenblick, unterwirft ihn mit dem Schutze selbt dem Gehörsam gegen unseren Souverän; was er feindliches gegen uns tut, ist demnach Landesverrat, von einem wirklichen, wenn gleich nur augenblicklichen Untertan verübt, und wird mit Recht an ihm als solcher bestraft. Züblin a. a. O. Seite 17.

Als man auf Grund praktischer Erwägungen von dem alten Prinzip, unsere Rechtsordnung gelte nur für Inländer, abgehen musste, suchte man mit jenem Begriff den Kreis der zum Gehorsam verbundenen Subjekte zu erweitern. Heut zu Tage ist diese gekünstelte Konstruktion überflüssig und ohne Existenzberechtigung, weil man nicht mehr daran zweifelt, dass die inländische Rechtsordnung Respektierung von jedem schlechthin fordert, wie ja sogar mehrfach der Ausländer wegen im Ausland begangener Verbrechen verfolgt wird. Man darf nicht aus dem Auge verlieren, dass lediglich praktische Gesichtspunkte zur Bestrafung landesverräterischer- und damit auch von Spionagehandlungen durch Ausländer geführt haben. Man hat dann sogleich eine ausreichende Erklärung ohne sich an der einen Tatsache stossen zu müssen, dass die Strafbestimmungen auch für Ausländer ebenfalls unter dem Titel Landesverrat Aufnahme gefunden haben.

II. Das Subjekt der Spionagedelikte.

a.) Kriegsspionage.

Hinsichtlich der Frage nach der Täterschaft der Kriegs- bezw. Friedensspionage sei zunächst festgestellt, dass unsere beiden Strafgesetzbucher sowohl wie das Gesetz von 1893 den Kreis der als Täter inFrage kommenden Personen verschieden umgrenzt hat.

Nach § 90 RStr.GB. kann Täter sein zunächst nur ein Deutscher. Diese Eigenschaft bestimmt sich ausschliesslich nach dem Gesetz über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 samt dessen Aenderungen im Einführungsgesetz zum B. GB. Art 41. Es ist dies wichtig, besonders für unsere

Schutzgebiete: Die Eingeborenen dort sind als solche nicht Deutsche, die in den Schutzgebieten in Kraft getretenen deutschen Strafgesetze haben für sie keine Geltung, und sie können also — wofern nicht besondere Bestimmungen gegeben sind, wie das für Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Togo geschehen ist — wegen landesverräterischer Handlungen nur insoweit verfolgt werden, als eine Verfolgung gegen Ausländer zulässig ist.[41])

Im § 91 RStr.GB. wird die Möglichkeit der Täterschaft auch auf Ausländer ausgedehnt, aber nur unter bestimmten Voraussetzungen: § 91 Abs. 1 bestimmt generell, dass gegen Ausländer wegen der in den §§ 87, 89, 90 bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauch zu verfahren sei. Der Absatz 1 erleidet eine Einschränkung durch Abs. 2 desselben Paragraphen: Begehen sie, die Ausländer, aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze des deutschen Reiches oder eines Bundesstaates sich innerhalb des Bundesgebiets aufhalten, so kommen die in den §§ 87, 89, 90 RStr.GB. bestimmten Strafen zur Anwendung.

§ 91 Abs. 2 enthält mithin ein doppeltes Erfordernis: 1. Begehung der Handlung während ihres Aufenthaltes im Bundesgebiete.

Handlungs- und Aufenthaltsort müssen zusammentreffen. Nicht genügt Wohnsitz im Inlande und Handlung im Auslande.

Zum Bundesgebiete im Sinne des § 91 Abs. 2 gehören auch die deutschen Schutzgebiete[42]) und für deutsche Reichsangehörige und deutsche Schutzgenossen die

41) Binding a. a. O. Seite 461 v. Calker Seite 87.

42) Für die Eingeborenen gilt die nur dann, wenn es durch kaiserliche Verordnung ausdrücklich bestimmt ist, v. Calker a. a. O. Seite 89.

Konsulargerichtsbezirke.

2. Die Ausländer müssen zur Zeit „unter dem Schutze des deutschen Reiches oder eines Bundesstaates" stehen.

Es sei hier auf eine in der Literatur durchweg wiederkehrende Rüge des Wortes: „oder" hingewiesen. In jedem Bundesstaate steht der Ausländer unter dem doppelten Schutze sowohl des Reiches als auch des betreffenden Gliedstaates; während Binding[43]) und Olshausen[44]) darauf hinweisen dass lediglich Elsass Lothringen und die Schutzgebiete hier eine Ausnahme machen, da hier die Ausländer allein unter Reichsschutz stünden, verweigert von Kries[45]) selbst im Hinblick auf Elsas-Lothringen der gesetzlichen Alternative ihre Berechtigung, da diese Fassung entsprechend schon zur Zeit des norddeutschen Bundes existiert habe.

Eine gesetzliche ausdrückliche Schutzzuerteilung für Ausländer gibt es nicht. Der Uebernahme der Pflicht seiner Unterwerfung unter unsere Gesetze beim Eintritt des Ausländers in das Inland steht die Gewährung des Schutzes unserer deutschen Gesetze gegenüber.

Bezüglich der feindlichen Kriegsmacht auf deutschem Boden ist von der Erwägung auszugehen, „dass das Streben des Inlandes auf ihre Vernichtung, also das gerade Gegenteil von Schutz gerichtet ist".[46]) Umgekehrt besteht die Aufgabe der feindlichen Macht gerade in der Schwächung unserer Kriegsmacht, und die zur Lösung dieser Aufgabe anerkannten Mittel sind völkerrechtlich sanktioniert.[47]) „Eine Rechtspflicht für sie, unsere

43) Binding a. a. O. Seit 461.
44) Olshausen a. a. O. Seite 181.
45) v. Kries a. a. O. Seite 603.
46) v. Kries Seite 615 a. a. O.
47) Binding a. a. O. Seite 462.

Kriegsmacht nicht zu schwächen, ist auch von unserem Standpunkte aus undenkbar". Der Gesetzgeber hat gerade die Worte: „Unter dem Schutze des deutschen Reiches" in dem Absatz 2 des § 91 aufgenommen, um die zur feindlichen Armee gehörigen Ausländer aus dem Geltungsbereich des § 90 Abs. 2 auszuschliessen, um auf sie nicht die Landesverratsstrafen des RStr.GB. mit samt dem Prozessrecht anwenden zu müssen, sondern gegen sie nach Kriegsgebrauch vorgehen zu können.[48]) Wäre man bei dem Aufenthalt im Bundesgebiet als Erfordernis für die Ausübung der ordentlichen Strafgewalt gegegen Ausländer stehen geblieben, so wären die zur feindlichen Armee gehörigen Ausländer mitbegriffen gewesen; dass der Landesverrat von Personen der feindlichen Kriegsmacht auf deutschem Boden begangen wird, wird gerade der Hauptanwendungsfall des § 91 Abs. 1 sein.[49])

So ergibt sich als Resultat der vorstehenden Ausführungen zunächst, dass die Worte: „unter dem Schutze des deutschen Reiches oder eines Bundesstaates" lediglich Bedeutung haben für die Schutzbefohlenen der deutschen Konsuln, für alle übrigen Ausländer dagegen bedeutungslos sind. Das Subjekt des Landesverrats deckt sich in der Regel mit dem Subjekt der übrigen nach Reichsrecht strafbaren Handlungen.

Es bleiben zur Anwendung des § 91 Abs. 2 eine positive und eine negative Voraussetzung bestehen.

Positiv: Der Landesverrat muss im Bundesgebiet begangen sein.

Negativ: Der Ausländer darf nicht dem feindlichen Heere angehören.

48) Meurer a. a. O. Seite 182.
49) Meurer a. a. O. Seite 182.

Das Mil.Str.GB. hat die Frage nach der Täterschaft wesentlich einfacher geregelt, als das RStr.GB.

Nach der Fassung des § 57 „Wer . . . . . begeht" werden als taugliche Subjekte der Kriegsspionage alle die Personen in Betracht kommen, welche dem Mil.Str.GB. unterworfen sind.

Es gehören hierher:

1.) alle Militärpersonen, d. h.:
   a.) die Personen des Soldatenstandes des deutschen Heeres und der Kaiserlichen Marine.
   b.) die Militärbeamten § 153 Mil.Str.GB.
   c.) die Personen des Beurlaubtenstandes in der Zeit, wo sie sich im Dienste befinden, also vom Tage ihrer Einberufung bis zum Tage ihrer Entlassung (§ 6 Mil.Str.GB.)
2.) Die Feldgensdarmen und die Landgensdarmen, letztere allerdings nur in den Landesteilen, in welchen sie vor Erlass des deutschen Mil.Str.GB. Militärpersonen waren;
3.) Die nicht zum deutschen Heere bezw. zur kaiserlichen Marine gehörigen Offiziere à la suite, wenn und in so lange sie zur vorübergehenden Dienstleistung zugelassen sind (§ 2 Einf. Ges. z. Mil.Str.GB.);
4.) alle die sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden, dort sich aufhalten oder ihm folgen, während eines gegen das deutsche Reich ausgebrochenen Krieges. (§ 155 Mi.Str.GB.);
5.) Alle in Kriegszeiten zu dem kriegführenden deutschen Heere zugelassenen ausländischen Offiziere sowie ihr Gefolge [§ 157 Mil.Str. GB.);
6.) Die Kriegsgefangenen. (§ 158 Mil.Str.GB.);
7.) Nach § 166 Mil.Str.GB. die Angestellten eines Kriegsschiffes, soweit sie nicht Militärpersonen sind;

8.) Inländische und ausländische Zivilpersonen, welche während ihres Aufenthaltes auf dem Kriegsschauplatze eine der in den § 57 - 59 und 134 vorgesehenen Handlungen begehen;

9.) Ausländer, welche im deutschen Heere Dienste genommen haben (Kriegsfreiwillige).

Die Handlung braucht hier nicht auf dem Kriegsschauplatze, muss aber im „Felde" begangen sein.

Zur Beantwortung der Frage nach der Bedeutung des § 91 Abs. 1 ist ein kurzer Ueberblick über die nach Mil.Str.GB. für die Täterschaft des Landesverrats in Betracht kommenden Personen notwendig.

Im § 56 - 58 und § 153 bedroht das Mil.Str.GB. den Landesverrat der Personen des Soldatenstandes bezw. den Kriegsverrat der Militärbeamten, in jedem Falle ohne Rücksicht auf ihre Nationalität.

In den § 155 - 157 unterstellt es sich alle Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder folgen sowie auch die Kriegsgefangenen.

Schliesslich treffen § 160 161 neben Strafbestimmungen für Deutsche auch gleiche Strafbestimmungen für Ausländer, es kommen hier nur noch diejenigen Personen in Betracht, welche zum kriegführenden Heere in gar keiner Beziehung stehen:

a.) bei Kriegsverrat auf dem Kriegsschauplatz,

b.) für Händlungen die nach den Gesetzen des deutschen Reiches strafbar sind und im Occupationsgebiet begangen werden.

Durch diese Bestimmungen der §§ 160, 161 des M.I.

Str.GB. über den Kriegsverrat — und damit auch die Spionage — auf dem Kriegsschauplatz ist nunmehr an Stelle des Kriegsgebrauchs positives Strafrecht getreten".[50])

Dennoch bleibt ein gewisses Anwendungsgebiet, wenigstens scheinbar für § 91 Abs. 1 bestehen:

1.) Ein Ausländer begeht eine Landesverrathandlung zur Kriegszeit im Ausland, das aber weder Occupationsgebiet noch Kriegsschauplatz sein darf;

2.) Ein Ausländer begeht eine Landesverrathandlung zur Kriegszeit im Inland, während er selbst nicht unter deutschem Schutz steht, d.h. nur für den Fall, dass er selber der Kriegsmacht angehört. Der Tatort darf nicht Kriegsschauplatz sein.

Auf diese beiden Fälle würde sich demnach das Anwendungsgebiet des § 91 Abs. 1 R.Str.GB. beschränken.

Aber auch selbst bei diesem engen Geltungsbereich haben die Worte „ist nach dem Kriegsgebrauch zu verfahren" nur dann Sinn und Inhalt, wenn sich tatsächlich ein Kriegsgebrauch in jenem Umfang entwickelt hat. Das ist nicht geschehen. Wichtig gerade für unsere Darlegung ist es, dass ein Kriegsbrauch nur in der Hinsicht besteht, dass auf der Tat ertappte Spione sofort erhängt oder erschossen werden.

Dieses freie Vorgehen des Staates gegen die Kriegsverräter, welches sich lediglich als „übereinstimmende Uebung resp. übereinstimmendes Gewohnheitsrecht der Staaten, also als innerstaatliche Praxis" darstellt, wird nur bei einem Kriegsverrat im Operationsgebiet gehandhabt.

Für diesen Fall setzt aber gerade das Mil.Str.GB. mit seiner positiven gesetzlichen Strafbestimmung (§ 160, 161) Landesverratshandlungen der Ausländer auf dem

50) Meurer a. a. O. S. 183 Ebenso zu den flgd. Ausführungen.

Kriegsschauplatze und ihre strafbaren Handlungen im Operationsgebiete ein. Das Mil.Str.GB. hat somit auch in diesem Falle die Anwendung des Kriegsgebrauchs verdrängt, der nur als eine Gewaltmassregel erschien, die auch strafrechtlich nicht als Strafe angesehen werden konnte. Damit ist der Kriegsgebrauch jetzt aus dem deutschen Strafrecht verschwunden.

b.) Friedensspionage.

§ 92, RStr.GB. beginnt mit den Worten: „Wer vorsätzlich . . . . . ".

Im Gegensatz zu den vorhergehenden Paragraphen des RStr.GB. sowohl als auch zu den oben erörterten Bestimmungen des Mil.Str.GB. kommt hier jede Person — gleich viel ob Ausländer oder Inländer — ohne Unterschied in Frage. Die Staatsangehörigkeit des Täters ist völlig gleichgültig.[51])

Wird jedoch der Verrat im Auslande begangen, so kann als Täter nur ein Inländer, nicht ein Ausländer in Betracht kommen.[52])

Der Kreis, der im Gesetze vom 3. Juli 1893 als Täter in Frage kommenden Personen ist nicht für alle Paragraphen des Gesetzes einheitlich geregelt, wird vielmehr im einzelnen Falle verschieden umgrenzt durch die Bestimmungen des § 10 dieses Gesetzes, welcher dem § 4 Absatz 2 Satz 2 RStr.GB. bald Wirksamkeit einräumt, bald versagt. Hinsichtlich §§ 1. 3. 5. des Ges. ist Täter der Deutsche im In- und Auslande, der Ausländer im Inlande.

Wird der Ausländer nach der im Auslande begangenen Tat Deutscher, so wird er hierdurch nicht strafbar.

51) v. Liszt a. a. O. 539 Hälschner a. a. O. Seite 760, Olshausen a. a. O. Seite 402, v. Kries a. a. O. Seite 597.

52) § 4 Abs. 2 R. Str. G. B. Frank a. a. O. Seite 131 Olshausen a. a. O. Seite 402.

Für die übrigen §§ dieses Gesetzes kommt § 4 Abs. 2 Satz 2 RStr.GB. nicht in Frage. Hier wird nur die von einem Inländer oder Ausländer im Inlande begangene Tat bestraft: Es tritt also auch selbst gegen einen Deutschen wegen einer im Auslande erfolgten Handlung keine Strafverfolgung ein.

Die Anwendung der Bestimmungen des § 1. 3. 5. auf Ausländer bei Verübung der Tat im Inlande kann vermöge des § 3 RStr.GB. — gemäss welchem die Strafgesetze des deutschen Reichs Anwendung finden auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Täter ein Ausländer ist, — nicht beanstandet werden.

Dadurch dass der Gesetzgeber in gewissen Fällen den Deutschen auch wegen einer im Auslande begangenen Tat getroffen wissen will, gibt er zu verstehen, dass die in den §§ 1, 3, 5, besprochenen Handlungen unter die landesverräterischen Handlungen gegen das deutsche Reich gehören.

III.) Die einzelnen Spionagedelikte.

a.) Kriegsspionage.

Die Bestimmungen des RStr.GB. über Kriegsspionage sind enthalten in § 90 Ziffer 4 und 5 in Verbindung mit § 89.

§ 89. und 90 RStr.GB. haben ihre jetzige Fassung durch den § 11 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 erhalten. Früher begann der § 90 mit den Worten: „Lebenslängliches Zuchthaus trifft einen Deutschen, welcher vorsetzlich während eines gegen das deutsche Reich ausgebrochenen Krieges . . . . . .“ Jetzt heisst es: „lebenslängli-

ches Zuchthaus tritt im Falle des § 89 ein, wenn der Täter . . . . .'. Durch diese Aenderung hat sich das Verhältnis des § 90 zu § 89 völlig verschoben. Früher bestimmte § 90 seinen Tatbestand durchaus selbständig, sdass, weonn dieser gegeben war, es der weiteren Feststellung nicht bedurfte, ob der Täter durch seine Handlung „Vorschub geleistet" oder „Nachteil zugefügt hatte.[53] Nur eine vorsätzliche Verübung der Verbrechen war notwendig.

Dies ist heute anders geworden: In seiner jetzigen Fassung verlangt § 90 dass der Täter mit dem in § 89 bezeichneten Vorsatze der Vorschubleistung oder Benachteiligung die Handlungen vornehmen muss, welche in Zif. 1-6 aufgeführt sind. Der Täter muss wissen, dass er durch seine konkrete Handlung der feindlichen Macht Vorschub leistet, bezw. der Kriegsmacht des deutschen Reiches oder seiner Bundesgenossen Nachteile zufügt.[54] Es genügt das Bewusstsein von der Beschaffenheit seiner Handlung. Welche Absicht auf Seiten des Täters vorliegt, ist irrelevant.[55] Ein sogenannter animus hostilis ist nicht erforderlich.[56] Deshalb ist auch bedeutungslos, zu welchem Endzweck die Handlung erfolgt ist, ob z.B. der Täter handelte, um selber einen finanziellen Vorteil zu erlangen. Die Motive sind für die Strafbarkeit der Handlung gleichgültig. Es kann der Täter aus Vorliebe für die feindliche Nation oder durch verwandtschaftliche Gefühle bewogen worden sein. Dies kann höchstens für die Strafzumessung in Frage kommen.

Die heutige Fassung des § 90 RStr.GB. verlangt ferner, dass ein Krieg gegen das deutsche Reich aus-

53) Hälschner a. a. O. Seite 759.
54) v. Calker a. a. O. Seite 57.
55) v. Calker a. a. O. Seite 57.
56) Olshausen a. a. O. Seite 397.

gebrochen sei. Es genügt nicht ein Aufstand im Reiche. Dass das Reiche gerade mit einem fremden Staat in den Zustand getreten sei, in welchem der Kampf der Heere beider entscheiden soll, wird nicht erfordert, auch der Beginn eines Waffenganges mit einem staatlich nicht organisierten Volke reicht aus. Zur förmlichen Kriegserklärung braucht es nicht gekommen zu sein, wenn sie auch regelmässig den Kriegszustand eröffnet; dessen tatsächlicher Eintritt genügt.[57])

Die allgemeinen Voraussetzungen des § 89 müssen also vorliegen bei Vornahme der in § 90 angeführten Handlungen. Der § 90 stellt demnach nicht ein selbständiges Verbrechen dar, sondern die dort in Nr. 1-6 bezeichneten Handlungen wirken nur straferschwerend für das Delikt aus § 89.[58])

Somit ist Idealkonkurrenz des § 90 mit § 89 ausgeschlossen.[59])

Die Delikte aus § 90 zählen zu den sogenannten Erfolgsverbrechen. Der Versuch ist im vollsten Umfang strafbar.[60])

Von den unter 1-6 aufgezählten qualifizierten Fällen landesverräterischer Begünstigung interessiert uns vor allem Ziffer 4 und 5:

Diese Bestimmungen bilden den Kernpunkt der Bestimmungen über Kriegsspionage im Reichsstrafgesetzbuch.

Ziffer 5 bedroht denjenigen, der dem Feinde „als Spion dient".

Was die Interpretation dieser Worte angeht, so verweise ich auf meine obigen Ausführungen.[60]) Ich möchte

57) Binding a. a. O. Seite 468.

58) v. Calker a. a. O. Seite 57. Schwartze a. a. O. Seite 35. Binding a. a. O. Seite 35, Binding a. a. O. Seite 472, Lammasch. a. a. O. Seite 8 Olshausen a. a. O. Anm. zu § 90 Nr. 2.

59) Frank a. a. O. Anm. zu § 90.

60) Binding a. a. O. Seite 470.

an dieser Stelle nochmals betonen, dass die gesamte Strafrechtswissenschaft völlig in allen Teilen sich der oben im einzelnen dargelegten Definition des Völkerrechts angeschlossen hat, und nicht nur der Definition allein sondern auch den gesamten Ausführungen bezw. Entscheidungen für bestimmte Regelfälle — soweit die Möglichkeit besteht, Regelfälle aufzustellen — ob im einzelnen Falle ein Fall von Spionage vorliegt oder nicht.

Ausser dem Spion selbst wird bestraft:

„Wer feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet".

Es ist nur ein „Aufnehmen" Verbergen" und „Beistandleisten", welches den Spion in seiner Eigenschaft als Spion trifft, gemeint. Diese Auslegung wird schon gerechtfertigt durch das gesetzliche Erfordernis des Vorsatzes, „sodass wegen Fehlens desselben die Aufnahme zur Pflege ohne den Vorsatz den aufgenommenen Spion als Angehörigen der feindlichen Macht dieser zu erhalten, straflos und zulässig ist. Ebenso ist straflos z.B. die Aufnahme, welche ein Vater dem spionierenden Sohne gewährt kraft seiner Alimentationspflicht, wenn sie keinen Zusammenhang hat mit dessen Tätigkeit als Spion: es muss also eine Tätigkeit vorliegen, welche eine günstige Wirkung für den Beruf des Aufgenommenen als Spion ausübt"[61])

Es ist damit jedoch nicht gesagt, dass sich der Beistand unbedingt auf die Erreichung der strafbaren Zwecke des Spions richten müsse. Der Beistand muss nur in rechtswidriger Absicht geleistet sein. Diese liegt

61) Köhler in Goldammers Archiv a. a. O. Seite 288, 289. Olshausen a. a. O. Seite 399 Anm. 3c zu § 90

z.B. auch vor, wenn es sich darum handelt, den Spion der Bestrafung zu entziehen.[62])

Einer andern Meinung zufolge[63]) genügt für den subjektiven Tatbestand, dass der Aufgenommene, Verborgene oder Unterstützte ein feindlicher Spion ist. Absicht der Förderung der Spionage sei nicht erforderlich.

Insofern mithin jede dem Spion im vorstehenden Sinne geleistete Beihülfe und Begünstigung — wofern sie ein taugliches Subjekt des Landesverrats leistet — der Spionage an Strafbarkeit gleich steht, finden die Vorschriften des § 257 RStr.GB. keine Anwendung.[64])

In Ziffer 4 des § 90 bedroht das Gesetz den, der „Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mitteilt".

Diese Begriffe bedürfen einer näheren Erläuterung:

Festungen, sind feste Plätze. Sie enthalten und ihre Anlagen beschützen Magazine, Arsenale und Werkstätten. Sie sichern die Bewegungsfreiheit der eigenen und beschränken die der feindlichen Truppen. (Strom- und Gebirgsfestungen). Das Feldheer kann, an eine oder mehrere Festungen angelehnt, erheblich überlegenem Feinde nachhaltigen Widerstand leisten. Die Festungen stören den Feind bei der endgültigen Besetzung eines vom Feldheer geräumten Landesteiles.

Festungen haben nicht eine in sich geschlossene Hauptverteidigungslinie; denn man weiss nicht, woher der Feind kommen wird. Man spricht zwar von der wahrscheinlichen Angriffsfront und baut diese besonders stark aus, es kann aber anders kommen. Ich sehe also das Wesen der Festung in der Geschlossenheit der Anlage, nicht in ständigem Ausbau. Es gibt nämlich auch

62) Olshausen Seite 399 Anm. 3c zu § 90.
63) Herz und Ernst a. a. Serte 232 Anm. 7 zu § 90.
64) Binding a. a. O. Seite 477 Meurer a. a. O. Seitc 181.

„Befehl-Festungen", deren Ausbau erst bei der Armierung geschieht. Vorbereitet ist dieser Ausbau im Frieden natürlich sehr sorgfältig, aber das ist auch bei mancher Feldstellung der Fall.

Die „feste Stellung" ist eine Linie mit bestimmter Front. Daraus folgt, dass sie erst gebaut werden kann, wenn man weiss, woher der Feind kommt. Das wird in der Regel erst im Laufe der Kämpfe im offenen Feld selber sich herausstellen. So erklärt sich der Name, „Befestigte Feldstellung". Bei besonderer Art des Geländes oder der politischen und Grenzverhältnisse kann man aber auch feste Stellungen ständig ausbauen (Düppeler Schanzen, französische Sperrforts), so bildet z.B. ein mit mehrereren Festungen versehener Strom eine feste Stellung.

Eine militärische Operation ist die Summe aller Handlungen, die darauf gerichtet sind, die Kampfkraft des Gegners aufzuheben. Der Operationsplan gibt die Art an, wie dieses Ziel zu erreichen ist. Er entsteht in genauer Berücksichtigung der eigenen Streitkräfte und Streitmittel im Vergleich zu denen des Feindes. Der Operationsplan muss ferner die Absicht des Feindes als wesentlichen Factor einstellen.

Diese Absicht zu ermitteln ist das schwierigste und wichtigste an der ganzen Kriegskunst. Sie ist durch das Spionagegesetz, das den Operationsplan, der sie enthält, schützt, selber geschützt. Der Operationsplan entsteht in gemeinsamer Arbeit der Feldherren und ihres Generalstabschefs. Er wird für eine bestimmte Kampfhandlung oder einen längeren Zeitraum aufgestellt. Er erörtert alle beim Feinde und der eigenen Truppe denkbaren Möglichkeiten (Beurteilung der Lage) und kommt zu einem bestimmten Entschluss. Die aus diesem Entschluss möglicherweise folgenden Ereignisse sind vorher nach allen

Richtungen hin zu überlegen und zu durchdenken, ohne dass man sich in einer bestimmten Richtung festlegt. Festgelegt wird durch Befehl lediglich der Anfangsentschluss oder der auf Grund veränderter Lage fortgeführte oder neu gefasste Entschluss.

Was also das Wesen des Operationsplanse ist, die Aufzählung aller möglichen Wendungen und die Erwägung, wie man ihrer Herr wird, kommt äusserlich beim Befehl nicht in Betracht. Der Befehl führt eine bestimmte Absicht an und gibt den Unterführeren die zur Ausführung der Absicht erforderlichen Aufträge. In ganz grossen Verhältnissen tritt an die Stelle des Befehls die Direktive. Diese kann als ein in Befehlsform gekleideter Teil eines Operationsplanes bezeichnet werden.

Der Befehl ist nicht Teil eines Operationsplanes sondern ein Teil der Ausführung des Operationsplanes durch den Feldherrn. Der Operationsplan löst sich bei der Ausführung in eine Kette von Befehlen auf. Aber nicht jede Befehlreihe lässt einen Operationsplan erkennen oder konstruieren. Die planvoll geleitete Operation lässt den Führer die Truppe auch bei Rückschlägen in der Hand behalten. Im Begriffe „Operationsbefehl", wie ihn die Felddienstordnung anwendet, liegt das Planvolle keineswegs. Es ist eine rein äusserliche Bezeichnung und Definition dort gegeben, die ich beinahe unglücklich nennen möchte.

Die Bezeichnung hat ihre Entwicklung. Die Felddienstordnung von 1899 unterscheidet Befehle und Tagesbefehle. Dabei waren die Operationsbefehle die rein taktischen, während die Tagesbefehle alles das umfassten, was auf die Fortführung der Kriegshandlung nicht unmittelbar Bezug hatte. [(Parolebefehl des Friedenszustandes). Diese Unterscheidung war klar. Sie hatte den Fehler, dass alle Befehle für Verpflegungs- und Munitions-

nachschub, Kriegssanitätsdienst u.s.f. streng genommen in den Operationsbefehl gehörten. Das erschwerte der Truppe die Uebersicht, den Stäben die Geschäftsverteilung und Abfassung.

So griff man zum Auswege der Dreiteilung: Operationsbefehl, besondere Anordnungen, Tagesbefehl. Diese Bezeichnung ist nicht glücklich. Sie ist äusserlich und trifft nicht das Wesen. Unter den Befehlen, die eine planvolle Operation in die Ausführung umsetzen, spielen die besonderen Anordnungen der Felddienstordnung von 1908 eine sehr wesentliche Rolle, obwohl sie ausdrücklich von den Operationsbefehlen abgetrennt sind. Der Begriff „Operation" kommt m.W. in der Felddienstordnung und den Reglements der drei Waffen nicht vor. Er findet sich aber fortgesetzt in der militärischen Literatur, stets in dem Sinne wie oben, der das planvolle betont.

Endlich kann die „Mitteilung an den Feind" auch in einem „Liegenlassen" oder in einer Mitteilung an eine Mittelperson bestehen.

Das Militärstrafgesetzbuch hat die Bestimmungen über Kriegsspionage an ähnlicher Stelle wie das RStr.GB. aufgenommen, sie stehen unter dem Titel „Hochverrat, Landesverrat, Kriegsverrat".

Durch § 56 Mil.Str.GB. sind allgemein auch für Personen des Soldatenstandes, die sich eines Hochverrats oder Landesverrats und damit auch der Spionage schuldig gemacht haben, die Vorschriften des deutschen RStr. GB. aufrecht erhalten.

Dagegen trifft das Militärstrafgesetzbuch selbständige Bestimmungen über die Kriegsspionage in § 58 Ziffer 1.3.8. und 12. in Verbindung mit § 57.

Hier verlangt das Mil.Str.GB. zunächst das Vorliegen einer besonderen Voraussetzung, unter welcher die Tat begangen is: § 57 beginnt mit den Worten: „Wer im Felde einen Landesverrat begeht, wird wegen Kriegsverrat . . . . . ."

Die Eingangsworte des § 58 lauten „Wegen Kriegsverrats (§ 57). . . . ."

Diese ausdrückliche Bezugnahme des § 58 auf § 57 zeigt, dass die Tat im „„Felde" begangen sein muss.

Wann eine Tat „im Felde" begangen ist, bestimmt § 9 Mil.St.GB.:

Die in diesem Gesetz für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften (Kriegsgesetze) gelten:

1) für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres, der Marine oder einzelner Teile derselben;

2) für die Dauer des nach Vorschrift der Gesetze erklärten Kriegszustandes in den davon betroffenen Gebieten;

3) in Ansehung derjenigen Truppen, denen bei einem Aufruhr, einer Meuterei, oder einem kriegerischen Unternehmen der befehligende Offizier dienstlich bekannt gemacht hat, dass die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten, für die Dauer dieser Zustände;

4) in Ansehung derjenigen Kriegsgefangenen, welchen der höchste an ihrem Aufenthaltsorte befehligende Offizier dienstlich bekannt gemacht hat, dass die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten.

Die einzelnen Bestimmungen des § 9 bedürfen einiger Erläuterungen.

Zu 1) Die Mobilmachung des Heeres steht nach Art. 63 der Reichsverfassung dem Kaiser zu.[65])

65) Der Kaiser hat die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teiles des Heeres anzuordnen.

Für Bayern erfolgt sie auf Veranlassung des Kaisers als Bundesfeldherrn durch den König von Bayern.[66])

§ 10 Mil.Str.GB. bestimmt, wann für die Personen des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes die rechtlichen Folgen der Mobilmachung eintreten. Für die ersteren beginnt dieselbe mit dem ersten, für die betr. Militärperson geltenden Mobilmachungstage, das ist dem Tage, an welchem auf Grund dienstlicher Bekanntmachung die Kriegsverpflegung eintritt[67]) und endigt mit der Demobilmachung der betr. Militärperson; der Endpunkt der Anwendbarkeit der Kriegsgesetze deckt sich also mit der Demobilmachung der einzelnen Militärperson.[68]) Für Personen des Beurlaubtenstandes ist als Beginn der Mobilmachung der Tag, zu welchem sie einberufen sind, als Ende ihre Entlassung anzusehen.

In der Marine gilt als mobiler Zustand laut § 164 Mil.Str.GB. der Kriegszustand eines Schiffes. Als im Kriegszustand befindlich ist jedes Schiff der Marine zu betrachten, welches ausserhalb der heimischen Gewässer[69]) allein[70]) fährt.

Für die am Lande befindlichen Militärpersonen der Marine tritt die Mobilmachung unter denselben Voraussetzungen ein, wie für die Militärpersonen des Heeres.

Zu 2): Bei Bedrohung der öffentlichen Sicherheit in dem Bundesgebiet kann der Kaiser laut Art. 68 der Reichsverf. — abgesehen von Bayern — einen je-

66) Vgl. § 5 Nr. 3 des Vertrages betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des deutschen Bundes vom 23. 11. 1870.

67) Herz-Ernst Mil. Str. G. B. Anm. zu § 10 Mil. Str. GB.

68) Koopmann-Weigel a. a. O. Anm. 6 zu § 9, 10 Mil. Str. GB.

69) Nach den Ausf. Bestimmungen zu der A. O. vom 13. 5. 1912 ist unter heimischen Gewässern das Gebiet der Ost- und Nordsee die letztere im Norden durch 60 Grad nördl. Br., im Westen nördlich von Schottland durch den Meridian vom 3. Gr. westl. Länge von Greenwich und südlich von England von der Linie Dover-Calais begrenzt zu verstehen. v. Koopmann a. a. O. Anm. zu 164 Mil. Str. G. B.

70) Also nicht z. B. zu Uebungszwecken im Geschwaderverband.

den Teil desselben nach Massgabe der Vorschrift des preuss. Gesetzes vom 4. Juni 1851 in Kriegszustand erklären. In Bayern erfolgt die Erklärung des Kriegszustandes durch den König von Bayern nach Massgabe der bayerischen Gesetzgebung.[71])

Zu 3): Wie Ziffer 2 so bezieht sich auch ziffer 3 auf nicht mobile Truppen, für welche auch während des Krieges nur dann die Kriegsgesetze gelten, wenn die Voraussetzungen des § 9 Ziffer 2 und 3 zutreffen. Dass unter „Aufruhr" hier „militärischer" Aufruhr und unter „Meuterei" „militärische" Meuterei zu verstehen ist, folgt aus der Natur der Sache. Der Ausdruck „kriegerisches Unternehmen" setzt nicht notwendig einen Krieg voraus; es sind darunter unzweifelhaft auch „militärische Unternehmungen" in Friedenszeiten zu verstehen. Im Kriegsfalle kommt regelmässig § 9 Zif. 1 zur Anwendung[72]) Während § 9 des preuss. Mil.Str.GB. verlangte, dass die Bekanntmachung bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu erfolgen habe, ist jetzt, — da der befehligende Offizier unter Umständen weder einen Trommler noch einen Trompeter bei sich hat — für genügend erachtet, wenn die Bekanntmachung überhaupt in dienstlicher Form geschieht. Wann der Befehlshaber von der ihm gegebenen Befugnis Gebrauch zu machen hat, ist seinem eigenen Ermessen überlassen. Nur einem solchen Befehlshaber ist diese weittragende Befugnis beigelegt, der bereits „Offizier" ist. „„Als selbstverständlich ist angenommen, dass von dieser Befugnis nur bei ausserordentlichen Zuständen, insbesondere dann Anwendung gemacht wird, wenn, wie beim militärischen Aufruhr, die allgemeinen Bestimmungen nicht ausreichen, um dem Gesetze die

71) Vgl. III u. IV des cit. Vertrages vom 23. 11. 1870.
72) Koopmann-Weigel a. a. O. Anm. 8 zu § 9, 10 Mil. Str. GB.

für die militärische Disziplin notwendige Anerkennung zu verschaffen".[73])

Zu 4): Es handelt sich um Kriegsgefangene in einem dem Kriegszustand nicht unterworfenen Gebiete, da für Kriegsgefangene auf einem von Kriegszustand bereits betroffenen Gebiete die Kriegsgesetze nach § 158 mit § 9 Nr. 2 gelten. Kriegsgefangene sind alle feindlichen Personen, welche aus Anlass von Kriegsoperationen in Gefangenschaft geraten sind; dass sie Militärpersonen sind, wird nicht gefordert. Ziffer 4 ist dem Bedürfnisse entsprungen, die oft in grosser Zahl an einem Platze untergebrachten Kriegsgefangenen durch scharfe Massregeln zur disziplingemässen Führung zu zwingen. Unter „Offizier" ist nicht etwa ein Offizier aus der Zahl der Kriegsgefangenen, sondern der „höchste" an dem betreffenden Ort befehligende deutsche Offizier verstanden. Eine besondere Form der dienstlichen Bekanntmachung ist nicht vorgeschrieben, sie ist in das Ermessen des zuständigen Befehlshabers gestellt. Befindet sich der Täter in Unkenntnis der die Anwendung der Kriegsgesetze begründenden Zustände des § 9 Mil.Str.GB., so findet § 59 RStr.GB. Anwendung.

Ebenso wie § 90 bezw. 89 RStr.GB. so verlangt auch § 58 Mil.Str.GB. den Vorsatz des Täters, einer feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder den deutschen oder verbündeten Truppen Nachteil zuzufügen.

Es genügt auch hier dass der Wille auf die Vornahme der betr. Handlung gerichtet ist, und der Täter das Bewusstsein hatte, dass dadurch der feindlichen Macht Vorschub geleistet bezw. dem deutschen oder verbün-

73) Motive z. Mil. Str. G. B. citiert bei Hecker a. a. O. Anm. zu § 10 Militärstrafges.

deten Truppen Nachteil zugefügt werde.[74]) Dagegen ist eine Absicht dem Feinde Vorschub zu leisten, auch hier nicht erforderlich, ebenso wenig kommt es darauf an, ob der beabsichtigte Erfolg eingetreten ist oder nicht.[74])

Besondere Erwähnung bedarf das Verhältnis des § 58 zu § 57 hinsichtlich der Kriegsspionagebestimmung des § 90 RStr.GB.

§ 57 qualifiziert jeden im Felde begangenen Landes- und Kriegsverrat und bedroht ihn mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus. An sich würde § 57 auch § 90 RStr.GB. damit also auch die Kriegsspionagebestimmungen des RStr.GB. treffen. Dies ist jedoch nur scheinbar der Fall; tatsächlich umfasst § 57 sämtliche Arten des Landesverrats mit Ausnahme des § 90 RStr.GB.; dieser § erfährt im § 58 Mil.Str.GB. seine selbständige Regelung.

Man kann § 57 und 58 Mil.Str.GB. mit § 89 und 90 RStr.GB. in Parallele stellen. Nachdem das Gebiet des Verbrechens im ganzen festgestellt ist, folgen einzelne qualifizierte Delikte, die in Ziffer 1, 3,, 8, und 12 die Spionage treffen.

In Ziffer 1 § 58 stellt das Mil.Str.GB. die von uns im RStr.GB. § 90 Ziffer 4 und 5 als Kriegsspionage bezeichneten Handlungen unter Strafe. Objektiv ändert sich in dem Tatbestand dieser Handlungen als solche nichts. Es erübrigt sich mithin, in dieser Hinsicht eine weitere Darlegung.

In Ziffer 3 wird weiterhin unter Strafe gestellt der Verrat des Geheimnisses des Postens, des Feldgeschreis oder der Losung.

74) Koopmann-Weigel a. a. O. Anm. 3 bezw. 4 zu § 58 Mil. Str. G. B. Hecker a. a. O. Anm. 3 zu § 58 Mil. Str. G. B.

Unter dem Geheimnis des Postens versteht man die besondere Anweisung des Postens im Gegensatz zur allgemeinen.[75]) Während diese für jeden Posten dieselbe ist und auf alle taktischen wie örtlichen Verhältnisse in gleicher Weise Anwendung findet, wird jene immer nur für einen einzelnen Fall gegeben und richtet sich je nach der Aufstellung, dem Zweck und der Aufgabe des Postens, nach den Geländeverhältnissen sowie nach der jeweiligen Kriegslage. Im einzelnen enthält die besondere Anweisung, die sich als eine Ergänzung der allgemeinen darstellt;, Angaben über den Feind und die Oertlichkeiten, Bezeichnung des einzelnen Postens, Platz und Bezeichnung der Nebenposten, Platz der Feldwache der Kompagnie, Angabe der nächsten Wege dorthin, Angaben über den Stand vorgeschobener Abteilungen, besonders zu beobbachtender Geländeteile, ferner Anweisung, ob der Posten Verbindung mit dem Nebenposten halten soll, sowie sonst noch erforderliche Weisungen. Wo nötig, wird dem Posten eine Skizze des für ihn in Frage kommenden Vorgeländes mit Bezeichnung der Oertlichkeiten eingehändigt.

Unter Posten ist sowohl der einzelne Mann oder Doppelposten, dem die Sicherung eines bestimmten Objekts oder Terrainabschnitts übertragen ist, verstanden, als auch eine zu solchem Zweck aufgestellte grössere Abteilung: Unteroffizierposten, Offizierposten, Feldwache u. s. f.

Losung und Feldgeschrei heissen die im Kriege üblichen an die Posten und Feldwachen insgeheim ausgegebenen Erkennungszeichen, Zeichen und Gegenzeichen — gewöhnlich ein Städte — oder Personennamen, an de-

75) allg. Anweisg. des Postens Siehe Felddienstordnung § 254.

ren Kenntnis oder Unkenntnis geprüft werden kann, ob jemand der Feindes- oder Freundespartei angehö t.[76])

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich die hohe Gefahr, welche mit der Verletzung der Geheimhaltung dieser militärischen Geheimnisse verbunden ist. Einem Spion, dem es gelingen sollte, die spezielle Instruktion des Postens, Losung eder Feldgeschrei zu erfahren, ist damit unter Umständen die Möglichkeit gegeben, die Vereitelung eines ganzen strategischen Planes in die Wege zu leiten. Es wird im Felde sehr häufig die Erlangung der Kenntnis gerade dieser Geheimnisse insbesondere von Losung und Feldgeschrei das Ziel der vom Feinde ausgesandten Spione sein, weil die Kenntnis der Parole ihnen den Schlüssel zur Aufdeckung weiterer, den Feind interessierender, strategisch bedeutungsvoller Dinge bietet. Mit Hülfe der Losung kann der Spion sich in die feindlichen Reihen einschleichen; ist er aber einmal schon soweit vorgedrungen, dann wird er in vielen Fällen —' unter Hinzurechnung der während eines Krieges herrschenden Erregung und Verwirrung — schon halb gewonnenes Spiel haben, denn jetzt wird es ihm leicht sein, einen Ueberblick zu gewinnen über unsere Stärke, Stellungen, Zustand der Truppen, sowie einen Einblick zu tun in unsere Pläne und Absichten, — kurz alles das zu erfahren, dessen Kenntnis für die ihn aussendende Partei von höchster Wichtigkeit ist. Aus dieser grossen Gefahr folgert die hohe Notwendigkeit strengster Geheimhaltung, und damit erklärt sich auch die hohe Strafandrohung und spezielle Aufführung gerade dieser Spionagehandlung.

In Ziffer 8 wird dann weiterhin mit Strafe be-

76) Den Ausdruck „Feldgeschrei" kennt die Felddienstordnung nicht. — Losung, Siehe § 317 Felddienstordnung.

droht, wer es unternimmt, mit Personen im feindlichen Heere, in der feindlichen Marine oder im feindlichen Lande über Dinge, welche die Kriegsführung betreffen, mündlich oder schriftlich Verkehr zu pflegen oder einen solchen Verkehr zu übermitteln.

Das Unternehmen umfasst jede Handlung, die zur Erreichung des im § 58 Mil.Str.GB. bezeichneten Vorhabens vorgenommen wird; es genügt jede verbereitende Handlung, eine Versuchshandlung, d.h. eine Handlung, welche den Anfang der Ausführung jenes Vorhabens enthält, ist nicht erforderlich. Versuch und Vollendung des bezeichneten Vorhabens fallen selbstverständlich auch unter den Begriff des Unternehmens.[77])

Jede Tätigkeit genügt, durch welche die Absicht an den Tag gelegt wird, den in Ziffer 58 bezeichneten Erfolg herbeizuführen.

„Dinge", welche die Kriegführung betreffen", sind Mitteilungen jeder Art über Stärke, Stellung, Marschrichtung, Verproviantierung, Ersatz der Munition und sonstige Hülfsmittel der Truppen.

Ich glaube, dass für die Praxis — wenn man überhaupt mit der Möglichkeit der Begehung eines Kriegsverrats im Sinne des § 58 Ziffer 8 rechnen will — in dieser Bestimmung das Hauptgewicht auf die Worte „oder einen solchen Verkehr zu vermitteln" zu legen wäre. Heute wird die Spionage durchweg von Mittelpersonen, Agenten betrieben, die im Auftrage ihrer Regierungen die wissenswerten Erkundigungen einziehen. In ei-

77) Herz-Ernst a. a. O. Seite 82 Anm. 14 zu § 58. Solms Anm. 14 zu 58 erblickt im Unternehmen die Versuchshandlung. Frank a. a. O. Anm. zu § 105 R. Str. G. B. verlangt den planmässig vorbereiteten und mit Ueberlegung ausgeführten Versuch.

nem modernen Kriege wird kaum einmal die erstere in Ziffer 8 enthaltene Alternative praktisch Anwendung finden können.

Schliesslich wird in § 58 Ziffer 12 die Mitteilung eines Signalbuches[78]) oder des Auszuges aus einem solchen an den Feind unter Strafe gestellt.

Wir werden im Folgenden erkennen, dass § 92 Abs. 1 RStr.GB. zwar die Friedensspionage behandelt. § 57 bestimmt jedoch generell, dass, wer im Felde einen Landesverrat begeht, wegen Kriegsverrat zu bestrafen ist. In dem Augenblick also, wo der Täter des § 92 Abs. 1 RStr.GB. „im Felde" steht, ist er dem § 57 Mil.Str. GB. unterworfen, seine Handlung ist nicht mehr Friedens-, sondern Kriegsspionage, insoweit enthält also auch § 57 Mil.Str.GB. eine Bestimmung über Kriegsspionage.

Wenn man von den Friedensspionagebestimmungen des RStr.GB. spricht, so denkt man gewöhnlich an § 92 RStr.GB. Wir werden im Folgenden sehen, ob dieser Ausdruck genau zutreffend ist oder nicht.

§ 92 Abs. 1 bedroht den, welcher vorsätzlich Staatsgeheimnisse oder Festungspläne oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiss, dass ihre Geheimhaltung einer andern Regierung gegenüber für das Wohl des deutschen Reiches oder eines Bundesstaates erforderlich ist, dieser Regierung mitteilt oder öffentlich bekannt macht.[79])

Die Mitteilung muss eine vorsätzliche sein, der Täter muss sich bewusst sein, dass die Geheimhaltung

78) Aufzeichnung der Trompeten usw. . . Signale bei der Armee und der durch Flaggenzusammenstellung zu gebenden Signale bei der Marine. Signalbücher sind in der Kaiserlichen Marine eingeführt.

79) § 92 Abs. 1.

einer andern Regierung gegenüber für das Wohl des deutschen Reiches oder eines Bundesstaates erforderlich ist.

Eine auf Schädigung oder Gefährdung des Reiches oder eines Bundesstaates gerichtete Absicht wird nicht vorausgesetzt.

„Staatsgeheimnis" bedeutet jede Tatsache deren Wissenschaft eine Staatsregierung nicht über den Kreis der amtlich Wissenden ausgedehnt wissen will, und deren Wissenschaft sich in der Tat annähernd noch auf diesen Kreis beschränkt.[80])

„Urkunde" ist hier nicht in technischem Sinne gebraucht. Es ist nicht nötig, dass die Erfordernisse einer Urkunde im Sinne des § 267 RStr.GB. vorliegen. Es fallen unter den Begriff der Urkunde im Sinne dieses §§ auch Schriftstücke, deren Inhalt, z.B. lediglich in einem Zeugnis bestehen kann, ohne zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen geeignet zu sein.[81])

Unerheblich ist, ob die betr. Nachricht usw. eine solche ist, welche der fremden Regierung gegenüber, die von ihr keine Kenntnis hat, geheim gehalten werden kann und muss; noch weniger wird erfordert, dass die Geheimhaltung an eine formelle „Secretur" d.h. an einen auf besonderer Vorschrift der zuständigen Behörden beruhenden und die Notwendigkeit der Geheimhaltung nach aussen kenntlich machenden äusseren Akt gebunden ist. Es kommt ausschliesslich darauf an, dass eine Nachricht usw. vorliegt, welche der fremden Regierung nicht bekannt und daher ihr gegenüber der Geheimhaltung fähig ist. So lange letzteres der Fall, ist es für den

80) Binding a. a. O. Seite 477.

81) Herz-Ernst a. a. O. Anm. 4 zu § 92 R. Str. G. B. v. Liszt a. a. O. Seite 542.

Tatbestand gleichgültig, ob die betr. Nachricht usw. im Inlande nicht geheim sondern, sei es allgemein, sei es innerhalb bestimmter Kreise berufener Personen bekannt, und ob der Kreis dieser Personen von grösserem oder geringerem Umfange ist.[82])

„Die andere Regierung" zu deren Vorteil der Verrat begangen wird, kann nicht nur eine ausländische, sondern auch eine inländische sein, und zwar hier wiederum die Reichsregierung oder eine Landesregierung; denn es ist nicht bloss denkbar, dass z.B. Staatsgeheimnisse einer Landesregierung an eine andere, sondern auch solche der Reichsregierung an die Regierung eines Bundesstaates oder umgekehrt verraten werden.[83]) Es ist nicht nötig, dass die Mitteilung an die fragliche Regierung unmittelbar durch den Täter erfolgt.[84])

Dieser erste Absatz des §92R Str.GB. war lange Janre hindurch die Bestimmung über Friedensspionage in strafgesetzlichem Sinne überhaupt.

Das RStr.GB. kennt auch heute noch keine weitere Bestimmungen über Friedensspionage.

Fast ein viertel Jahrhundert hat man es bei §92 Abs. 1 als der einzigen Abwehr gegen Spionage im Frieden bewenden lassen. In dieserZ eit jedoch gewann man die Ueberzeugung von der völligen Unzulänglichkeit dieser Bestimmungen:

Als Lücke des § 92 wurde insbesondere empfunden, dass hier nur die Mitteilung an eine fremde Regierung unter Strafe gestellt ist. In der Praxis mo-

82) Reichsgericht II, III 12/19 Mai 1884 E. 10, 420 in Herz und Ernst a. a. O. Anm. 5 zu § 92 R. Str. G. B.

83) Olshausen a a. O. Anm. 3 zu § 92. Herz und Ernst a. a. O. Anm. 6 zu § 92.

84) Solms a. a. O. Anm. 1 zu § 92 Herz u. Ernst a. a. O. Anm. 7 zu § 92.

derner Spionage sind es in den meisten Fällen nicht Regierungen, welche die Mitteilungen unmittelbar empfangen, sondern Zwischenpersonen, während der Spion mit der fremden Regierung überhaupt nicht in Berührung kommt. In den wenigten Fällen wird daher der Tatbestand des § 92 klarzustellen, in der Regel daher der Beweis der Täterschaft sehr erschwert sein. Nur unbedeutend unterstützen konnte der § 360 Ziffer 1 RStr. GB. mit dem Verbot ohne besondere Erlaubnis Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufzunehmen oder zu veröffentlichen. Die Strafandrohung dieses § war zu milde und sein Tatbestand unzureichend.[85])

Es war weiter der fahrlässige Verrat bisher überhaupt nicht unter Strafe gestellt, ein Umstand, der sich als ein bedeutender Mangel in unsern strafrechtlichen Bestimmungen darstellte.

Folgenschwerer und unheilvoller für den Staat als die Wirkung des engumgrenzten, verklausulierten, und deshalb mangelhaften Tatbestandes des § 92 Abs. 1 RStr. GB. war das Fehlen jeglicher strafgesetzlichen Bestimmungen über die Spionagehandlungen als solche in Friedenszeiten. Nur der Verrat, die Mitteilung, das Weitergeben der Kenntnisse, die Verwertung der von dem Spione gesammelten Wissenschaft wurde unter Strafe gestellt, nicht die Spionagehandlung selbst. So entstand für das Reich wie für die Gliedstaaten die äusserst grosse Gefahr, „dass in Friedenszeiten die unverschämteste Kundschaftertätigkeit, die eklatanteste Friedensspionage nicht gefasst werden konnte".[86])

85) Stenglein, a. a. O. Seite 395 Vorbemerkg. z. Spionages von 1893.

86) Ausf. von Seuffert in der Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft, von Liszt und Lilienthal Band 14 Seite 583 cit. bei Hecht a. a. O. Seite 31.

b.) Friedensspionage:

Um hiergegen einen ausreichenden Schutz zu haben, musste man eine Einbeziehung eines grösseren Kreises von Tatbeständen unter die Verratsgruppe vornehmen und vor allem Strafandrohungen schon gegen das blosse Ausspähen und Sichverschaffensuchen von Geheimnissen erlassen.

Nicht allein Deutschland, auch die andern Mächte Europas fühlten das Bedürfnis nach weiterem Ausbau ihrer Spionagegesetzgebung; Frankreich trat zuerst hervor mit dem Spionagegesetz vom 18. April 1886, im Jahre 1889 folgte England mit der Offizial Secrets Akt, und auch Italien, Russland und Oesterreich trafen zu Anfang dieses Jahrzehntes schärfere Bestimmungen gegen die überhand nehmende Spionage.

So blieb denn auch Deutschland nicht zurück, welches durch das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 der Kette der Schutzmittel gegen Spionage und Verrat ein neues wirksames Glied einfügte und damit den seit langem gehegten Wunsch nach einem weiteren Ausbau der unzulänglichen Bestimmungen auf diesem Gebiet wenigstens in etwa erfüllte.

Die in dem Spionagegesetz von 1893 enthaltenen Delikte lassen sich in zwei Hauptgruppen zerlegen:

Die erste Gruppe beschäftigt sich mit den Verratshandlungen: es wird mit Strafe bedroht, derjenige, welcher militärische Geheimnisse an andere gelangen lässt. Die zweite Gruppe betrifft die Auskundschaftung, die Ausspähung selbst; bestraft wird derjenige, welcher sich selbst die Kenntnis oder den Besitz obiger Dinge verschafft.

Unter den Verratsdelikten unterscheidet das Gesetz drei Stufen:

1) den vorsätzlichen schweren Verrat § 1.
2) den vorsätzlichen einfachen Verrat § 2.
3) den fahrlässigen Verrat § 7.

Voraussetzung des § 1 ist, dass es sich um Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände handelt, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, ferner dass der Täter im Bewusstsein dieses sowohl als auch des weiteren Umstandes gehandelt hat, dass durch sein Handeln die Sicherheit des deutschen Reiches gefährdet werde. Eine Schädigungsabsicht auf Seiten des Täters ist nicht erforderlich. Der Täter kann sehr wohl das Bewusstsein der Gefährdung haben, ohne dass bei ihm irgend ein Interesse an der daVran geknüpften Folge vorliegt, z.B. wenn Gewinnsucht das treibende Motiv zu der verbrecherischen Handlung gebildet hat.

Für den Tatbestand ist nicht erforderlich, dass eine Gefährdung oder Schädigung des deutschen Reiches erfolgt ist, das Bewusstsein, dass die Handlung hierzu geeignet war, allein genügt.[87])

Im Falle der irrigen Annahme, der Gegenstand sei geheim zu halten, liegt strafbarer Versuch am untauglichen Objekt vor.[88])

Irrt der Täter über tatsächliche Voraussetzungen der Rechtswidrigkeit z.B. Erlaubnis, Unmöglichkeit der Geheimhaltung, so bleibt er straflos.

Der Irrtum über die Reichsangehörigkeit berührt die Strafbarkeit nicht, da die Eigenschaft des Täters

87) Stenglein a. a. O. Seite 397 Anm. 2 zu § 1 d. G. v. 1893 Herz u. Ernst a. a. O. Anm. 9 und 10 zu § 1 des Ges. v. 1893.

88) Stenglein Seite 396 Anm. 2 zu § 1 d. C. v. 1893, Reichsger. 1 14. 3. 01. E. 34 217.

als Deutscher nicht Tatbestandsmerkmal, sondern nur Voraussetzung der Verfolgbarkeit ist.[89])

Der Kreis der hier in Betracht kommenden „Schriften" und „Zeichnungen" ist natürlich ausserordentlich gross.' Man denke z.B. anM obilmachungspläne, Kriegshäfen- Festungs- und Operationspläne, Beschreibungen von Waffen und sonstige in Kriegsgerät, Bericht über die Leistungsfähigkeit von Eisenbahnen, über die Lage unterirdisch laufender Telegraphenlinien, über Unterbrechung des Eisenbahn- und Telegraphenverkehrs, über Schiffbarkeit der Flüsse, über die Wirkung von Krankheiten auf den Bestand der Kontingente oder des Heeres, über die Wirkung einer Seeschlacht auf die Seetüchtigkeit einer Flotte u. s. f.[90])

Urkunden ,d.h. Schriftstücke ,welche bestimmt oder geeignet sind, Beweis zu erbringen, werden nicht gefordert.

Die Alternative des Gesetzes, dass die Handlung sich entweder als Verschaffung des Besitzes oder der Kenntnis darstellt, ist wesentlich für die richtige Umgrenzung des Kreises der in Frage kommenden Objekte. Da nämlich bereits die Verschaffung der Kenntnisse genügt, so können auch Immobilien, der Besitznahme unfähige Gegenstände, in Betracht kommen. „Es ist nichts von der lebenden und leblosen Sachwelt vom Gegenstandsbegriffe ausgeschlossen".[91]) Ja, es kann sich um Gegenstände handeln, die nicht Sachen im Rechtssinne sind: z.B. die Tiefe von Küstengewässern, die Beschaffenheit der Flussmündungen, Befestigungsanlagen, der Verlauf von Wegen, die Passierbarkeit von Gebirgspässen. Voraussetzung ist hierbei allerdings, dass die Tatsachen nicht

89) Reichsger. II. III. 17. 1. 1908. C. 7/07 (ungedruckt) cit. bei Stenglein a. a. O. Seite 396 Anm. 2 zu § 1 d. G. v. 1893.

90) Binding a. a. O. Seite 482.

91) Stenglein a. a. O. Seite 396 Anm. 3 zu § 1 d. G. v. 1893.

notorisch oder der allgemeinen Wahrnehmung ausgesetzt sind.[92])

Vom Täter selbst hergestellte Aufzeichngen können als Schriften im Sinne des § 1 nicht angesehen werden. „Als solche können nur fremde„ schon vor der Verratshandlung vorhandene, nicht auch vom Täter selbst zum Zwecke der Mitteilung eines Geheimnisses angefertigte Schrifstücke in Betracht kommen. Sie können die Kenntnis einer fremden Schrift oder Zeichnung oder einer geheimen beweglichen oder unbeweglichen Gegenstandes vermitteln, Gegenstand des Verrats bildet dann aber nicht die Schrift, Zeichnung, photographische Aufnahme desT äters, sondern derjenige Gegenstand, der durch das Mittel der Schrift usw. zur Kenntnis des anderen gebracht wurde.'[93]) Wer ein Festungswerk photographiert, bringt durch Aushändigung des Bildes das Festungswerk zur Kenntnis des andern, Gegenstand des Verrates ist nicht die Photographie sondern das Festungswerk.

Das Geheimhalten setzt ein Geheimsein der Gegenstände, (Zeichnungen und Schriftstücke), voraus ;offenkundige Dinge können der Kenntnis anderer nicht mehr entzogen werden. Im übrigen ist das in diesem Gesetze vorausgesetzte Geheimsein ein relatives. Die Begrenzung des Kreises, welchem das Geheimnis nicht zugänglich gemacht werden darf, hängt von der Beschaffenheit des einzelnen Falles ab. Nur soweit wie das Erfordernis der Geheimhaltung des Gegenstandes reicht, ist das Verschaffen der Kenntnis desselben bezw. die Mitteilung an andere strafbar.[94])

92) Binding a. a. O. Seite 482.
93) Stenglein a. a. O. Seite 396, Anm. 3 zu §1 d. G. v. 1893.
94) Stenglein a. a. O. Seite 396.397 Anm. 4 zu § 1 d. G. v. 1893.

Im Interesse der Landesverteidigung ist die Geheimhaltung erforderlich, wenn der Verrat des Geheimnisses die zur Zeit vorhandene Verteidigungsposition des Reiches nachteilig zu beeinflussen geeignet ist, insbesondere dadurch, dass der geheim zu haltende Gegenstand durch den Verrat für die Verteidigung wertlos wird.[95])

Der oben dargelegte Mangel des § 92 Abs. 1, seine beschränkte Anwendungsfähigkeit in Folge des Erfordernisses der Mitteilung von Staatsgeheimnissen an eine fremde Regierung, welche ein Interesse daran hat, oder der es mitzuteilen das deutsche Interesse verbietet, ist durch § 1 des Gesetzes von 1893 insofern behoben worden, als hier jede Mitteilung an andere genügt. Solche Weitergabe eines Staatsgeheimnisses ist der Natur der Sache nach immer dazu angetan, eine Gefährdung des Reiches herbeizuführen.

Der — wie oben gezeigt — so äusserst schwierig zu führende Nachweis des Vorliegens desT atbestandes des § 92 Abs. 1 in Folge des Dazwischentretens von Mittelpersonen, ist durch die Fassung des § 1 dieses Gesetzes wesentlich erleichtert.

Die schwierige Führung dieses Nachweises war der Hauptmangel des § 92 Abs. 1, seine Erleichterung ist der Hauptzweck des § 1 des Gesetzes von 1893.

Einen weiteren Unterschied bedeutet, dass in § 92 die Geheimhaltung für das Wohl des deutschen Reiches erforderlich ist, hier heisst es nur, „im Interesse der Sicherheit desselben"; das ist die militärische Sicherheit, eine Beschränkung, die das RStr.GB. nicht kennt.

§ 2 des Gesetzes von 1893 behandelt den vorsätzlichen einfachen Verrat. Während der Schwerpunkt

95) Binding a. a. O. Seite 483.

des qualifizierten Verrates in demB ewusstsein des Täters besteht, dass durch seine Mitteilung die Sicherheit des Reiches gefährdet werde, trifft § 2 auch denjenigen, der solche Mitteilung an andere macht ohne dieses Bewusstsein, aber doch „vorsätzlich und rechtswidrig macht". Die Rechtswidrigkeit im Sinne dieses § ist überall dann anzunehmen, wenn eine Berechtigung, den Gegenstand in den Besitz oder zur Kenntnis eines andern gelangen zu lassen, weder in den persönlichen Eigenschaften des Täters noch in sonstigen Umständen des besonderen Falles begründet, und dar Täter sich dessen bewusst war. Ein Recht zur Mitteilung kann nicht lediglich aus einem privatrechtlichen Titel hergeleitet werden, bedarf vielmehr der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung der Staatsgewalt.

Mehr als § 2 interessiert uns an dieser Stelle unserer Darstellung § 7 des Gesetzes von 1893, da sich seine Bestimmungen als die Ausführung einer weiteren Lücke — als solche haben wir das Fehlen einer Strafbestimmung für fahrlässigen Verrat erkannt — im Reichsstrafgesetzbuch darstellt.

§ 7 bedroht denjenigen, der aus Fahrlässigkeit Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art, die ihm amtlich anvertraut oder kraft seines Amtes oder eines von amtlicher Seite erteilten Auftrages zugänglich sind, in einer die Sicherheit des deutschen Reiches gefährdenden Weise in den Besitz oder zur Kenntnis eines andern gelangen lässt.

„Fehlt dem Täter in Folge Fahrlässigkeit das Bewusstsein der Gefährdung, handelt er aber im übrigen vorsätzlich oder doch mit Eventualdolus, so ist er nach § 2, nicht nach § 7 strafbar, während der Tatbestand

des §7 dann vorliegt, wenn z.B. der Täter Besitz oder Kenntnis bewusst übermittelt, weil er den Gegenstand schuldhafter Weise als geheim zu haltenden nicht erkennt oder, wenn er ihn zwar als geheimen erkennt, aber fahrlässiger Weise es unterlässt, dafür zu sorgen, dass er nicht in die Hände unberufener Dritter kommt, und dabei weiss, oder in Folge Fahrlässigkeit nicht weiss, dass der Besitz oder die Kenntnis des Gegenstandes in den Händen des Dritten die Sicherheit des Reiches gefährden würde".[96])

Die zweite weit wichtigere Gruppe der Deliktstatbestände dieses Gesetzes ist die, welche sich mit der Ausspähung, Auskundschaftung als solcher befasst ohne jede Rücksicht auf die bereits erfolgte Verwertung der gesammelten Kenntnisse durch den Täter, weit wichtiger deshalb, weil durch §3 und 4 des Gesetzes von 1893 die Lücke geschlossen wurde, welche sich als die klaffendste im Rahmen der deutschen Spionagegesetzgebung erwiesen hatte. Wenn schon die Spionage im Leben der Staaten ein notwendiges Uebel geworden ist, das von jedem Staate zwar geübt, aber ebenso mit den schärfsten Mitteln bekämpft werden muss, so ist es auch eine zwingende Notwendigkeit bei Bekämpfung der Spionage den Hebel der Gesetzgebung da anzusetzen, wo die Wurzel des Uebels sitzt: das ist die Ausspähung, der Erwerb von Kenntnissen durch Unberufene in der Absicht etwaiger dem deutschen Reiche nachteiliger Verwertung ihrer Wissenschaft. Die Bestimmungen über den Geheimnisverrat — und mögen sie noch so ausgedehnt sein — treffen erst das vorgerückte Stadium der Spionage, die Mitteilung der erworbenen Kenntnisse. Das genügt nicht. Soll die Spionage im Keime erstickt werden, so muss

96) Stenglein a. a. O. Seite 402, Anm. 6 zu §7 d. G. v. 1893.

schon die Vorbereitungshandlung zum Verrat der Geheimnisse strafrechtlich getroffen werden. Diesen Auffallenden Mangel in den Bestimmungen des RStr.G.B. hat nunmehr § 3 des Gesetzes von 1893 wettgemacht. So ist § 3 zur Bestimmung über Friedensspionage κατ' ἐξοχήν geworden. § 3 und 4 haben die Tätigkeit der Auskundschaftung, Ausspähung an sich zum deliktum sui generis erhoben. § 3 behandelt die Spionage im engern Sinne, das Sichverschaffen des Besitzes oder der Kenntnis in verräterischer Absicht, aber ohne den verräterischen Erfolg. Er umfasst eine Vorbereitungshandlung in Bezug auf § 1, indem das Sichverschaffen des Besitzes oder der Kenntnis zum Zwecke verräterischer Mitteilung als Anfang der Ausführung des aus § 1 trafbaren Verbrechens betrachtet werden müsste, wenn § 3 den Versuch nicht als eine selbständige Straftat behandeln würde.

§ 3 setzt einen qualifizierten dolus voraus. Der Täter muss neben dem bewussten Willen, sich den Besitz oder die Kenntnis der hier fraglichen Gegenstände zu verschaffen, die Absicht haben, hiervon zu einer verräterischen Mitteilung an andere Gebrauch zu machen. Es genügt, wenn die Absicht sich nur auf das Gebrauchsmachen richtet. In Beziehung auf das Sichverschaffen reicht Eventualdolus aus;[97]) ebenso genügt hinsichtlich der Gefährdung Eventualdolus.[98]) Die Gefährdung der Sicherheit des deutschen Reiches ist subjektives Merkmal der Tat. Die Strafe tritt auch dann ein, wenn die Gefährdung in Wirklichkeit nicht eintreten, oder der Kausalzusammenhang zwischen Mitteilung und und Gefährdung fehlen sollte.[99])

97) Stenglein a. a. O. Seite 399 Anm. 2 zu § 3 d. G. v. 1893.
98) Stenglein a. a. O. Seite 399; Anm. 2 zu § 3 Beispiel: Diebstahl einer Dokumentenmappe in der Absicht Qualifikationspapiere

§ 4 des Gesetzes vom Jahre 1893 bedroht ohne jede Rücksicht auf irgend eine Absicht der Verwendung der gewonnenen Kenntnisse auf Seiten des Täters die blosse vorsätzliche und rechtswidrige Verschaffung des Besitzes oder der Kenntnis von Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art. Der Zweck dieses Gesetzesparagraphen ist unschwer zu erkennen. Häufig wird der einzelne Fall so gelagert sein, dass dem Täter eine Gefährdungsabsicht nur sehr schwer oder überhaupt nicht nachzuweisen ist. Aber selbst dann, wenn jene Absicht der Gefährdung nicht vorhanden war, ist die Ausspähung dennoch strafbar, da die in Rede stehenden Gegenstände nicht bloss des Schutzes gegen direkten Verrat, sondern überhaupt gegen jede Kenntnisnahme von Seiten Unbefugter bedürfen. Der Zweck der Ausspähung spielt — wie gesagt — gar keine Rolle. Dieser kann Befriedigung der Neugier oder der Wissbegier oder ökonomische Ausnutzung des Geheimnisses oder Fexierung der Regierung sein.[100])

In dem rechtswidrigen Sicherverschaffen des Besitzes oder der Kenntnis liegt das Moment der verbotenen Eigenmacht, des unbefugten Handelns gegenüber der Regierung, im Gegensatze zur Erlangung auf rechtmässigem Wege.[101]) Schon gegen diese verbotene Eigen-

zu erhalten und gleichzeitig mit der Annahme, sie enthält möglicherweise geheime Pläne.

99) Z. B. wenn derjenige, von dem die Gefährdung ausgehen musste, schon auf eine andere Weise den Besitz oder die Kenntnis erlangt hat, um welche es sich handelt, oder dann, wenn zwar etwas geheimzuhaltendes erforscht wurde in der Absicht, es andern mitzuteilen, aber das Erforschte nicht genügt, um die Gefährdung herbeizuführen, oder die fremde Regierung das ihr zum Kauf angebotene Schriftstück uneröffnet an den Reichskanzler zurück schickt. Stenglein a. a. O. Anm. 2 zu § 3 d. G. v. 1893.

100) Binding a. a. O. 488.

macht muss sich der Staat unbedingt mit scharfen Repressalien wenden, wenn anders er Gewissheit und Sicherheit haben will, dass die strengste Diskretion der seine ganze Existenz ausmachenden Geheimnisse gewahrt bleibe. Niemand kann dem Indiskreten ins Herz sehen, niemand weiss, ob nicht die vielleicht scheinbar harmlose neugierige Kenntnisnahme von jenen so überaus wichtigen Gegenständen doch nicht einmal durch den Täter in staatsgefährdender Weise ausgebeutet wird. Man kann sich sehr wohl den Fall denken, dass der Täter bei Kenntnisnahme jener Geheimnisse noch garnicht die Absicht einer Verwendung gehabt hat, dann aber durch die grosse Versuchung, die z.B. in dem Anerbieten grosser finanzieller Vorteile zu erblicken ist, seine Kenntnisse in höchst staatsgefährdender Weise ausnutzt. Wenn so, wie Stenglein bemerkt,[102]) der § 4 an sich unter Umständen keinen Fall der eigentlichen Spionage behandelt, so ist doch dessen Bedeutung in der Reihe der Spionagebestimmungen nicht hoch genug anzuschlagen, da, wie wir sahen, von der absichtlosen unbefugten Kenntnisnahme bis zur Spionage nur ein Schritt ist.

So erkennen wir die grosse Bedeutung, welche das Gesetz vom 3. Juli 1893 in der Reihe der Spionagebestimmungen gewonnen hat.

Während der zwei Jahrzehnte, welche dieses Gesetz in Kraft ist, hat sich in Folge der von Woche zu Woche, ja ich möchte sagen, von Tag zu Tag sich häufenden Spionagefällen klar erwiesen, dass der da-

101) Z. B. der Drucker, dem Schrift oder Zeichnung von der kompeten Stelle zur Vervielfaltigung gegeben wird ; der Mechaniker der das schadhaft gewordene Modell ausbessern soll, Binding a. a. O. Seite 488.

102) a. a. O: Seite 400 Anm. zu § 4 Ges. v. 1893.

malige Ausbau, die selbständige weitere Fortbildung der Spionagegesetzgebung des Reichsstrafgesetzbuches eine zwingende Notwendigkeit war, wenn anders man sich überhaupt von einer gesetzlichen Handhabe als Mittel zur Repression der Spionage Erfolg versprechen wollte.

Wollte man nicht die gesamten Bestimmungen über Landesverrat einer Neuredaktion unterziehen, und bei dieser Gelegenheit den Spionagebestimmungen im Hinblick auf ihre grosse Wichtigkeit einen weiteren Platz einräumen, so war der einzige Weg der der Schaffung eines eigenen Gesetzes, welches die Spionage als selbständige Materie behandeln konnte.

Ich möchte an dieser Stelle, am Schlusse der Darlegung über die Bestimmungen der Friedensspionage die Frage aufwerfen: Behandelt § 92 Abs. 1 wirklich ausschliesslich nur Spionage in Friedenszeiten?

Zunächst spricht § 92 nicht davon, ob die in ihm behandelten Delikte im Kriege oder nur im Frieden begangen werden können. Ferner: § 92 spricht ebenso wie § 90 Abs. 4 auch von der Mitteilung von Festungsplänen an eine fremde Regierung. Es werden weiter in diesem Paragraphen ganz allgemein Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten erwähnt, deren Geheimhaltung einer auswärtigen Regierung gegenüber für das Wohl des deutschen Reiches erforderlich ist. Aus dieser allgemeinen Aufzählung von Schriftstücken ergibt sich, dass ihr Inhalt mannigfaltigster Natur sein kann, dass er sich insbesondere auch auf Kriegsverhältnisse beziehen kann. Wenn wir nun § 90 Abs. 4 mit § 92 Abs. 1 in Parallele stellen, so finden wir dass in § 90 Abs. 4 Fälle genannt sind, die zunächst auch unter § 92 Abs.

1 subsumiert werden können. Das heisst aber nichts anderes als: § 90 Abs. 4 ist die lex specialis zu der lex generalis des § 92 Abs. 1.

Obige Frage ist mithin an sich theoretisch zu verneinen. Praktisch richtig bleibt trotzdem unsere Einteilung der Bestimmungen über Kriegs- und Friedensspionage: Da die lex specialis der lex generalis vorgeht, so wird in allen Fällen, in denen der Tatbestand Ziffer 4 § 90 RStr.GB. gegeben ist, niemals § 92 Abs. 1 zur Anwendung kommen können. So bleibt praktisch die Anwendung des § 92 Abs. 1 auf Fälle der Friedensspionage beschränkt.

IV. Die Strafen der Spionagedelikte:

Die Strafen für die Kriegsspionagehandlungen aus RStr.GB. § 90 Ziffer 4 und 5 sind folgende:

Die ordentliche Hauptstrafe des vollendeten Verbrechens ist lebenslängliche Zuchthausstrafe, in minder schweren Fällen zeitige Zuchthausstrafe von 10-15 Jahren.

Unter minder schweren Fällen sind objektiv geringere Fälle zu verstehen.[1])

Bei mildernden Umständen, welche selbstverständlich auch im Falle des Abs. 2 § 90 zulässig sind, ist die Strafe Festungshaft von 5-15 Jahren. Als Nebenstrafen nennt das Gesetz ausdrücklich neben der Festungshaft: Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte. Es bleibt aber auch die nach § 32 RStr.GB. generell neben Todes- bezw. Zuchthausstrafe zulässige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte als Nebenstrafe bestehen.

1) Olshausen Anm. 5 zu § 90, R, Str. G. B.

Ein Versuch des Verbrechens ist denkbar.

Der Versuch ist nach den §44 ff. im Falle des Absatzes 1, insbesondere nach §44 Abs. 2 mit der fakultativen Nebenstrafe, der Zulässigkeit von Polizeiaufsicht zu bestrafen.

Eine besondere Strafbestimmung enthält § 91 für Ausländer. Unter bestimmten Voraussetzungen, die ich in einem andern Teile der Abhandlung bereits dargelegt habe, finden auch auf sie die regelmässigen Strafen des § 90 Anwendung. Im übrigen ist gegen sie nach dem Kriegsgebrauch zu verfahren.[2])

Das Militärstrafgesetzbuch bedroht die Kriegsspionage mit dem Tode. Wie das RStr.GB. so kennt auch das Mil.Str.GB. „minder schwere Fälle", allerdings mit einem grossen Unterschiede: Während jenes lediglich die objektive Seite betont, umfasst hier der Begriff des minder schweren Falles sowohl die Fälle der verminderten subjektiven Schuld, wie die objektiv geringeren Fälle des Delikts.[3])

Es sind demnach auch die in der Person des Täters liegenden, eine mildere Auffassung rechtfertigenden Umstände nicht ausser Acht zu lassen.[4])

Ursprünglich hatte man, gestützt auf die Motive zum Regierungsentwurf zwischen „minder schweren Fällen" und „mildernden Umständen" in der Weise unterscheiden wollen, dass erstere nur objektiv, letztere aber objektiv und subjektiv leichtere Fälle umfassen. Die Gerichtspraxis hat diese gezwungene Unterscheidung, für welche das Mil.Str.GB. keinen Anhalt bietet, beseitigt.

2) siehe oben „das Subjekt der Spionagedelikte".

3) Solms a. a. O. Seite 81 Anm. 20 zu § 58 Mil. Str. G. B. Herz & Ernst a. a. O. Seite 340 Anm. 4 zu § 90 Abs. 4 Koopmann-Weigel a. a. O. Seite 238 Anm. 13 zu § 58 Mil. Str. G. B.

4) Herz & Ernst | kleine Ausgabe | Seite 134 Anm. 19 zu § 58,

und lässt den minder schweren Fall sowohl durch objektive wie subjektive Eigenschaften begründen.

Der Ausdruck „— minderschwerer Fall — enthält lediglich einen Strafzumessungsgrund.

An Stelle der Todesstrafe tritt in diesem minder schweren Fällen Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus ein.

Da, wie wir oben sahen, auch § 57 unter Umständen zu einer Bestimmung über Kriegsspionage wird, so sei an dieser Stelle auch die Strafandrohung aus diesem § erwähnt, Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus.

Einer besonderen Erörterung bedürfen ferner die §§ 59, 60 Mil.Str.GB.

§ 59 behandelt den Fall, dass mehrere einen Kriegsverrat — darunter fällt ja auch die Spionage — verabredet haben, ohne dass es zur Ausführung oder einem strafbaren Versuche desselben gekommen ist. Strafe ist Zuchthaus nicht unter 5 Jahren.

Die an sich eine strafbare Vorbereitungshandlung darstellende Verabredung des Kriegsverrats ist als selbständiges Delikt mit Strafe bedroht. Einen strafbaren Versuch dieses Verbrechens gibt es nicht. Auf den Rücktritt von der Verabredung des Kriegsverrats finden abgesehen von den Bestimmungen des § 61 Mil.Str.GB., die Strafbefreiungsgründe für den Rücktritt vom Versuche keine Anwendung.

Für den Begriff, „mehrere" genügen zwei Personen. Dass von den mehreren alle „Personen des Soldatenstandes" seien, ist nicht erforderlich; als Täter kommen auch Zivilpersonen in Betracht, die taugliches Subjekt eines Kriegsverrats sein können.

Eine Verabredung liegt erst vor, wenn es durch Einigung der Beratenden zu einem Entschlusse, und zwar zu dem Entschlusse, eine bestimmte konkrete Spionagehandlung zu begehen, gekommen ist.[5])

„Verabreden" ist mehr als ein blosses „Bereden". Es muss ein schliessliches Einverständnis der Beratenden, die Spionagehandlung auszuführen, erfolgt sein. Dass Art, Ort, Zeit der Ausführung der Tat bestimmt sind, wird nicht erfordert. Es ist ferner unerheblich, welche Rolle die Verabredenden bei der Tat spielen sollen, z.B. ob alle Täter oder ob der eine Täter, der andere Gehilfe sein soll.[6])

§ 60 Mil.Str.GB. bedroht den, der von dem Vorhaben eines Kriegsverrats (Spionage) zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterlässt, hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen, mit der Strafe des Mittäters, wenn das Verbrechen oder ein strafbarerer Versuch desselben begangen worden ist.

Die Verpflichtung zur Anzeige liegt jeder Person des Soldatenstandes ob, ohne Unterschied des Ranges oder der dienstlichen Stellung, ebenso den Militärbeamten. Voraussetzung für die Täterschaft ist die Nichtbeteiligung an dem Vorhaben des Kriegsverrats. Dagegen begründet eine Begünstigung des Kriegsverrats durch einen Anzeigepflichtigen für diesen eine Straflosigkeit der unterlassenen Anzeige nicht.

Das RStr.GB. enthält eine ähnliche Bestimmung im § 139, jedoch mit dem doppelten Unterschiede, dass

5) Herz-Ernst a. a. O. Seite 83 Anm. 2 zu § 59 Mil. Str. G. B.
6) Koopmann-Weigel Seite 240 Anm. 2 zu § 60 Mil. Str. G. B. Herz & Ernst a. a. O. Anm. 1 zu § 60 Mil. Str. G. B.

§ 150 Anzeige an die Behörde oder die durch das Verbrechen bedrohte Person — für die Spionage käme wohl lediglich die Behörde in Frage —, verlangt und ferner den Täter allgemein mit Gefängnis bedroht.

Endlich hat auch das Spionagegesetz von 1893 § 9 eine Bestimmung über Anzeigepflicht bezw. Verletzung derselben im Sinne des RStrGB aufgenommen.

§ 61 MilStrGB. sichert dem an dem Vorhaben eines Kriegsverrats Beteiligten Straflosigkeit zu, wenn er von demselben zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde noch nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, dass die Verhinderung des Verbrechens möglich ist.

Beteiligte sind Täter, Mittäter, Anstifter und Gehilfen. Aus der Fassung „für den an dem Vorhaben eines Kriegsverrats Beteiligten, wenn er . . . " geht hervor, dass der im § 61 angenommene Strafausschliessungsgrund der tätigen Reue nur für den Anzeigenden eintritt.

Unter „Dienstbehörde" ist jede Militärstelle zu verstehen, in deren Befugnis und Pflicht die Einschreitung gegen die Täter liegt. Nicht erforderlich ist, dass die Anzeige gerade bei dieser Behörde gemacht wird. Es ist das ja gar nicht immer ausführbar; es genügt, wenn die Anzeige bei einer Behörde gemacht wird, welche das Einschreiten der hierzu zuständigen Dienstbehörde herbeiführen kann.

Die ordentliche Hauptstrafe des Verbrechens aus § 92 Abs. 1. der Hauptbestimmung des RStrGB. über Friedensspionage ist Zuchthaus von 2 bis 15 Jahren. Bei mildernden Umständen ist die Strafe Festungshaft von 6 Monaten bis 15 Jahren. Als Nebenstrafe kann ne-

ben Zuchthaus nach § 32 RStr.GB. auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.

Wir wollen bei der Darlegung der Strafen des Spionagegesetzes von 1893 der gleichen Einteilung folgen, die wir bei der systematischen Zergliederung dieser Bestimmungen gefunden haben:

Der vorsätzliche schwere Verrat des § 1 wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 15 000,— Mark erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter 6 Monaten ein, und dazu evtl. eine Geldstrafe bis zu 10 000 Mark.

Im Falle des Vergehens des vorsätzlichen einfachen Verrates ist die Strafe Gefängnis oder Festungshaft bis zu 5 Jahren. Neben der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe bis zu 5 000 Mark zulässig.

Die Strafe des fahrlässigen Verrats aus § 7 ist Gefängnis oder Festungshaft bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 3 000 Mark. Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 3 000 Mark erkannt werden.

Das Verbrechen der vorsätzlichen Verschaffung des Besitzes oder der Kenntnis von Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art in der Absicht einer dem Reiche nachteiligen Verwendung bestraft das Gesetz im § 3 mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, neben welchem eine Geldstrafe bis zu 10 000 Mark festgesetzt werden kann.

Der Vergehen des § 4 wird bestraft mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer. Neben der Freiheitsstrafe ist die Festsetzung einer Geldstrafe bis zu 5 000 Mark zulässig. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschliesslich auf die Geldstrafe erkannt werden.

V. Die Zuständigkeit, Instanzenzug.

Gemäss § 130 Ziffer 1 Gerichtsverf. Gesetz welcher die Zuständigkeit des Reichsgericht für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats und des Landesverrats, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind, ausspricht, ist für die Aburteilung von Kriegsspionagehandlungen des § 90 Ziffer und 5 RStr. GB. das Reichsgericht zuständig.

Irgend ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Reichsgerichts findet nicht statt, sodass also das Reichsgericht die erste und letzte Instanz für Kriegsspionàgehandlungen bildet.

Die Strafvollstreckung geschieht durch den Oberreichsanwalt.

Eine unterstützende Mitwirkung der Staatsanwaltschaften der einzelnen Bundesstaaten ist insofern gegeben, als gemäss § 147 Ziffer 2 Gerichtsverfassungsgesetz alle Beamten der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Oberreichsanwalt Folge zu leisten haben.

Hat das Reichsgericht über Kriegsspionagehandlungen in erster Instanz erkannt, so steht dem Kaiser das Begnadigungsrecht zu.

Anders als im Reichsstrafgesetzbuch ist die Zuständigkeit der Aburteilung von Kriegsspionagen im Mil. Str.GB. geregelt. Hier ist nicht ohne weiteres das Reichsmilitärgericht in erster Instanz bereits zuständig.

Die Mil.Str.-Gerichtsordnung kennt keine dem § 136

Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz ähnliche Vorschrift, welche die Zuständigkeit des Reichsmilitärgerichts für gewisse Verbrechen gegen Kaiser und Reich ausspricht. Das Reichmilitärgericht ist prinzipiell lediglich Revisionsgericht.

Für die Kriegsspionagehandlungen des MilStr.GB. sind die Kriegsgerichte in erster Instanz zuständig.

Die Kriegsgerichte, welche in der Regel aus 5 Richtern — einem Kriegsgerichtsrat und 4 Offizieren — bestehen, werden, wenn der Gerichtsherr nach den Umständen des Falles annimmt, dass auf Todesstrafe oder auf Freiheitsstrafex von mehr als 6 Monaten zu erkennen sei, aus zwei Kriegsgerichtsraten und 3 Offizieren zusammengesetzt. Diese letztere Zusammensetzung der Kriegsgerichte wird also für die Fälle von Spionageverbrechen die Regel bilden.

Während das Gerichtsverfassungsgesetz wie oben gezeigt nur eine, erste und letzte Instanz, das Reichsgericht kennt, ist durch Mil.-Strafgerichtsordnung dem wegen Kriegsspionage Verurteilten die Einlegung von Rechtsmitteln gestattet.

Gegen die erstinstanzlichen Urteile der Kriegsgerichte sind für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung die Oberkriegsgerichte zuständig. Die Oberkriegsgerichte, welche regelmässig bei den Generalkommandos und bei dem Oberkommando der Marine gebildet werden, bestehen aus 7 Richtern und zwar aus 2 Oberkriegsgerichtsräten und 5 Offizieren.

Gegen das Berufungsurteil des Oberkriegsgerichts wiederum ist die Einlegung des Rechtsmittels der Revision zulässig. Die Verhandlung und Entscheidung über

dieses Rechtsmittel liegt in den Händen des Reichsmilitärgerichts mit seinem Sitz in Berlin.

Soweit die Kriegsspionage.

Was die Zuständigkeitsfrage in Friedensspionagesachen angeht, so ist zunächst zu betonen, dass eine für alle Fälle gleiche Antwort — wie dies bei der Kriegsspionage der Fall war — hier nicht gegeben werden kann. Es ist vielmehr von Fall zu Fall die Zuständigkeitsfrage zu prüfen.

Die Spionagehandlungen des § 92 Abs. 1. können sich, wie wir oben gesehen haben, objektiv sowohl gegen das deutsche Reich als auch gegen jeden Bundesstaat richten. Hieraus folgt die alternative Zuständigkeit des Reichsgerichts bezw. des Schwurgerichts. Nach Lage des einzelnen Falles ist zu entscheiden, ob eine Handlung gegen Kaiser oder Reich vorliegt, ob somit die Zuständigkeit des Reichsgerichts gegeben ist, oder ob dies nicht der Fall, mithin die Handlung der Kompetenz der Schwurgerichte unterliegt.'

Für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen der in den § 1, 3 des Spionagegesetzes vorgesehenen Verbrechen ist das Reichsgericht zuständig. Die Militärgerichtsbarkeit wird hierdurch nicht berührt.

Die übrigen nach dem Gesetz von 1893 strafbaren Handlungen gehören zur Zuständigkeit der Strafkammern bezw. Schöffengerichte.

Stellung der Spionage in den Strafrechtsreformprojekten.

I. Die Haltung von Vorentwurf und Gegenentwurf gegenüber der Einarbeitung der Strafnebengesetze.

Ehe wir zur Darlegung der Stellung der Spionage in den Strafrechtsreformprojekten übergehen, bedarf es eines kurzen Wortes über die prinzipielle Haltung, die Vorentwurf bezw. Gegenentwurf der Aufnahme der Strafrechtlichen Nebengesetze gegenüber einnehmen.

Vorentwurf und Gegenentwurf stehen sich hier diametral gegenüber. Während der Vorentwurf im allgemeinen die Spezialgesetze unberührt gelassen hat, von einer Bearbeitung in das neue Reichsstrafgesetzbuch nichts wissen wollte, hat sich der Gegenentwurf die Einarbeitung möglichst vieler Straf-Nebengesetze[1]) zum Ziel gesetzt.'

„Das künftige Deutsche Strafgesetzbuch hat das gesamte Gebiet des kriminellen Unrechts unter Einarbeitung der in den Nebengesetzen enthaltenen Tatbestände zu umfassen,d agegen die Polizeiübertretungen vollständig auszuscheiden.

Es ist eine der herben Enttäuschungen die der deutsche Vorentwurf der Juistenrwelt bereitet hat, dass er sich der Erfüllung dieser von weiten Kreisen unterschrie-

1) Mit Ausnahme derjenigen Strafbestimmungen, welche lediglich polizeipräventiver Natur sind oder mit einer durchaus singulären Situation rechnend der allgemeinen Bedeutung entbehren.

benen Forderung Franz von Liszt's entzogen hat. Er hat es grundsätzlich abgelehnt, die strafrechtlichen Bestimmungen der Nebengesetze in seine Arbeit einzubeziehen und hat nicht einmal den weit bescheideneren Vorschlag des 26. Deutschen Juristentages befolgt, — die Gelegenheit wahrzunehmen ,den Stoff der strafrechtlichen Ergänzungsgesetze mindestens insoweit in das Strafgesetzbuch einzuarbeiten, als es zur Vereinfachung der gesetzlichen Tatbestände wünschenswert und zur Beseitigung der aus der Gelegenheitsgesetzgebung erwachsenen zahlreichen Inkongruenzen notwendig ist".[2])

Von dieser prinzipiellen Negierung jeder Einarbeitung von Strafnebengesetzen in das Strafgesetzbuch hat der Vorentwurf bei Behandlung der Spionagebestimmungen eine Ausnahme gemacht. Bei der Neuregelung des Tatbestandes des landesverräterischen Geheimnisverrats hat der Vorentwurf die Vorschriften des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 mit verarbeitet, um diese Materie im Zusammenhang und erschöpfend zu behandeln.[3])

Diese Ausnahme von der Regel, die Spezialgesetze unberührt zu lassen, begründet der Vorentwurf damit, dass schon das geltende Strafgesetzbuch durch seine Vorschriften in den §§ 89, 90. 92 Ziffer 1 und 360 Ziffer 1 den Schutz militärischer Interessen in den Kreis seiner Regelung bezogen habe. Das Spionagegesetz habe sich von vornherein als eine Ergänzung des jetzigen Strafgesetzbuches, insbesondere der Vorschrift des § 92 Ziffer 1 dargestellt, da sich die Bestimmung des Strafgesetzbuchs gegen Auskundschaftung und Verrat mili-

2) Denkschrift Kriegsmann Seite 39 im Gegenentwurf.
3) Vorentwurf a. a. O. (Motive) S. 439.

tärischer Geheimnisse in mehrfacher Hinsicht als unzureichend erwiesen hätte.

Durch die nunmehrige Einarbeitung des Spionagegesetzes werde daher dem Strafgesetzbuch nicht eine ihm bisher fremde Materie einverleibt, sondern eine gesetzlich bereits anerkannte Lücke innerhalb des Rahmens des Strafgesetzbuches ausgefüllt.[4])

Während der Vorentwurf — mit seiner engen Anlehnung an das Strafgesetzbuch — es bei dieser einen Ausnahme belässt, ist der Gegenentwurf weitergegangen. Er hat ausser dem Spionagegesetz von 1893 auch noch die Bestimmungen des Pressgesetzes vom 7. Mai 1874 und des Gesetzes vom 3 April 1888 betreffend die unter Ausschluss der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen bei der Behandlung der Spionage miteinbezogen, „und damit eine erheblich erschöpfendere Behandlung der Spionage ermöglicht".[5])

M. E. ist die Verarbeitung jener beiden Gesetze unter die Spionagebestimmungen vollauf gerechtfertigt. Abgesehen davon, dass die in den aufgenommenen Bestimmungen geregelten Fälle häufig vorkommen werden, abgesehen ferner von dem Deliktcharakter, der sich in der Höhe der Strafen ausdrückt, reihen sie sich ohne jede Schwierigkeit hier ein, da auch bei ihnen der Schutz der Staatssicherheit den Hauptzweck der Strafdrohung bildet.[5*])

Die Strafandrohung für eine verbotswidrige Veröffentlichung von Mitteilungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmitteln in Zeiten der Kriegsgefahr oder

4) Motive zum Vorentwurf a. a. O. S. 439 21 Fuchs a. a. O. Seite 57.

5) Gegenentwurf a. a. O. (Motive § 125).

des Krieges, bedeutet die Bedrohung eines Gefährdungsdeliktes gegen das deutsche Reich.

Aehnlich ist es mit den Bestimmungen über die unter Ausschluss der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen. Sie wollen den Gefahren vorbeugen, die der Staatssicherheit aus der Erörterung bestimmter Tatsachen in gerichtlichen Verhandlungen erwachsen können; sie verbieten deshalb einerseits die Veröffentlichung von Verhandlungsberichten durch die Presse, und ahnden andererseits die Verletzung der Schweigepflicht, die in diesen Fällen den anwesenden Personen durch besonderen Gerichtsbeschluss auferlegt werden kann.

Abgesehen von dem systematischen Zusammenhang spricht für die Aufnahme dieser Bestimmungen auch die Tatsache, dass die entsprechende Bestimmung für die Fälle der Gefährdung der Sittlichkeit bereits im geltenden Strafgesetzbuch wie auch im Vorentwurf ihren Platz gefunden hat.[6])

Es ist bei der Einarbeitung dieser Bestimmungen auch nicht die Gefahr vorhanden, dass in Folge der neuen Formulierung der aus ihrem früheren Zusammenhang herausgenommenen Vorschriften auch deren sachliche Verbindung mit den sonstigen Bestimmungen des betr. Sondergesetzes beeinträchtigt werden könnte, und dass sonach die erstrebte Erreichung grösserer Einheitlichkeit der gesamten Strafrechtsnormen zu Unstimmigkeiten und Ungleichheiten zwischen den Strafvorschriften und den, den Hauptinhalt des Sondergesetzes bildenden gesetzgeberischen Anordnungen führen könnte.[7]) Die Vollständigkeit und Geschlossenheit des Pressgesetzes sowohl wie des Gerichtsverfassungsgesetzes bezw.

6) Motive zum Gegenentwurf a. a. O. Seite 390.

7) Supper. „Die Einarbeitung der Nebengesetze in den Entwurf des Strafgesetzbuches." D. Jur. Zeitung XVII Jahrgang 1912 Seite 35.

der Militär-Strafgerichtsordnung wird nicht in Frage gestellt, „während auf der andern Seite die Unlösbarkeit beider Bestimmungen, ihr innerer Zusammenhang nach Begriff und Gegenstand mit dem Inhalt des Hauptverbrechens im allgemeinen Strafgesetzbuch offensichtlich ist und sohin ihren selbständigen Fortbestand überflüssig, ja schädlich erscheinen lässt."[8])

Auch der Gegenentwurf hat für die Fälle der §§ 56 — 61 Reichs-Militär-Strafgesetzbuch mit ihrer militärischen Beurteilung der Spionage, vornehmlich in der Bedeutung des sogenanntenKriegsverrat, die Frage der Aufrechterhaltung eines Sondergesetzes bejaht.

In der Literatur,[9]) wird einem Eingriff in das Bereich des Militär-Strafrechts mittels entscheidender Korrekturen in der Hinsicht das Wort geredet, dass nach dem Vorbilde Frankreichs die Zuständigkeit der Kriegsgerichte auf rein militärische Vergehen beschränkt, und alle andern Straftaten zur Aburteilung den zivilen Gerichten überlassen werden sollten; es solle dann ferner durch eine wesentliche Herabminderung der unzeitgemässen Strafen das Verfahren wie auch das materielle Recht nach Möglichkeit den bürgerlichen Gesetzen ähnlich gemacht werden. Ich stimme Fuchs zu, wenn er sich von einer solchen Reform „den grossen Vorzug der Einheitlichkeit und Sicherheit der Rechtsprechung[10])" verspricht. In Zeiten der Kriegsgefahr oder selbst des Krieges wird der besonnenste und unparteiischste Militärrichter trotz der besten Absicht nicht mit der Ruhe und Sachlich-

8) Fuchs a. a. O. Seite 58.
9) Züblin, S. 136 Fuchs, a. a. O S. 59.
10) Fuchs a. a. O. S 59. Die Köln. Zeitg. brachte noch im Herbste 1912 eine diesbezügl. Nachricht.

keit in einem Spionagefall eine Entscheidung treffen können, wie ein Zivilgericht.[11])

Ich stimme Fuchs auch in seiner weiteren Erwägung zu, dass als notwendige Folge der Uebertragung der Zuständigkeit auf die Zivilbehörden eine besondere Spionagebestimmung, bei welcher neben dem Soldaten jeder andere ebensogut als Täter möglich ist, im Militär-Strafrecht sich als überflüssig erweisen werde. Sie würde in den Verbrechenstatbeständen des allgemeinen Strafgesetzbuches aufgehen. Nur für die unmittelbar auf dem Kriegsschauplatz begangenen Delikte wäre § 160 des Militär-Strafgesetzbuchs beizubehalten. „Hier muss allein die Erwägung ausschlaggebend bleiben, dass im Felde die bürgerlichen Verhältnisse hinter den militärischen Verhältnissen unbedingt zurückzutreten haben. Ganz davon abgesehen kann in jenen Fällen die Tragweite der einzelnen verbrecherischen Handlungen, welche sich neben der Erkundung absolut feststehender Tatsachen in solchen Fällen meist gegen rein konkrete Verhältnisse der augenblicklichen Lage und der Kampfpositionen richten wird, trotz der Möglichkeit mancher zu strengen Beurteilung doch nur am Tatort entsprechend gewürdigt werden, und rasche Urteilsexecution, die regelmässig sofort standrechtlich durch die Kugel erfolgen wird, ist eine Notwendigkeit".[12])

Der sogenannte Arnimparagraph, § 353 a, ist von demVorentwurf in den § 205 aufgenommen, während der Gegenentwurf diese Bestimmung gestrichen hat, mit der Begründung, dass jener Paragraph ein Gelegenheitsgesetz im eigentlichen Sinne des Wortes sei. Er verdanke seine Entstehung einem vereinzelt gebliebenen Ereignis;

11) Zöblin a. a. O. S. 139.
12) Fuchs a. a. O S. 60.

die Disziplinargewalt des Reichskanzlers reiche völlig aus, um den Ungehorsam seiner Beamten oder die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht zu verhindern oder zu strafen.

Wenn man auch zunächst die Annahme bezw. Ablehnung dieses Paragraphen durch die beiden Entwürfe als einen Tausch ihrer Rollen ansehen möchte, so erkennt man doch bei näherem Zusehen, dass sie beide ihrem Prinzip treu geblieben sind. Für den Vorentwurf war in diesem Falle seine Absicht der engsen Anlehnung an das geltende Reichsstrafgesetzbuch, für den Gegenentwurf die Erwägung massgebend, dass die Einarbeitung dieser Bestimmung als eines Gelegenheitsgesetzes abgelehnt werden müsse.

Beide Entwürfe haben die Aufnahme des § 12 des Gesetzes von 1893, welcher die Zuständigkeit des Reichsgerichts für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen der in den §§ 1 und 3 dieses Gesetzes vorgesehenen Verbrechen ausspricht, und daneben die Militärgerichtsbarkeit aufrecht erhält, abgelehnt.

Ebenso ist in beiden Arbeiten von der Verwendung des § 93 Reichsstrafgesetzbuch Abstand genommen worden, welcher nach Eröffnung der Voruntersuchung wegen landesverräterischer Verbrechen bis zu deren rechtskräftiger Beendigung die Beschlagnahmung des Vermögens, welches der Angeschuldigte besitzt, oder welches ihm später zufällt, zulässt. Der Grund hierfür liegt in der Zugehörigkeit dieser Bestimmungen zum Strafprozessrecht bezw. zum Gerichtsverfassungsgesetz und nicht zum materiellen Strafrecht. Dort haben sie bereits wenigstens teilweise eine entsprechende Regelung erfahren.

Mit der Frage nach der Aufnahme des §8 des Gesetzes von 1893 berühren wir die Frage nach der Stellung der beiden Entwürfe gegenüber den „Uebertretungen" überhaupt. Wichtig für uns ist zunächst festzustellen, dass im Vorentwurf §8 im fünften Buch unter §306 Ziffer 7 Aufnahme gefunden hat, während der Gegenentwurf ihn in den besonderen Teil des zweiten Buches (von den Uebertretungen) verwiesen hat. Im übrigen ist die Behandlung der „Uebertretungen"d urch Vorentwurf und Gegenentwurf eine entgegengesetzte: während der Vorentwurf alle Uebertretungeni n seinem fünften Buche zusammengefasst hat, will der Gegenentwurf die Uebertretungen des geltenden Reichsstrafgesetzbuches mit den durch einzuarbeitende Nebengesetze vorgesehenen vereinigen zu einem Grundstock eines noch zu erlassenden Reichspolizeigesetzes.

II. Neuredaktion der Spionagebestimmungen im Vorentwurf und Gegenentwurf.

Wie wir gesehen haben, hat sowohl der Vorentwurf wie der Gegenentwurf das Gesetz vom 3. Juli 1893 bei Bearbeitung der Spionagehandlungen mit einbezogen, ja es macht — wie aus den folgenden Darlegungen hervorgehen wird — den wesentlichen Bestandteil der Spionagebestimmungen der beiden Entwürfe aus.
Diese Zugrundlegung jenes Gesetzes hat ihren Grund darin, dass dieses vor verhältnismässig erst kurzer Zeit erlassene Gesetz nach eingehenden Beratungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Landesverteidigung und der gleichen Zielen dienenden Massnahmen der ausländischen Gesetzgebung zustande gekommen ist, und seine durchdachten Bestimmungen auch in der Rechts-

wissenschaft[13]) als wohlgelungen und zweckentsprechend anerkannt sind.[14])

Die beiden Entwürfe haben es jedoch nicht bei der Verarbeitung des geltenden Rechts bewenden lassen. Es machen sich „gegenüber dem geltenden Recht„ wie im Verhältnis der beiden Arbeiten zu einander auch grosse Fortschritte und bemerkenswerte Abweichungen geltend".[15])

Wie im Reichsstrafgesetzbuch, so finden wir auch in den beiden Entwürfen die Spionagebestimmungen unter dem Abschnitt „Hoch- und Landesverrat". Trotz mehrfacher Anfechtung der Verwendung dieser Begriffe in der Literatur[16]) ist ihre Beibehaltung erfolgt, die sich durch die Erwägung vollauf rechtfertigt[17]), dass diese Ausdrücke in der deutschen Rechts- und Gesetzessprache schon seit dem allgemeinen Landrecht und verschiedenen deutschen Partikulargesetzbüchern eingebürgert sind.[18])

In der Wissenschaft, auch der ausländischen, ist überwiegend ihre Brauchbarkeit gegeben.

Dem Reichsstrafgesetzbuch folgen ferner die beiden Entwürfe durch das Fehlenlassen jeder Definition des Begriffs „Spionage" sowie in der Nichterwähnung des Wortes „Spionage" überhaupt.

In dem Reichsstrafgesetzbuch haben wir es als eine Lücke empfunden, dass eine Definition des Begriffs „Spion" fehlte„ obwohl der Gesetzestext jenes Wort zwei-

13) v. Calker a. a. O. Seite 82.
14) Motive zum Vorentwurf a. a. O. S. 440.
15) Fuchs. a. a. O. Seite 62.
16) Hälschner a. a. O. Seite 725. Bindung Lehrbuch II Seite 455.
17) So auch von Calker a. a. O. Seite 7.
18) Motive zum Vorentwurf a. a. O. S. 411.

mal gebraucht. Wir mussten dort das Völkerrecht zuhülfe nehmen.

In den beiden Strafrechtsreformprojekten ist nun auch das Wort „Spion" fallen gelassen worden. Hierdurch ist selbstverständlich — nach dem der Begriff Spionage auch nicht im Gesetzestext enthalten ist — eine Definition überflüssig geworden. Wir vermissen dieselbe nicht mehr, da der Begriff „Spion" nach dem Vorgehen von Vor- und Gegenentwurf nicht mehr der Gesetzessprache angehört und so wieder ein rein völkerrechtlicher geworden ist. Vor- und Gegenentwurf stellen eine Reihe von Tatbeständen zusammen, die zwar auch heute noch von der Wissenschaft als „die Spionagebestimmungen", des Strafrechts bezeichnet werden. Diese Bezeichnung ist aber, eine durch den Sprachgebrauch überkommene, man verbindet mit den Worten „Spion", „Spionage" die Vorstellung von gewissen Handlungen, die durch das Strafrecht mit Strafe bedroht werden. Der eigentliche Begriff „Spion" des geltenden Strafgesetzbuches, für den die Strafrechtswissenschaft eine Definition bis auf den heutigen Tag dem Völkerrecht entnehmen muss, ist im Vorentwurf und Gegenentwurf aus dem Strafrecht verschwunden.

Die von uns in dem dogmatischen Teil als „Kriegsspionage" bezeichneten Handlungen des Strafgesetzbuches sind von Vorentwurf und Gegenentwurf in der spezialisierenden Aufzählung des Reichsstrafgesetzbuches nicht aufgenommen worden.

Eine kasuistische Aufzählung von Fällen, — wie sie § 90 Reichsstrafgesetzbuch enthält — die als qualifizierte zu behandeln und mit geschärfter Strafe zu ahnden wä-

ren, ist von dem Vorentwurf und Gegenentwurf zu Recht aufgegeben worden.[19]) Einerseits kann eine solche Aufzählung bei der steten Aenderung der jeweiligen Umstände, unter denen die Tat begangen wird, niemals erschöpfend sein, andererseits ist die Möglichkeit gegeben, dass der Tatbestand einer der Ziffern des § 90 Reichsstrafgesetzbuch vorliegt, in Wahrheit aber der Fall nicht dazu angetan ist, eine so schwere Strafe eintreten zu lassen. Vorentwurf und Gegenentwurf haben § 89 und § 90 Reichsstrafgesetzbuch zu einer Bestimmung zusammengezogen. Der § 90 wird ersetzt durch eine Strafschärfung, die an das Vorliegen eines „besonders schweren Falles" geknüpft ist, „wodurch die Mängel der Kasuistik vermieden werden, und zugleich hinreichende Gewähr geboten wird, dass die im bisherigen § 90 aufgeführten Sonderfälle ‚soweit sie wirklich von schwerwiegender Bedeutung sind, ebenso angemessen geahndet werden können, wie im bisherigen Recht."[20])

Ferner bedrohen Vorentwurf[21]) und Gegenentwurf[22]) nicht nur die während eines ausgebrochenen, sondern auch die in Bezug[23]) auf einen drohenden Krieg begangenen Handlungen: Hierin liegt eine Erweiterung der Bestimmungen des geltenden Reichsstrafgesetzbuches nach dem Vorbilde der neueren ausländischen Gesetzbücher bezw. Entwürfe.[24])

19) Das italienische und norwegische Strafgesetzbuch sowie der Schweizer Entwurf enthalten überhaupt keine dem § 90 R. St. G. Buch entsprechende Strafbestimmung. v. Calker a. a. O. S. 81.

20) Motive zum Vorentwurf a. a O. S 434.

21) Vorentwurf § 106.

22) Gegenentwurf § 118.

23) die Worte des Vorentwurfs: „in Beziehung auf einen ausgebrochenen oder drohenden Krieg" hat der Gegenentwurf durch „bei einem . . . . . Krieg ersetzt.

24) Strafgesetzbuch für Norwegen vom 22. Mai 1902 / in Kraft seit dem 1. Januar 1905 / § 86: Schweizer Vorentwurf / 1903 / Art. 187: „Wer eine Handlung begeht, durch die er die Interessen der

Diese Erweiterung ist notwendig und gerecht, notwendig, weil die unter den § 106 fallenden Handlungen gerade dann die schwersten Folgen haben werden, wenn sie vor Ausbruch eines Krieges unternommen werden, gerecht, weil der Täter durch das in subjektiver Hinsicht erforderliche Bewusstsein eines bevorstehenden Krieges einerseits und der Schädlichkeit seiner Handlung andererseits eine auch vor dem sittlichen und patriotischen Empfinden soweit gehende Schuld auf sich geladen hat, dass er strenge Strafe verdient.[25])

Es ist im geltenden Strafgesetzbuch als eine Lücke anzusehen, die unserm Rechtsgefühl widerspricht, dass jene Handlungen dann straflos bleiben, wenn der Ausbruch des Krieges durch irgend welche Umstände verhindert wird. Die Beantwortung der Frage, wann ein Krieg „droht", kann dem Richter überlassen bleiben. Es bedarf hier keiner umständlichen Umschreibung, wie Lammasch[26]) sie[27]) empfiehlt — in Kriegszeiten oder zu einer Zeit, in der offenkundig ist, dass militärische Vorbereitungen in Bezug auf den unmittelbar zu erwartenden Ausbruch eines Krieges getroffen werden — oder einer genaueren Gesetzeserläuterung, etwa in der Weise, dass das Vorliegen gewisser Voraussetzungen (besondere Massnahmen der Regierung: Erlass von Ausführverboten, Anordnug von Truppenverschiebungen oder Mobilmachung) gefordert wird, wenn der Richter zur Beja-

Eidgenossenschaft für den Fall eines Krieges oder während eines Krieges wissentlich schädigt oder gefährdet . . . . . ." Oestereichischer Entwurf | 1893 | Art. 87.

25) Motive zum Vorentwurf a.a.O. Seite 433.

26) Lammasch a. a. O. Seite 8.

27) Hamm a. a. O. Seite 11 empfiehlt die Fassung: „Während eines gegen das Reich ausgebrochenen Krieges oder während der Ausbruch eines Krieges zu erwarten ist." Man schiebe dadurch die Tat in eine Zeit vor, wo die Gefahr des Krieges näher gerückt und leichter für jeden erkennbar ist.

hung obiger Frage gelangen soll. Hier muss das freie Ermessen des Richters entscheiden, da auf solche Massnahmen, — wenn sie auch gewisse Anhaltspunkte bieten können — doch nicht mit Sicherheit der Ausbruch eines Krieges folgt.

Die Strafen des § 106 Vorentwurf sind Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umsätnden Haft von 6 Monaten bis zu 10 Jahren; neben der Haftstrafe kann nach § 114 auf den Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

„In besonders schweren Fällen"; ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 5 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus.

Die Strafe des Gegenentwurfs ist Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder Haft von gleicher Dauer. An Stelle des § 114 Vorentwurfs tritt § 73 Abs. 2 Gegenentwurf.

Die im Vorentwurf erwähnten „besonders schweren Fälle" finden wir im Gegenentwurf nicht, ebenso nicht die Erwähnung mildernder Umstände.

Diese letztere Verschiedenheit der beiden Reformprojekte führt uns zur Betrachtung eines prinzipiellen Unterschiedes im Vor- und Gegenentwurf:

Beide Entwürfe haben in ihrem System„ besonders leichte und schwere Fälle" sowie „mildernde Umstände" vorgesehen.[28]) Während in dem Gegenentwurf diese Vorschriften auf alle Verbrechen und Vergehen gleichmässig Anwendung finden, bestimmt der Vorentwurf im einzelnen Falle, ob eine Strafmilderung in Folge „mildernder Umstände",

28) Vorentwurf § 82, 83, 84. Gegenentwurf § 87, 88, 89.

ob eine Strafschärfung wegen Vorliegens „eines besonders schweren Falles" eintreten kann.

Ein „besonders leichter Fall" liegt vor„ wenn die Folgen der Tat unbedeutend sind, und der verbrecherische Wille des Täters nur gering und nach den Umständen entschuldbar erscheint, sodass die Anwendung der ordentlichen Strafe des Gesetzes eine unbillige Härte enthalten würde.[29]) In diesen Fällen kann das Gericht die Strafe innerhalb der gesetzlichen Strafgrenzen nach freiem Ermessen mildern, an Stelle der angedrohten Strafart auf eine mildere, insbesondere auf Verweis erkennen und, wo dies ausdrücklich zugelassen ist, von einer Strafe überhaupt absehen.

In besonders schweren Fällen dagegen hat die Strafe das Mindestmass der angedrohten Strafart erheblich zu übersteigen. Auch kann bis auf das gesetzliche Höchstmass der angedrohten zeitigen Freiheitsstrafe und, wenn Gefängnis ohne beschränktes Höchstmass angedroht ist, bis auf 5 Jahre heraufgegangen werden. Wo das Gesetz die Wahl zwischen Freiheitsstrafe und Geldstrafe gestattet, ist auf Freiheitsstrafe zu erkennen. Ein solcher Fall ist gegeben, wenn die verschuldeten Folgen der Tat bedeutend sind oder der verbrecherische Wille des Täters besonders stark und verwerflich erscheint.

Die Möglichkeit der Zubilligung von „mildernden Umständen" durch den Gegenentwurf bei allen Delikten erscheint als eine Verallgemeinerung des § 57 Reichsstrafgesetzbuch, der nur auf Jugendliche, die bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besassen, Anwendung

29) Die Verschiedenheit der Definitionen der „besonders schweren Fälle", sowie der „besonders leichten Fälle" durch die beiden Entwürfe sind geringfügigster Natur.

findet. Es ist dieser Verallgemeinerung der mildernden Umstände nur zuzustimmen, weil durch sie der Fortfall aller kasuistischen Bestimmungen in einzelnen Spionagedelikten des Vorentwurfs über die Zulassung mildernder Umstände „durch eine umfassende Erweiterung des Strafrahmens und eine vertrauensvolle Steigerung der richterlichen Freiheit"[30]) erzielt wird.

Bei den sogenannten bereits oben erwähnten „Neugierdelikten"[31]) können diese Bestimmungen besondere Bedeutung gewinnen, da sie bei einem aus Neugier oder sträflichem Leichtsinn begangenem Vergehen eine dem Täter völlig gerecht werdende Beurteilung zulassen.

Die allgemeine Zulässigkeit der besonders schweren Fälle hat in der Literatur[32]) nicht die gleiche Billigung gefunden; die Einwendungen gehen dahin, dass man in der in den Kriegszeiten gesteigerten Spannung und Erregung gerade über jene Delikte von den Gerichten keine völlig objektive, vorurteilslose — selbst bei Unterstellung der besten Absicht der Richter — Beurteilung der betr. Spionagehandlung erwarten könne, als deren Folge dann in vielen Fällen „eine zu hohe„ ungerechte, gar nicht mehr im Verhältnis zur Schwere der Tat stehende Bestrafung," eintreten würde. Die notwendige Folge einer solch ungerechten Behandlung würde wiederum Erschütterung der Rechtssicherheit im eigenen Staate sein und Anwendung von Repressalien durch den Staat, dem der Täter angehört.

Hinsichtlich der besonders schweren Fälle würde mithin die kasuistische Qualifizierung der § 106, 108 Abs. 3

30) Fuchs a. a. O. S. 76.
31) Zäblin a. a. O. S. 100.
32) Fuchs a. a. O. S. 76.

und 110 Abs. 3 Vorentwurf für die Praxis geeigneter erscheinen.

Während zur Strafbarkeit der Handlungen aus § 106 Vorenwturf und 118 Gegenentwurf ihre Begehung für den Kriegsfall gefordert wird, machen die nun zu besprechenden Spionagebestimmungen des Vorentwurfs und Gegenentwurfs keinen Unterschied mehr zwischen Krieg und Frieden.

Die Grunddelikte des Gesetzes von 1893 sowie § 92 Abs. 1 Reichsstrafgesetzbuch sind zusammengefasst in den §§ 108, 110 Vorentwurf und 120, 122 Gegenentwurf.

Jedoch weichen beide Arbeiten in einigen nicht immer unwesentlichen Punkten von einander ab.

Während § 108 Vorentwurf eine Zweiteilung seines Tatbestandes in der Weise vornimmt, dass er beim Täter das Bewusstsein der Gefährdung des Wohles insbesondere der Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates, als qualifizierendes und deshalb strafschärfendes Moment hervorhebt, erkennt der Gegenentwurf „einen tiefgreifenden Unterschied zwischen beiden Fällen" nicht an und hat deshalb Abs. 3 § 108 Vorentwurf gestrichen. Wenn auch m.E. der Fassung des Vorentwurfs unbedingt der Vorzug zu geben ist, da die Handlung mit jenem Bewusstsein des Täters in einem ganz andern Licht erscheint und sich als eine viel strafwürdigere darstellt, findet doch ein gewisser Ausgleich der Abweichungen in den beiden Entwürfen durch die erhöhte Strafandrohung des § 120 Gegenentwurf statt.

Bei Behandlung des Deliktes der „Ausspähung" ha-

ben sich beide Entwürfe gleichermassen für eine Zweiteilung des Tatbestandes entschieden.[33])

Während § 108 Vorentwurf von „Schriften„ Zeichnungen oder andern Gegenständen" spricht — und damit die Aufzählung des Gesetzes von 1893 wiedergibt —, bedient sich § 120 Gegenentwurf des zusammenfassenden Ausdrucks „Sachen"„ um, wie die Motive sagen, eine Uebereinstimmung mit dem zivilrechtlichen Begriff herbeizuführen".

Der Unterschied der beiden Fassungen ist unwesentlicher Natur, die letztere erscheint „durch ihre prägnante Kürze als die zweckmässigere".[34])

Beide Entwürfe haben neben den obengenannten Gegenständen „Nachrichten solcher Art" neu aufgenommen. Sie sind hierdurch über die Bestimmungen des Gesetzes von 1893 zwar hinausgegangen, jedoch im Einklang mit dem geltenden Strafgesetzbuch geblieben. Durch die mündliche Mitteilung des Inhaltes geheim zu haltender Schriftstücke kann der Zweck des Täters ebenso erreicht werden, wie durch Mitteilung einer Abschrift oder Gestattung der Einsicht in das Schriftstück selbst. Ebenso kann die mündliche Beschreibung eines Gegenstandes so genau sein, dass ein anderer durch sie zu seiner Anfertigung in den Stand gesetzt wird. So können auch durch „Nachrichten" die Interessen des Reichs im höchsten Masse geschädigt werden, und deshalb erwies es sich als eine „unabweisbare Notwendigkeit" den Tatbestand auch auf sie zu erstrecken.

---

33) v. Calker. a. a. O. Seite 83 empfiehlt nach dem Muster des norwegischen Rechts de lege ferenda die E setzung der Worte: „in den Besitz oder zur Kenntnis eines andern gelangen lassen" durch das weitere „offenbar werden".

34) Fuchs a. a. O. S. 67.

Es entbehrt jeder inneren Rechtfertigung einen Täter straffrei zu lassen, den scharfe Auffassung und gutes Gedächtnis befähigen, den Verrat durch mündliche Mitteilung auszuführen, wenn man den andern straft, der das Geheimnis schriftlich oder in einer Zeichnung niedergelegt, weitergibt.[35])

Im Gegenentwurf vermissen wir, eine ausdrückliche Strafandrohung gegen versuchtes Verbrechen, wie sie Vorentwurf §§ 108, 110 enthalten. Dies erklärt sich so: Während der Vorentwurf den Versuch eines Vergehens[36]) nur in den von dem Gesetz besonders bestimmten Fällen bestraft, hat der Gegenentwurf die Strafbarkeit des Versuchs für alle Verbrechen und Vergehen, die wenigstens mit 6 Monaten Gefängnis bedroht sind,[37]) generell aufgestellt, ohne dass es im einzelnen Falle einer Strafandrohung in diesem Sinne bedürfte, — im Rahmen der Spionagedelikte „im Interesse einer durchgreifend gleichen Bewertung der ganzen Materie"[38]) sicherlich die bessere Lösung.

Die Strafen des vollendeten Verbrechens aus § 108 Vorentwurf ist Gefängnis oder Haft, im qualifizierten Falle Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, bei mildernden Umständen Haft von sechs Monaten bis zu 5 Jahren.[39]) Der entsprechende § 120 Gegenentwurf bedroht den vorsätzlichen Geheimnisverrat mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Haft von gleicher Dauer.

§ 110 Vorentwurf straft mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Haft, bei mildernden Umständen mit

35) Motive zum Vorentwurf a. a. O. S. 441.

36) Das versuchte Verbrechen straft auch der Voreutwurf generell.

37) nur solche Delikte kommen für die Spionage in Frage.

38) Fuchs a. a. O. S. 77.

39) Mit der Nebenstrafe des § 114.

Geldstrafe bis zu 5 000 Mark. In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen Haft von drei Monaten bis zu 5 Jahren. Im § 122 Gegenentwurf ist Gefängnisstrafe festgesetzt: kommt die Absicht des Täters der Verwertung seiner Kenntnisse durch eine gefährdende Mitteilung hinzu, so tritt Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder Haft von gleicher Dauer ein.

Neben diesen Freiheitsstrafen ist nach § 36 Vorentwurf bezw. 85 Gegenentwurf die Festsetzung einer Geldstrafe dann gestattet, wenn der Täter aus Gewinnsucht gehandelt hat. Diese Bestimmung der beiden Entwürfe erscheint, was die Spionagedelikte angeht, äusserst zweckmässig und wird ihre Wirkung nicht verfehlen. Da die Höchstgrenze im Gegenentwurf 50 000 Mark ist, während nach dem Vorentwurf eine Steigerung nur bis 10 000 Mark gegeben ist, so scheint mir für die Spionagefälle die Annahme der Bestimmung des Gegenentwurfs weit empfehlenswerter. In der modernen Spionage spielt die schnödeste Gewinnsucht, die wüsteste Geldgier eine Hauptrolle. Dieser zu steuern erscheint gerade eine exemplarische Geldstrafe die einschneidendste Massregel zu sein.

Eine andere Bestimmung, welche ebenfalls zur Repression der Spionagedelikte wirksam beitragen wird, enthalten die Entwürfe in den §§ 53 bezw. 79. Während § 79 Gegenentwurf nur auf Ausländer Anwendung findet, und lediglich allgemein deren Ausweisung aus dem Inland neben gewissen Strafen ausspricht, ist die Fassung des § 53 Vorentwurf viel eingehender und weitgehender. Berechtigt die Art der verübten strafbaren Handlung

oder die Person des Verurteilten zu der Annahme, dass dessen Aufenthalt an bestimmten Orten mit einer besonderen Gefahr für einen andern oder für die öffentliche Sicherheit verbunden sein würde, so kann neben der Zuchthausstrafe stets, neben einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr in den in dem Gesetz besondern bestimmten Fällen auf Zulässigkeit der Beschränkung des Aufenthalts auf die Dauer von höchstens 5 Jahren erkannt werden. Ist gegen einen Ausländer auf Zulässigkeit der Beschränkung des Aufenthalts erkannt, so kann die Landespolizeibehörde innerhalb der im Urteil bemessenen Frist den Verurteilten aus dem Reichsgebiet ausweisen.

Für die Spionagedelikte ist diese Bestimmung — wie bereits angedeutet — von grosser Bedeutung. Mehr als bei irgend einem andern Delikt wird gerade bei der Spionage dieser starke Eingriff in die Bewegungsfreiheit des Verurteilten zur Eindämmung des Verbrechens führen. Die moderne Spionage wird heute zum grossen Teil von Leuten betrieben, welche hieraus ein ständiges Gewerbe machen, aus welchem sie ihren Unterhalt ziehen. Durch eine mehrjährige Landesverweisung werden sie eine gewaltsame Unterbrechung ihrer gewinnbringenden Tätigkeit erleiden, die sie aller Voraussicht nach auf einen andern, ehrbaren Weg des Erwerbes lenken wird.

Wegen der präziseren Fassung und grösseren Anwendungsmöglichkeit möchte ich mich für die Fassung des § 53 Vorentwurf entscheiden. Wenn auch der Vorentwurf bei den Spionagedelikten im allgemeinen[40]) neben der Gefängnisstrafe von der Anwendung des § 53 ab-

[40]) mit Ausnahme des Komplotts.

gesehen hat, so ist dennoch in Folge der bei den schweren Spionagedelikten durchweg angedrohten Zuchthausstrafe § 53 ein weiteres Anwendungsgebiet eingeräumt. Trotzdem halte ich wegen der grossen Gemeingefährlichkeit jener Delikte die Ausdehnung dieser Bestimmung auf alle Spionagefälle für wünschenswert und erforderlich.

Dem Muster des § 65 des Gesetzes von 1893, der bei einer Verabredung von mehreren zum Zwecke der Mitteilung oder Auskundschaftung von Staatsgeheimnissen schon eine Strafe eintreten lässt ohne die Ausführung oder nur einen strafbaren Versuch abzuwarten, ist die Bestimmung des § 111 Vorentwurf nachgebildet worden.

Auch der Gegenentwurf enthält eine Strafbestimmung über das Komplott[41]) und zwar hinsichtlich aller Verbrechen, so dass damit auch die Verabredung zu Spionagehandlungen mit Strafe bedroht ist.

Strafe ist Gefängnis, nach § 111 Vorentwurf nicht unter drei Monaten[42]) Entsprechend dem § 5 Absatz 3 des Gesetzes von 1893 bleibt auch nach § 111 Vorentwurf jeder Beteiligte nach rechtzeitiger Anzeige bei der Behörde straffrei. Im Gegenentwurf kommt hinsichtlich der tätigen Reue § 30 zur Anwendung.

In den §§ 174 bezw. 185 bedrohen Vorentwurf und Gegenentwurf allgemein die unterlassene Verbrechensanzeige. Eine besondere Aufnahme des § 9 des Gesetzes von 1893 hat sich dadurch erübrigt.

Im Rahmen der Spionagedelikte möchte ich der Fassung des Gegenentwurfs den Vorzug geben. Um jeden Zweifel darüber auszuschliessen, ob der Unterlassende sich auch dann strafbar macht, wenn das Verbrechen

von einem Nichtzurechnungsfähigen geplant wird, hat der Gegenentwurf die Worte „ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Täters" eingefügt. Die Aufnahme dieser Worte ist gerade für die hier in Frage stehenden Delikte von grosser Bedeutung, wegen der mit einem Spionageververbrechen stets verbundenen hohen objektiven Gefahr für das Reich auch ohne jede Rücksicht auf etwa in der Person des Täters liegende strafbefreiend wirkende Momente.

Ferner ist durch die Aufgabe einer einschränkenden Bestimmung des Vorentwurfs — indem der Gegenentwurf die Strafe auch dann eintreten lässt, „wenn der Täter ernstlich bemüht gewesen ist, das Verbrechen oder dessen Erfolg abzuwenden" — eine bei weitem grössere Anwendungsmöglichkeit dieser Vorschrift gegeben, die im Interesse eines möglichst ausgedehnten Schutzes der in Betracht kommenden Gegenstände, Geheimnisse u.s.f. nur zu begrüssen ist. Es kommt hier noch hinzu, dass die Verhütung eines derartigen Verbrechens oder dessen Erfolges regelmässig nicht in der Macht einer Privatperson stehen wird, sondern in den meisten Fällen das Eingreifen der Behörde not tut.

Den das unbefugte Betreten militärischer Anstalten unter Strafe stellenden § 8 des Gesetzes von 1893 hat der Vorentwurf in § 306 Ziffer 7 und der Gegenentwurf durch § 357 Ziffer 1 aufgenommen. Die Strafe des Vorentwurfs ist Geldstrafe, bis zu 300 Mark oder Haft oder Gefängnis bis zu drei Monaten, im Gegenentwurf ist Geldstrafe bis zu 500 Mark festgesetzt.

Ist die Uebertretung von einer unter Gewalt oder Aufsicht eines Dritten stehenden Person begangen, so haftet nach § 348 Geg. 7 dieser für die nichtbeizutreibende Geldstrafe dann, wenn er es unterlassen hat, den

Täter von der Begehung der betr. Uebertretung abzuhalten.

Ist die Beitreibung der Geldstrafe sowohl vom Täter als auch von etwaigen Dritten, Gewalthaber oder Aufsichtpflichtigen, fruchtbos und aussichtslos, so hat der Verurteilte die Geldstrafe durch Arbeit in einer dazu geeigneten Anstalt zu tilgen, § 349 Abs. 2 Geg. 7.

In einer neuen, dem geltenden Recht unbekannten Bestimmung, dem § 112, will der Vorentwurf im Interesse der Landesverteidigung der Gefährdung des Reichs dadurch vorbeugen, dass er die Personen mit Strafe bedroht, welche sich in die Nähe militärischer Anlagen begeben und im Betretungsfalle sich der Feststellung der Identität dadurch zu entziehen suchen, dass sie über ihre persönlichen Verhältnisse auf Befragen unrichtige Angaben machen oder die vorgeschriebene polizeiliche Anmeldung unterlassen.

Strafe ist Gefängnis oder Haft bis zu einem Jahr.

Diese neue, sich an mehrere ausländische Gesetzgebungen ,insbesondere an das französische Gesetz vom 18. April 1886, anlehnende Vorschrift dürfte wohl zu billigen sein. Es wird sich in den meisten Fällen hier um Personen handeln, die scheinbar harmlos und ziellos herumbummeln, in Wahrheit aber lediglich den Spionagezweck verfolgen, in dem sie entweder die Befestigungen besichtigen oder auch heimlich photographieren oder sogar einen günstigen Augenblick abwarten, um unbeobachtet vom Posten sich irgendwo einen verbotenen Einblick zu verschaffen E.s ist m.E. die Gefahr sehr gering, dass diese Bestimmung Unschuldige, auf blossen Verdacht hin unter schwere Anklage zu versetzen geeignet ist. Derjenige, welcher mit irgend ei-

nem berechtigten Grunde sich an diesen betreffenden Orten aufhält, wird sich in der Regel sofort ausreichend legitimieren können, bei allen denen aber die nicht frei und offen ihren Mangel an Legitimation dem zuständigen Beamten gegenüber erklären wollen, bei allen denen ist wohl die Präsumtion des Gesetzgebers vollauf gerechtfertigt, dass hier in den meisten Fällen unerlaubte Motive im Spiele sein werden. Aber selbst auf die Gefahr hin, dass einmal der eine oder andere nachträglich als Unschuldig erkannt wird, muss m.E. hier das Interesse der Landesverteidigung gegenüber der ganz entfernten Möglichkeit eines Irrtums in einem einzelnen Falle vorgezogen werden.

Und wenn auch die Tatsache der Aufnahme einer gleichen Vorschrift durch das Ausland an sich keinen Beweis für ihre Notwendigkeit liefert, so ist doch durch das Vorgehen anderer Staaten immerhin eine Gewähr geboten, dass eine solche Bestimmung nicht der Zweckmässigkeit entbehrt.

Die Höhe der Strafe entspricht dem präventiven Zweck der Vorschrift.

So hat m.E. der Gegenentwurf zu Unrecht diesen § gestrichen.

Entsprechend dem § 7 des Gesetzes von 1893, dessen Bestimmung wir bereits als die Ausfüllung einer im geltenden Reichsstrafgesetzbuch sich peinlichst fühlbar machenden Lücke erkannt haben, haben auch der Vorentwurf und der Gegenentwurf den fahrlässigen Geheimnisverrat unter Strafe gestellt.

Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften ist auf Personen beschränkt, die durch ihr Amt oder einen Auftrag von amtlicher Seite zur Wahrung des fraglichen

Geheimnisses besonders verpflichtet sind. Andere Personen werden von der Strafandrohung nicht betroffen.

Im Hinblick darauf, dass die fahrlässige Begehung weniger mit Rücksicht auf die Pflichtwidrigkeit des Handelns als wegen der objektiven Gefährlichkeit der Handlung mit Strafe bedroht wird,[43]) scheint es mir zweckmässig zu sein, dass man ohne Rücksicht darauf, ob das Geheimnis dem Täter in amtlicher Stellung anvertraut war, einfach die fahrlässige Begehung des Deliktes unter Strafe stellt.

Strafe ist nach Vorentwurf Gefängnis bis zu drei Jahren oder Haft oder Geldstrafe bis zu 3000 Mark nach Gegenentwurf Gefängnis oder Geldstrafe bis 10000 Mark.

Was den Kreis der Personen anbelangt, die für die Täterschaft der Sponaige in Frage kommen, so haben Vorentwurf und Gegenentwurf die in den §§ 89, 91 RStr.GB. enthaltenen verwickelten Bestimmungen über die Täterschaft fallen gelassen und für alle Delikte gleichmässig grundsätzlich das Territorialitätsprinzip aufgestellt,[44]) welches jedoch ebenso wie im RStr.GB. durch das Personalitätsprinzip in gewisser Hinsicht durchbrochen wird.[45]) § 9 Vorentwurf bezw. §8 Gegenentwurf hält die Zuständigkeitsgrenzen des Militärstrafgesetzbuches aufrecht.

Ich kann mich mit der Beschränkung der Täterschaft der Ausländer nicht einverstanden erklären und folge hierin der Ansicht von Clakers.[46]) Wie wir bereits in systematischen Teil sahen, bedarf es zur Rechtfertigung

43) v. Calker S. 83 nach Vorgehen des norwegischen Rechts.
44) § 3 Vorentw. § 3 Gegenentw.
45) § 4 Ziffer 1 Vorentw., § 4 Ziffer 3 Gegenentw.
46) v. Calker a. a. O. Seite 88.

der Bestrafung des Landesverrats im allgemeinen und der Spionage im besondern heute nicht mehr der Konstruktion eines Treuverhältnisses, die Schädigung oder Gefährdung bestimmter staatlicher Interessen reicht aus, um die Strafbarkeit zu begründen. Eine solche Schädigung oder Gefährdung kann ebenso von einem Ausländer im Inland wie auch im Ausland begangen werden. Es besteht mithin kein Grund, den Ausländer im Ausland straflos zu lassen, es sei denn, dass er ein Recht hat zur Begehung der betreffenden Handlung. Dieses kann in der Verpflichtung durch die Zugehörigkeit zu seinem Staate begründet sein, im Heere dieses Staates Kriegsdienste zu leisten. Als Angehörige dieses Heeres handelt er nie rechtswidrig, wenn er sich an den gegen den feindlichen Staat gerichteten Handlungen beteiligt. Ohne eine solche Ausnahme halte ich die Straflosigkeit des Ausländers im Auslande für ungerechtfertigt.

„Es empfiehlt sich also die Delikte des Landesverrats dem Hochverrat in Bezug auf die möglichen Subjekte prinzipiell gleichzustellen und nur durch die Einführung des Wortes „rechtswidrig" in den Tatbestand einen Hinweis auf die möglichen Ausnahmen zu geben".[47])

Es mögen ferner zum Zwecke der Schaffung einer klaren Rechtslage die Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten ausdrücklich auch unter die Bestimmungen über Landesverrat gestellt werden.

Bei Durchsicht der für die einzelnen Spionagedelikte festgesetzten Strafen fällt uns gleich das Fehlen der

47) v. Calker a. a. O. S. 88, 89. Analog dem norwegischen Gesetzbech § 86. Auch Italien, Frankreich, Belgien und Japan lassen die Verfolgung der vom Ausländer im Auslande begangenen Delikte zu, teils unter der Voraussetzung, dass der Ausl. im Inl. vorbestraft ist, teils ohne diese Beschränkung. — — a. M. Binding a. a. O. S. 465.

Festungshaft auf, wie denn Vorentwurf und Gegenentwurf diese Strafe überhaupt nicht in ihr Strafensystem aufgenommen haben, und das — wenigstens hinsichtlich der Spionagedelikte — zu vollem Recht. Die Festungshaft hat sich nach der Erfahrung der Rechtssprechung als durchaus schädliche Klasse privilegierung gezeigt, welche den ausländischen Täter im Offizierrock ohne jede Berechtigung um so vieles besser stellen will, dass trotz grösster Berücksichtigung patriotischer Motive die Kluft zwischen diesem und dem gemeinen Verbrecher zu tief ist.[48])

Neben der Todesstrafe und der lebensl. Zuchthausstrafe haben beide Entwürfe die zeitige Zuchthausstrafe von 1 bezw. 2 bis 15 Jahren aufgenommen .Während der Vorentwurf eine Gefängnisstrafe von 1-5 Jahren und neben einer lebenslänglichen Haftstrafe eine zeitige von 1 Tag bis 15 Jahren festgesetzt hat, beträgt im Gegenentwurf der Höchstbetrag der Gefängnisstrafe zwei Jahre, ihr Mindestbetrag 1 Woche. Die Höchstdauer der Haftstrafe des Gegenentwurfs beläuft sich bei Verbrechen auf 10 Jahre, bei Vergehen auf 2 Jahre, die geringste Haftstrafe dauert 3 Tage.

Der Vorentwurf entspricht in seiner Strafenfolge der notwendigen Anpassungsfähigkeit und Elastizität[49]) besser als der Gegenentwurf, indem dadurch, dass im Gegenentwurf die höchstens zwei jährige Gefängnisstrafe sofort in Zuchthaus übergeht, „zwischen Haft und Zuchthaus ein unverhältnismässig grosser Abstand geschaffen wird."[50])

48) Fuchs a. a. O.
49) Wach zit. bei Fuchs.
50) Fuchs a. a. O. Seite 78.

Bei dem Strafmass der einzelnen Spionagedelikte ist man der richtigen Erwägung gefolgt, dass nur eine einschneidende und hohe Strafandrohung die Repression der Spionagedelikte im Gefolge haben kann. Ferner ist durch Aufstellung von weiten Strafrahmen dem Richter Gelegenheit gegeben, im einzelnen Falle seiner Auffassung von besonderer Nichtswürdigkeit und Gemeinheit einerseits oder seiner Ueberzeugung von der geringeren Schwere eines Verbrechens andererseits im Strafmass Ausdruck zu verleihen.

Die moderne Spionage, wie sie heute geübt wird, ist gleichsam ein ständiger, heimlicher, unsichtbarer Krieg der Staaten untereinander. Je schärfer die Waffen in diesem Kriege — um in dem Bilde zu bleiben — d.h. je ausgesuchter und raffinierter die Mittel der Kundschaftertätigkeit werden, um so mehr müssen sich unsere Gerichte bewusst werden, dass bei Verbrechen von so unendlich grosser und weittragender Bedeutung, wie die Spionagedelikte, eine exemplarische Strafe nottut, müssen mehr denn je auf eine Strafe erkennen, die im richtigen Verhältnisse zur Qualität der Tat steht — ohne den leisesten Gedanken an eine Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf die Zugehörigkeit des Täters zu einem fremden Staate aufkommen zu lassen,[52]) die leider dem deutschen Volke in so hohem Masse angeboren ist.

---

51) Bekker a. a. O. Seite 298.

52) Vor einigen Tagen wurde der russische Hauptmann Sosteritsch zu 2 Jahren Festungshaft verurteilt, während erst vor kurzer Zeit ein preuss. Offizier in Warschau, der sich in Russland aufhielt, um Sprache, Land und Leute zu studieren, wegen einiger Erkundigungen und photographischen Aufnahmen zu der entehrenden Strafe von 5 Jahren Zuchthaus mit Zwangsarbeit verurteilt worden ist. „Dieses drakonische Urteil stellt einen um so auffallenderen Gegensatz zu dem milden Spruch des Berliner Gerichts dar, als kaum ein Zweifel darüber bestehen kann, dass die dem deutschen Offizier zur

III. Erörterung besonderer Vorschläge.

Um die Spionage aus der Welt zu schaffen, ist der Vorschlag gemacht worden,[52]) die Staaten sollten Staatsverträge wider die Spionage abschliessen und zwar derart,dass die durch Vertrag gebundenen Staaten sich nicht bloss verpflichteten Spionageakte wider einander zu unterlassen sondern auc hu bestrafen, und damit ausländische wie inländische Interessen völlig gleich zu schützen. Ebenso wie wir ausnahmslos jeden befreundeten oder nicht befreundeten Staat gegen die Folgen seiner bei uns begangenen Falschmünzerei schützen — auch, wenn wir hierdurch in keiner Weise behelligt würden — sei auch ein Schutz der vertragsmässig mit uns verbundenen Staaten wider Schädigungen durch Spionage sehr wohl denkbar.

Ich halte diese Verträge für ein unerreichbares Ideal. Für uns würden sie nur dann Zweck haben, wenn nicht

---

Last gelegten Straftaten in ihrem Endziel viel unbedeutender sind, als die von Kosteritsch in Deutschland begangenen Handlungen. Dieser Unterschied in der Behandlung gleichliegender Fälle wird aber sofort klar, wenn man bedenkt, dass das russische Strafgesetz jede die Staatssicherheit möglicherweise bedrohende Handlung, gleichgültig, von wem sie begangen ist, mit Zuchthaus und Zwangsarbeit bedroht, und dass der russische Strafrichter sich im Stattsintereese kaum bereit finden wird, auch da, wo leichte Verstösse gegen die öffentl. Ordnung voriiegen, die mit einer milderen Strafe geahndet werden könnten, die mildere Strafe anzuwenden, insbes. wenn es sich um einen Ausländer, zumal um einen ausl. Offizier handelt.

Umgekehrt bieten die deutschen Strafgesetze nur geringen Schutz bei Handlungen, die sich gegen die Staatssicherheit richten; anderseits entschliesst sich der deutsche Strafrichter schwer, auf eine entehrende Strafe zu entehrende Strafe zu erkennen, wenn ihn das Gesetz nicht ausdrücklich dazu verpflichtet. Man wird daher nicht fehlgehen, wenn man annimmt, dass das Landgericht in seinem Urteil gegen Kosteritsch, anstatt auf eine Freiheitsstrafe mit Ehrverlust und die Polizeiaufsicht zu erkennen, den russischen Offizier nur mit Festungshaft bestraft hat, weil seine Bewegungsfreiheit durch dss gesetzl. Strafmass einigermassen gebunden war, und weil es wohl davor zurückscheute, einen Offizier, der im Interesse seines eigenen Landes eine Straftat in Deutschland begangen hat, als ehrlos hinzustellen." (Köln. Ztg. Nr. 1286. Dienstag, 19. XI. 12. 1. Morg.-Ausg.)

nur enger befreundete Staaten wie z.B. Oesterreich und die Schweiz sich zum Abschluss bereit erklärten, sondern auch Frankreich und namentlich England. Das wird aber in absehbarer Zeit nicht der Fall sein. Die Nervosität, der Wunsch einer ständigen Kriegsbereitschaft ist dafür heute zu gross ,die Erfüllung dieses Wunsches hängt aber eng mit einer bestmöglichen Detailkenntnis aller militärischen Dinge beim Gegner zusammen.

Einen so grossen Erfolg man sich von dem Abschluss solcher Verträge versprechen könnte, — ihre Bedeutung wäre grösser „als alle schönen Worte freundnachbarlicher Redner und Journalisten" — so halte ich ihre Ermöglichung bei den heute bestehenden Rivalitätsverhältnissen noch für ausgeschlossen.

Dagegen möchte ich wohl einem andern Vprschlage — Retorsion zu üben — beipflichten. Wenn die Straflosigkeit oder doch mindere Strafbarkeit der im Auslande begangenen Tat nach dortigem Gesetz schon vielfach als Strafausschliessungs- oder Minderungsgrund benutzt worden ist, „so wäre es jetzt an der Zeit„ den Spiess umzudrehen: straft England oder ein anderer Staat härter als es unsere Regel ist, so wäre es nurbillig, unsere Richter anzuweisen, alle fremden Spione, die bei uns dingfest gemacht werden, nach ihrem Heimatsrecht zu behandeln und Zuchthaus mit Zuchthaus zu vergelten".[53])

Die praktsiche Durchführung diesen Gedankens wird allerdings auf erhebliche Schwierigkeiten stossen und nur im Wege der Gesetzgebung oder der Anweisung an die Staatsanwaltschaft möglich sein.[54])

---

53) Bekker a. a. O.
54) Mayer a. a. O.

Es ist weiter der Vorschlag gemacht worden, die Zuständigkeit des Reichsgerichts für Spionagefälle aufzuheben[55]) und diese den Strafkammern als Gerichten erster Instanz zu überweisen. Zur Begründung dieser Gesetzesänderung werden verschiedene Gründe angeführt: die nationalpolitischen Gedanken und Erwägungen hätten sich überlebt, auf Grund deren man einst die Zuständigkeit des höchsten Gerichtshofes für die Aburteilung der hier in Frage kommenden Verbrechen ausgesprochen habe; die Klage einer Ueberlastung des Reichsgerichts sei ohnehin schon alt und begründet, die unheimliche Vermehrung der Spionagefälle habe eine übergrosse Arbeitshäufung beim Reichsgericht zur Folge, da von der förmlichen Voruntersuchung bis zur Hauptverhandlung stets die Tätigkeit einiger zwanzig Mitglieder des Reichsgerichts in Anspruch genommen werde, und schliesslich sei auch in vielen Fällen der Gegenstand des Prozesses nicht der Würde des höchsten Gerichtshofs des Reichs entsprechend.

Demgegenüber ist — und m.E. zu Recht — ausgeführt worden, dass die einzelnen Spionagefälle vielfach im engsten Zusammenhang stehen. Es sei oft ein ganzes Netz von Spionage, das vom Auslande aus über bestimmte örtlich vielleicht weit auseinanderliegende Teile Deutschlands gezogen werde;[56]) die Fäden der einen Sache laufen zusammen mit denen einer andern, die an ganz andern Orten spielt. Hierdurch sei die Notwendigkeit gegeben, dass Verfolgung und Aburteilung von Spionagefällen in der Hand einer Strafverfolgungsbehörde und eines Gerichtes bleibe, da nur dann eine entsprechend energische und sachgemässe Verfolgung und eine den

55) Pallaske a. a. O.
56) Ebermayer a. a. O.

Umständen des einzelnen Falles, dessen Bedeutung sich nicht selten erst aus seinem Zusammenhang mit andern ergäbe, gerechtwerdende Beurteilung sicher gestellt, nur dann auch eine gewisse Gleichmässigkeit in der Beurteilung der Rechtsfragen und des Strafmasses, wie sie gerade auf diesem Gebiet dringend wünschenswert sei, verbürgt wedren könne. Sollen aber die Spionageprozesse bei einem Gerichte bleiben, so kann nur das Reichsgericht in Frage kommen; der Uebertragung an das Reichsmilitärgericht ständen dieselben Gründe entgegen, die gegen die Belassung am Reichsgericht geltend gemacht werden; die Uebertragung an das Gericht irgend eines Bundesstaates dürfte politischen Bedenken begegnen.[56])

56) Ebermayet a. a. O.